



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1972

Montag, den 10. Juli 1972

Nr. 28

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung im Zuge der Bundesstraße 44 in der Ortslage der Kreisstadt Groß-Gerau	1203
Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille	1193	Änderung der Fernsprechnummer des Katasteramtes Schlüchtern	1203
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 6. 1972 bis 27. 6. 1972	1194	Richtlinien für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Bau- und Vermessungsstellen an öffentlichen Straßen	1203
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Sozialminister	
Gewerbsteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz	1194	Gewerbeaufsicht; Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel; hier: Tätigkeit der Maschinenschutzkommission für Ausstellungen und Messen	1214
Bemessung der Vorschüsse für Ersatzbeschaffungen anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge	1195	Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes	1214
Tarifvertrag vom 6. 3. 1972 zur Neufassung des Tarifvertrages vom 10. 11. 1971 zur Änderung des Bühnentechnikertarifvertrages — BTT — vom 25. 5. 1961 i. d. F. der Änderungstarifverträge vom 19. 12. 1967 und 30. 11. 1970	1195	Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 11. 10. 1965; hier: Vergünstigungen für Schwerbeschädigte im Eisenbahnverkehr	1214
Ergänzungs-Tarifvertrag zum Normalvertrag-Chor vom 28. 1. 1972	1196	Gewährung von Krankenversorgung an Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland	1215
Unterrichtung der Hinterbliebenen über Rentenanträge	1196	Beschluß des Berufsbildungsausschusses bei der Landesversicherungsanstalt Hessen vom 24. 5. 1972 für Übergangsregelungen nach § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hinsichtlich Bewertung von Prüfungen und Anerkennung von Ausbildungszeiten	1215
Gemeindegebietsreform in Hessen; hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden	1197	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Aus- und Fortbildung von Haus-, Familien- und Altenpflegerinnen (StAnz, 1972 S. 1138) — Berichtigung	1216
Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Oestrich-Winkel, Rheingaukreis	1197	Personalnachrichten	
Änderung der Grenze zwischen der Stadt Fritzlar und der Gemeinde Wabern, Krs. Fritzlar-Homberg	1198	Im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags	1216
Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	1198	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1216
Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhaus-Richtlinien — KHR —); hier: Nr. 3,9.3 Satz 2	1198	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1217
Der Hessische Minister der Finanzen		Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1217
Berechnung des Heizkostenbeitrages für Dienst- und Mietwohnungen; hier: für die Heizperiode 1972/1973	1199	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft u. Technik	1218
Der Hessische Kultusminister		Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	1218
Errichtung der Filialkirchengemeinde „Zu Ehren des Kostbaren Blutes“ im Ortsteil Burgjohr der Gemeinde Jossatal	1199	Regierungspräsidenten	
Errichtung der Pfarrei „St. Familia“ in Bruchköbel	1199	DARMSTADT	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Entgeltungsanordnungen für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Bau der S-Bahn Frankfurt/Main, 1. Baustufe, Baulose 5—9“	1219
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Fremdenverkehrsbetriebe und der nichtstaatlichen Heilbäder im Rj. 1971	1200	Vorhaben der Fa. C. Ringshausen, Tonmöbelfabrik, Nidda/Harb	1219
Durchführung des Berufsbildungsgesetzes	1200	Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Neesbach, Krs. Limburg	1219
Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Frühjahr 1973	1200	Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	1219
Bau und Betrieb einer 220-380 kV-Freileitung von Bürstadt nach Biblis	1200	KASSEL	
Abstufung der Kreisstraße 180 in der Gemarkung Echzell, Landkreis Büdingen, zur Gemeindestraße	1200	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kirchheim, Krs. Hersfeld	1219
Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 27 in der Ortslage Emstal, Landkreis Wolfhagen	1201	Buchbesprechungen	1221
Widmung, Abstufung und Einziehung im Zuge der Bundesstraße 450 in Fritzlar, Landkreis Fritzlar-Homberg	1201	Öffentlicher Anzeiger	
Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Landesstraßen 3103 und 3303 sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3303 in der Gemarkung Pfungstadt, Landkreis Darmstadt	1201	Bilanz Bank für Gemeinwirtschaft 1971	1222
Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges zwischen Worfelden und Schneppenhausen in den Landkreisen Groß-Gerau und Darmstadt zur Kreisstraße 139	1202	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Oberursel nach Oberursel	1229
Abstufung von Teilstrecken der bisherigen Kreisstraße 19 in der Ortslage Wolfhagen, Stadtteil Wenigenhasungen, Landkreis Wolfhagen	1202	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Limburg/Lahn	1229
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 195 in den Gemarkungen Dauernheim und Geiß-Nidda, Landkreis Büdingen	1202		

Der Hessische Ministerpräsident

844

Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille

Wegen hervorragender Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen habe ich die von mir mit Erlaß vom 29. September 1964 (GVBl. I 1965 S. 336) gestiftete Wilhelm-Leuschner-Medaille verliehen:

Herrn Joseph L a n g,
Frankfurt am Main;
Herrn Kirchenpräsident i. R.
D. Martin N i e m ö l l e r DD,
Wiesbaden;
Herrn Pfarrer Josef Will,
Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 17. 6. 1972

Der Hessische Ministerpräsident
I A I

StAnz. 28/1972 S. 1193

845

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 6. 1972 bis 27. 6. 1972

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 6 — 6. Juni 1972 — 27. Jahrgang

Preis
DM
1,50**Aus dem Inhalt:**

Auspendler in Hessen (VZ/BZ 1970)

Arbeitsstätten und Beschäftigte im engeren Dienstleistungsbereich (AZ 1970)

Arbeitsstätten und Beschäftigte in Hessen im Bundesgebiet (AZ 1970)

Die Auswirkungen der Gemeindefinanzreform in Hessen 1970

Inanspruchnahme der Sozialgerichte 1971

Hessischer Zahlenspiegel

Statistische Berichte**AO/Volkszählung 1970 — 3/100**

Aus- und Einpendler der hessischen Wohnbevölkerung in den kreisfreien Städten und Landkreisen (Ergebnisse der Volks- und Berufszählung 1970)

2,50

A I 1, A I 2 — hj 2/71

Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden am 31. 12. 1971

2,50

C II 1 — m 6/72 (erscheint nur für April bis Dezember)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Juni 1972

—,50

C II 2 — m 5/72 (erscheint nur für April bis Oktober)

Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Mai 1972

—,50

C II 3 — m 5/72 (erscheint nur für Mai bis Oktober)

Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Mai 1972

—,50

C II 4 — m 5/72 (erscheint nur für Mai bis November)

Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Mai 1972

—,50

C III 4 — j/71

Die Schädigungen des Schlachtviehs durch Krankheiten und Schädlinge in Hessen 1971

—,50

E I 1 — m 4/72

Die Industrie in Hessen im April 1972

1,50

E I 2 — m 4/72

Die industrielle Produktion in Hessen im April 1972

1,—

F I 1 — F I 3 — m 4/72

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im April 1972

1,—

F II 4 — j/71

Der Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Hessen am 31. Dezember 1971

—,50

H I 1 — m 3/72

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1972

1,—

H I 1 — m 4/72 (vorläufige Zahlen)

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im April 1972 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen

—,50

M I 1 — m 4/72

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im April 1972

1,50

M I 2 — m 5/72

Verbraucherpreise in Hessen im Mai 1972

1,50

Wiesbaden, 27. 6. 1972

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/72
StAnz. 28/1972 S. 1194

846

Der Hessische Minister des Innern

Herren

Regierungspräsidenten

Darmstadt und Kassel

Gewerbsteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz
Bezug: Mein Erlaß vom 18. 6. 1970 (StAnz. S. 1304)

Für die Berechnung und Prüfung der Gewerbsteuerumlage ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgender Erlaß:

I.

Nach § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) vom 8. 9. 1969 (BGBl. I S. 1587) in Verbindung mit der Hessischen Ausführungsverordnung vom 21. 1. 1970 (GVBl. I S. 63), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 15. 2. 1972 (GVBl. I S. 39) und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. Februar 1972 (StAnz. S. 456), ist die von den Gemeinden abzuführende Gewerbsteuerumlage nach dem Istaufkommen der Gewerbebesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital zu ermitteln.

Unter Istaufkommen ist das kassenmäßige Aufkommen zu verstehen. Es sind daher von den Bruttoeinnahmen an Gewerbebesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital etwaige Gewerbebesteuererstattungen der Gemeinden im Abrechnungszeitraum abzusetzen. Das so ermittelte Istaufkommen ist den Anmeldungen nach § 5 der Ausführungsverordnung vom 21. 1. 1970 zugrunde zu legen.

Übersteigen in einem Abrechnungszeitraum die Erstattungen an Gewerbebesteuer die Gewerbebesteuereinnahmen, ist der Unterschiedsbetrag ebenfalls der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zu melden und in dem Formblatt der Anmeldung (Muster 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur

Ausführungsverordnung vom 23. 2. 1972) entweder in rot mit Schreibmaschine einzusetzen oder rot einzurahmen. In diesem Falle wird die Gewerbsteuerumlage von dem Unterschiedsbetrag berechnet und an die Gemeinde erstattet. Der zu erstattende Betrag wird mit dem Einkommensteueranteil der Gemeinde überwiesen.

Die Gewerbsteuerumlage ist von allen Gewerbesteuerzahlungen nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital zu entrichten, die der Gemeinde im Abrechnungszeitraum tatsächlich zufließen, gleichgültig auf welche Veranlagungszeiträume sie entfallen. Hiernach sind beispielsweise für die Berechnung der Gewerbsteuerumlage für das 1. Kalendervierteljahr 1972 auch die Gewerbesteuerzahlungen zugrunde zu legen, die noch für das Kalenderjahr 1971 geleistet werden, aber zwischen dem 1. 1. und 31. 3. 1972 kassenmäßig eingegangen sind.

II.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Herren Landräte als Aufsichtsbehörden über die Gemeinden bis zu 30 000 Einwohnern bei den auf Grund meiner Erlasse vom 26. 11. 1955 und 18. 10. 1956 — IV c (4) — 33 c 12 — 054 — (n. v.) angeordneten unvermuteten Prüfungen der Kassen der Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises gleichzeitig prüfen lassen, ob das Istaufkommen an Gewerbebesteuer entsprechend den Kassenbüchern richtig gemeldet worden ist.

Die Prüfung der Gewerbsteuerumlage bitte ich auch bei der auf Grund meiner vorgenannten Erlasse durchzuführenden unvermuteten Kassenprüfung der Ihrer unmittelbaren Aufsicht unterstehenden Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Rechnungsprüfungsamt durch Ihre Finanzprüfer vornehmen zu lassen.

Bei den Prüfungen festgestellte Unstimmigkeiten sind gemäß § 8 der Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 15. Februar 1972 (GVBl. I S. 39) in Verbindung mit

Ziff. 3.8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. 2. 1972 (StAnz. S. 456) zu berichtigen.

Meinen Erlaß vom 18. 6. 1970 (StAnz. S. 1304) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 12. 6. 1972

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33 a 02/03 — 2
StAnz. 28/1972 S. 1194

847

Bemessung der Vorschüsse für Ersatzbeschaffungen anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge

Nach Abschn. II Abs. 3 Satz 2 der Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 8. Mai 1972 (StAnz. S. 974) darf der Vorschuß für Ersatzbeschaffung anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge höchstens 50 v. H. des Nettokaufpreises abzüglich des Erlöses aus dem Verkauf des bisher anerkannten Kraftfahrzeugs betragen. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieser Regelung bitte ich, von dem Nettokaufpreis zunächst den Erlös für das bisher anerkannte Kraftfahrzeug abzuziehen und von dem sich hiernach ergebenden Restbetrag einen Vorschuß bis zu 50 v. H. zu gewähren.

Hat ein Antragsteller bei einem Unfall einen Totalschaden erlitten und wird Ersatz nach § 94 HBG geleistet, ist von dem Nettokaufpreis außer dem Erlös aus dem Verkauf des beschädigten Kraftfahrzeugs auch die Ersatzleistung nach § 94 HBG abzusetzen und der verbleibende Restbetrag der Berechnung des Vorschusses zugrunde zu legen.

Wiesbaden, 19. 6. 1972

Der Hessische Minister des Innern
I A 53 — H 4223 A — 6
StAnz. 28/1972 S. 1195

848

Tarifvertrag vom 6. März 1972 zur Neufassung des Tarifvertrages vom 10. November 1971 zur Änderung des Bühnentechnikertarifvertrages — BTT — vom 25. Mai 1961 i. d. F. der Änderungstarifverträge vom 19. Dezember 1967 und 30. November 1970

Bezug: Mein Rundschreiben vom 15. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 42)

Der Deutsche Bühnen-Verein hat am 6. März 1972 mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen den vorbezeichneten Tarifvertrag abgeschlossen, durch den der Änderungstarifvertrag zum Bühnentechnikertarifvertrag (BTT) vom 10. November 1971 neu gefaßt wird. Die Neufassung des Änderungstarifvertrages dient ausschließlich der Klarstellung und bedingt keine materielle Änderung. Sie ist — wie der Änderungstarifvertrag vom 10. November 1971 — mit Wirkung vom 1. Januar 1972 wirksam geworden.

Die in dem Bezugsschreiben gegebenen Hinweise zum Vollzug des Änderungstarifvertrages gelten unverändert weiter. Zu den Nrn. 2 und 3 gebe ich ergänzend folgende Beispiele:

Beispiel 1:

Ein Angestellter erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Gewährung einer Theaterbetriebszulage. Seine Arbeitszeit ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BTT nicht verlängert. Er leistet jedoch über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden hinaus in einer Woche 8 Überstunden. Können die Überstunden nicht bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden, erhält der Angestellte für jede Überstunde eine Vergütung von 1/183 der Monatsvergütung.

Beispiel 2:

Der Angestellte des Beispiels 1 erhält eine Theaterbetriebszulage. Seine Arbeitszeit ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BTT auf 48 Stunden wöchentlich verlängert. Für die 43. bis zur 48. Stunde einschließlich wird jeweils eine Vergütung von 1/210 der Monatsvergütung gezahlt. Ein Ausgleich dieser Überstunden durch Dienstbefreiung ist nicht zulässig. Für die beiden weiteren Überstunden wird je Überstunde eine Vergütung von 1/183 der Monatsvergütung gezahlt.

Ist die Arbeitszeit nur um vier Stunden auf 46 Stunden wöchentlich verlängert, erhält der Angestellte für die 43. bis 46. Stunde je 1/210 der Monatsvergütung, für die 47. bis 50. Stunde je 1/183 der Monatsvergütung, sofern ein Ausgleich durch Dienstbefreiung nicht möglich ist.

Um die Berechnung der Überstundenvergütungen im Wege der Datenverarbeitung nicht zu erschweren, ist eine Abrundungsvorschrift nicht vereinbart worden. Die Überstundenvergütungen sind daher spitz zu berechnen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 19. 6. 1972

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2122 A — 20
StAnz. 28/1972 S. 1195

Tarifvertrag vom 6. März 1972

zur Neufassung des Tarifvertrages

zur Änderung des Tarifvertrages

für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen (Bühnentechnikertarifvertrag — BTT)

vom 10. November 1971

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Der Tarifvertrag vom 10. November 1971 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Der Tarifvertrag für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen (Bühnentechnikertarifvertrag — BTT) vom 25. Mai 1961, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. November 1970, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Buchst. b wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben c und d werden b und c.

2. § 7 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Überstunden sind bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch Dienstbefreiung auszugleichen. Ist der Ausgleich innerhalb dieser Frist nicht möglich, ist jede nicht ausgeglichene Arbeitsstunde mit 1/183 der Monatsvergütung zu bezahlen.

Der Angestellte, dem eine Theaterbetriebszulage zusteht, erhält für jede Arbeitsstunde, um die die regelmäßige Arbeitszeit für ihn nach § 5 Abs. 1 Satz 2 verlängert worden ist, nur eine Vergütung in Höhe von 1/210 der Monatsvergütung; diese Überstunden sind nicht durch Dienstbefreiung auszugleichen.

(3) Der Berechnung der Stundenvergütung und der Überstundenvergütung ist das feste Gehalt (§ 3 Abs. 1 des Normalvertrages-Solo) zugrunde zu legen.

Durch Nebenabrede zum Dienstvertrag können Pauschalvergütungen vereinbart werden. Die Nebenabreden können mit einer Frist von drei Monaten zum 31. März eines jeden Jahres und zum Ende einer jeden Spielzeit schriftlich gekündigt werden.

3. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt durch die Worte „§ 7 Abs. 3 Unterabs. 1“.

§ 2

Die Angestellten, denen eine Theaterbetriebszulage zusteht, erhalten für jede Arbeitsstunde, um die die regelmäßige Arbeitszeit für sie nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BTT verlängert worden ist, bis zu einer Neuvereinbarung der Theaterbetriebszulage an Stelle der Vergütung nach § 7 Abs. 2 Unterabs. 2 BTT in der Fassung dieses Tarifvertrages eine Vergütung in Höhe von 1/280 der Monatsvergütung.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.“

Für den
Deutschen Bühnenverein
gez. Dr. Schöndienst

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehörigen
gez. Windgassen gez. Wüllner

§ 49**Ergänzungs-Tarifvertrag zum Normalvertrag-Chor vom 28. Januar 1972**

Der Deutsche Bühnenverein hat am 28. Januar 1972 mit der Vereinigung Deutscher Oberchöre und Bühnentänzer in der DAG und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen einen Ergänzungs-Tarifvertrag zum Normalvertrag-Chor vereinbart, durch welchen das bisherige Mitteilungspflichtabkommen für die Chorsänger abgelöst wird.

Entsprechende Hinweise zum Vollzug des vorbezeichneten Tarifvertrages werde ich nach Abschluß eines Tarifvertrages über den Chorvorstand bekanntgeben.

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag vom 28. Januar 1972 zum Vollzuge bekannt.

Wiesbaden, 23. 6. 1972

Der Hessische Minister des Innern
I A 63 — P 2122 A— 33
StAnz. 28/1972 S. 1196

*

Ergänzungs-Tarifvertrag zum Normalvertrag-Chor vom 28. Januar 1972

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand — einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Lechenich, — Geschäftsführer — sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, — Hauptvorstand — andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die Chormitglieder an stehenden Bühnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, die von einem Land oder von einer Gemeinde oder von mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

§ 2

Der Chorsängervertrag ist mit Rücksicht auf die künstlerischen Belange des Theaters ein Zeitvertrag. In ihm müssen die Zeit, für die er abgeschlossen wird, sowie die Kalendertage, an denen das Vertragsverhältnis beginnt und endet, angegeben werden. Der Chorsängervertrag genießt Sozialschutz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 3

(1) Der Chorsängervertrag verlängert sich zu den gleichen Bedingungen wie bisher um eine weitere Spielzeit, wenn keine der Vertragsparteien der anderen gegenüber erklärt, daß sie das Vertragsverhältnis nicht verlängern will.

(2) Bei einem Vertragsverhältnis, das mindestens für die Dauer eines Jahres oder einer Spielzeit abgeschlossen ist, muß die Erklärung dem Vertragspartner schriftlich bis zum 31. Januar der laufenden Spielzeit zugegangen sein. Bei einem Vertragsverhältnis von mehr als fünf Jahren (Spielzeiten) muß sie bis zum 31. Oktober der laufenden Spielzeit, bei mehr als zehn Jahren (Spielzeiten) bis zum 31. Juli der vorangegangenen Spielzeit schriftlich zugegangen sein.

§ 4

(1) Beabsichtigt der Unternehmer, einem Chormitglied mitzuteilen, daß er das Vertragsverhältnis nicht verlängern will, hat er hierüber spätestens zwei Wochen vor den in § 3 Abs. 2 genannten Terminen den Chorvorstand schriftlich zu unterrichten und ihm mit dem Ziel der Einigung Gelegenheit zur Aussprache oder schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Woche zu geben.

(2) Unterbleibt diese Unterrichtung oder gibt der Unternehmer dem Chorvorstand keine Gelegenheit zur Aussprache oder Stellungnahme, ist die Mitteilung über die Nichtverlängerung des Vertrages unwirksam.

(3) Der Unternehmer soll die Stellungnahme des Chorvorstandes mit in seine Erwägungen über die Nichtverlängerungsmittelteilung einbeziehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn das Chormitglied im Einzelfall dem Unternehmer gegenüber schriftlich auf die Einschaltung des Chorvorstandes verzichtet.

(5) Der Unternehmer hat dem Chormitglied auf dessen Verlangen unverzüglich schriftlich die Gründe für die Nichtverlängerung des Vertrages mitzuteilen.

§ 5

(1) Die Mitteilung des Unternehmers über die Nichtverlängerung ist unwirksam, wenn die künstlerischen Belange des Theaters durch die Verlängerung des Vertragsverhältnisses nicht beeinträchtigt werden und wenn die Interessen des Mitglieds an der Beibehaltung seines Arbeitsplatzes die Verlängerung des Vertragsverhältnisses gebieten

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Chormitglied bei Beendigung des Vertragsverhältnisses Anspruch auf laufende Bezüge aus der Rentenversicherung oder einer außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Versorgung durch den Unternehmer oder durch eine Versorgungseinrichtung hat, zu der der Unternehmer Mittel beigesteuert hat.

§ 6

Bei einem Streit darüber, ob eine Nichtverlängerungsmittelteilung nach § 5 wirksam ist, sind die künstlerischen Belange des Theaters vom Unternehmer, die übrigen Umstände, z. B. die Leistungsfähigkeit oder die sonstige Eignung, vom Chormitglied zu beweisen.

§ 7

Hat der Unternehmer das Vertragsverhältnis eines Chormitgliedes nicht verlängert, das bei Vertragsbeendigung das 40. Lebensjahr überschritten hat und länger als fünfzehn Jahre bei ihm oder seinem Rechtsvorgänger beschäftigt war, ist er verpflichtet, zu prüfen, ob und inwieweit dem Chormitglied am Theater — ggf. nach Umschulung — eine andere angemessene Beschäftigung angeboten werden kann. Diese Prüfung hat sich auch auf die übrigen am Ort des Theaters befindlichen Verwaltungen und Betriebe zu erstrecken, die zur Kulturverwaltung des rechtlichen oder wirtschaftlichen Trägers des Theaters gehören.

§ 8

Am 1. November 1971 im Einzelfall bestehende günstigere Regelungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

§ 9

Bis zur Bildung eines Chorvorstandes auf Grund eines Tarifvertrages über den Chorvorstand gilt der nach den bisherigen örtlichen Gepflogenheiten gebildete Chorvorstand als Chorvorstand im Sinne des § 4.

§ 10

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 1972 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, frühestens zum 31. Dezember 1979, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 28. 1. 1972

gez. Unterschriften

§ 50

An die

Herren Landesbeamten und
ihre Aufsichtsbehörden

Unterrichtung der Hinterbliebenen über Rentenanträge

Auf Veranlassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hat sich der Hessische Sozialminister mit der Bitte an mich gewandt, durch die Standesämter bei der Anzeige von Sterbefällen die Hinterbliebenen über die Stellung von Rentenanträgen unterrichten zu lassen. Die Landesversicherungsanstalt Hessen hat hierfür ein Merkblatt ausgearbeitet, das allen Standesämtern auf dem Dienstwege zugeht.

Unter Hinweis auf § 18 Abs. 1, § 105 Satz 2 DA bitte ich, künftig in jedem Fall, in dem ein Sterbefall mündlich angezeigt wird, dem Anzeigenden ein Merkblatt zur Weitergabe an die nächsten Angehörigen auszuhändigen. Im Fall einer schriftlichen Anzeige kann das Merkblatt bei der Ausstellung einer Sterbeurkunde ausgehändigt oder übersandt werden.

Wiesbaden, 26. 6. 1972

Der Hessische Minister des Innern
II 4 — 25 h 04/17 — 1/72 — 5
StAnz. 28/1972 S. 1196

851**Gemeindegebietsreform in Hessen;**

hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden

Die Hessische Landesregierung hat am 23. Mai 1972 beschlossen:

1. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Stadt Hattersheim und die Gemeinden Eddersheim und Okriftel im Main-Taunus-Kreis zu einer Stadt mit dem Namen „Hattersheim“ zusammengeschlossen.
2. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinde Lorsbach in die Stadt Hofheim a. Ts. im Main-Taunus-Kreis eingegliedert.
3. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinden Mittelheim, Oestrich und Winkel im Rheingaukreis zu einer Gemeinde mit dem Namen „Oestrich-Winkel“ zusammengeschlossen.
4. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinden Bärstadt, Hausen vor der Höhe, Niederglabach und Oberglabach in die Gemeinde Schlangenbad im Untertaunuskreis eingegliedert.
5. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinde Martenroth in die Gemeinde Heidenrod im Untertaunuskreis eingegliedert.
6. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinden Born, Breithardt, Hennethal, Hohenstein, Holzhausen über Aar, Steckenroth und Strinz-Margarethä im Untertaunuskreis zu einer Gemeinde mit dem Namen „Hohenstein“ zusammengeschlossen.
7. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinden Hambach, Niederlibbach, Orlen und Wingsbach in die Stadt Taunusstein im Untertaunuskreis eingegliedert.
8. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinde Oberlibbach in die Gemeinde Hünstetten im Untertaunuskreis eingegliedert.
9. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinde Rodenberg in die Gemeinde Beilstein im Dillkreis eingegliedert.
10. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinde Münchhausen in die Gemeinde Driedorf im Dillkreis eingegliedert.

Die Hessische Landesregierung hat am 20. Juni 1972 beschlossen:

1. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinden Mottgers,

Schwarzenfels und Weichersbach im Landkreis Schlüchtern zu einer Gemeinde mit dem Namen „Sinnatal“ zusammengeschlossen.

2. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinde Hahn in die Stadt Pfungstadt im Landkreis Darmstadt eingegliedert.
3. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinde Hergershausen in die Stadt Babenhäusen im Landkreis Dieburg eingegliedert.
4. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinde Hattenheim in die Stadt Eltville am Rhein im Rheingaukreis eingegliedert.
5. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 130) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinde Katholisch-Willenroth aus dem Landkreis Gelnhausen in die Stadt Salmünster im Landkreis Schlüchtern eingegliedert.
6. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinde Großaltenstädten in die Gemeinde Hohenahr im Landkreis Wetzlar eingegliedert.
7. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinde Weiershausen in die Gemeinde Weimar im Landkreis Marburg eingegliedert.
8. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinden Argenstein, Roth, Weimar und Wenkbach im Landkreis Marburg zu einer Gemeinde mit dem Namen „Weimar“ zusammengeschlossen.
9. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinden Dodenhäusen und Haddenberg in die Gemeinde Haina/Kloster im Landkreis Frankenberg eingegliedert.
10. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Gemeinden Altenlotheim und Eilershausen in die Stadt Frankenu im Landkreis Frankenberg eingegliedert.

Wiesbaden, 21. 6. 1972

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/05

StAnz. 28/1972 S. 1197

852**Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Oestrich-Winkel, Rheingaukreis**

Die Hessische Landesregierung hat am 20. Juni 1972 beschlossen:

„Der Gemeinde Oestrich-Winkel im Rheingaukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, wird gemäß § 13 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) mit Wirkung vom 1. Juli 1972 das Recht verliehen, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.“

Wiesbaden, 1. 7. 1972

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/03 — 1/72

StAnz. 28/1972 S. 1197

853**Änderung der Grenze zwischen der Stadt Fritzlar und der Gemeinde Wabern, Landkreis Fritzlar-Homburg**

Die Hessische Landesregierung hat am 20. Juni 1972 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Stadt Fritzlar werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Wabern eingegliedert:

Flur 6, Flurstücke		Flur 7, Flurstücke	
64/1	2 308 qm	4	106 472 qm
64/2	7 200 qm	26	9 750 qm
218/64	8 639 qm	22	648 qm
217/64	22 167 qm	5	12 390 qm
63	17 560 qm	7/1	76 050 qm
62	15 090 qm	8	167 370 qm
61	11 950 qm	19	8 020 qm
117/2	3 825 qm	20	3 600 qm
116/2	651 qm	16	22 200 qm
		27	750 qm
		15	128 010 qm
		21	4 262 qm
		14	7 610 qm
		13	1 180 qm
		12	24 030 qm
		insgesamt: 661 732 qm	

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Wabern werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Fritzlar eingegliedert:

Flur 6, Flurstücke		Flur 7, Flurstücke	
15/3	39 596 qm	41/0.1	3 274 qm
27/14	12 890 qm	45/19	27 102 qm
30/15	15 749 qm	34/16	45 380 qm
50/19	2 158 qm	43/17	44 525 qm
46/20	1 407 qm	22/1	19 808 qm
48/15	15 104 qm	8/6	350 qm
44/1	103 000 qm	8/4	1 097 qm
15/5	1 976 qm	15/1	57 231 qm
		23/3	2 735 qm
		32/2	402 qm
		26/2	387 qm
		29/3	8 449 qm
		24	3 332 qm
		25	2 762 qm
		31/1	2 228 qm
Flur 7, Flurstücke		Flur 8, Flurstücke	
6	46 610 qm	5/9	57 qm
7/3	2 007 qm	5/11	7 467 qm
13/4	47 009 qm	5/18	46 552 qm
12/2	3 205 qm	5/14	568 qm
8/5	719 qm		
52/23	4 916 qm		
30	2 616 qm		
42/4	9 469 qm		
5	23 270 qm		
44/18	22 340 qm		
40/1	33 741 qm		
		insgesamt: 661 488 qm.“	

Wiesbaden, 23. 6. 1972

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 3/72
StAnz. 28/1972 S. 1198

854**Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung vom 1. September 1965, zuletzt geändert am 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1993), wird bestimmt:

I.

(1) Öffentliche Mittel dürfen im Land Hessen nur für Bauvorhaben bewilligt werden, bei denen folgende Durchschnittsmieten oder Belastungen (Teil III der Zweiten Berechnungsverordnung) nicht überschritten werden:

1. Bei Mietwohnungen (Durchschnittsmieten)

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| a) in Frankfurt/M. und Wiesbaden | bis zu 3,45 DM |
| im übrigen in der Ortsklasse S | bis zu 3,25 DM |
| in der Ortsklasse A | bis zu 3,05 DM |
- je qm Wohnfläche und Monat.
- b) Bei Bauvorhaben mit überdurchschnittlicher Ausstattung gelten folgende Obergrenzen:
- | | |
|--------------------------------|----------------|
| in Frankfurt/M. und Wiesbaden | bis zu 3,85 DM |
| im übrigen in der Ortsklasse S | bis zu 3,45 DM |
| in der Ortsklasse A | bis zu 3,25 DM |
- je qm Wohnfläche und Monat.

2. Bei Familienheimen und Eigentumswohnungen (Belastungen)

- a) 30 v. H. des Familieneinkommens bei Wohnungssuchenden im Sinne des § 25 des II. WoBauG,
- b) 25 v. H. des Familieneinkommens bei kinderreichen Familien, Heimkehrern, die nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt sind, Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten, Kriegerwitwen mit Kindern, Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten, Personen, die nach dem Häftlingsgesetz anspruchsberechtigt sind.

sofern das Jahreseinkommen die im § 25 des II. WoBauG bestimmte Grenze nicht übersteigt.

(2) Überschreitungen der in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 festgelegten Obergrenzen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Abschnitt I gilt auch für Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln der Gemeinden oder Gemeindeverbände gefördert werden. Auch in diesem Falle ist meine vorherige Zustimmung nach Abschnitt I Abs. 2 einzuholen.

III.

Diese Anordnung gilt ab 1. Juni 1972. Meine Anordnung vom 5. Januar 1971 (StAnz. S. 143) ist deshalb auf erstmalige Bewilligungen öffentlicher Mittel nach dem 31. Mai 1972 nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 17. 6. 1972

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44 — 31/72
StAnz. 28/1972 S. 1198

855

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An die
Magistrate der Städte
Frankfurt (Main) und Wiesbaden

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhaus-Richtlinien — KHR —);

hier: Nr. 3.9.3 Satz 2

Bezug: Meine Erlasse vom 8. 3. 1966 (StAnz. S. 516), 28. 4. 1966 (StAnz. S. 698) und 19. 3. 1971 (StAnz. S. 630)

In Nr. 3.9.3 der mit Erlaß vom 8. 3. 1966 (StAnz. S. 516) eingeführten, mit Erlaß vom 28. 4. 1966 (StAnz. S. 698) berichtigten und mit Erlaß vom 19. 3. 1971 (StAnz. S. 630) geänderten Krankenhaus-Richtlinien wird Satz 2 gestrichen.

Wiesbaden, 16. 6. 1972

Der Hessische Minister des Innern
V A 1/VA 4 — 64 c 08 — 2/72
StAnz. 28/1972 S. 1198

Der Hessische Minister der Finanzen

856

An alle brennstoffverbrauchenden
staatlichen Bedarfsstellen

Berechnung des Heizkostenbeitrages für Dienst- und Miet- wohnungen;

hier: für die Heizperiode 1972/1973

Bezug: § 25 (2) Hessische Dienstwohnungsvorschriften
(HDWV) vom 1. 10. 1971 (StAnz. 1972 S. 1722)

Als Grundlage für die Berechnung des Heizkostenentgelts
nach dem Stichtag 1. Juli 1972 werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| a) bei Verwendung
von festem Brennstoff | = 7,30 DM/qm |
| b) bei Verwendung
von flüssigem Brennstoff | = 5,50 DM/qm. |

Wiesbaden, 23. 6. 1972

Landesbeschaffungsstelle Hessen
I b — 815

StAnz. 28/1972 S. 1199

857

Der Hessische Kultusminister

Errichtung der Filialkirchengemeinde „Zu Ehren des Kost- baren Blutes“ im Ortsteil Burgjoß der Gemeinde Jossatal

Urkunde

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates
gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanc-
tae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmun-
gen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ an-
geordnet:

1. Im Pfarrverband Jossatal (früher Oberndorf) wird durch
Abtrennung von der Kirchengemeinde „St. Martin“ in
Jossatal die Filialkirchengemeinde „Zu Ehren des Kost-
baren Blutes“ im Ortsteil Burgjoß der Gemeinde Jossatal
gebildet.
2. Die neue Filialkirchengemeinde umfaßt die Katholiken im
Ortsteil Burgjoß der Gemeinde Jossatal.
3. Die im Gebiet der neuen Filialkirchengemeinde gelegenen
kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten
Gebäuden in das Eigentum der neuen Filialkirchengemeinde
über. Das geschieht mit der Maßgabe, daß beim
Verkauf eines oder aller Grundstücke, die im Grundbuch
von Jossatal, Ortsteil Burgjoß Bd. 7 Bl. 260 eingetragen
sind:
Flur 2 Flurstück 264 in Größe von 109 a 07 qm
Flur 2 Flurstück 530 in Größe von 117 a 45 qm
Flur 5 Flurstück 551 in Größe von 100 a 45 qm
der Reinerlös anteilmäßig, d. h. entsprechend der Seelen-
zahl, zwischen den Kirchengemeinden in den Ortsteilen
Burgjoß, Oberndorf und Pfaffenhausen aufzuteilen ist.
Der katholische Kirchbauverein e. V. Burgjoß, der Eigen-
tümer des Kirchgrundstücks in Burgjoß ist, übereignet
dieses nach Errichtung der Filialkirchengemeinde auf die-
se.
4. Die neue Filialkirchengemeinde „Zu Ehren des Kostbaren
Blutes“ im Ortsteil Burgjoß der Gemeinde Jossatal über-
nimmt die üblichen Lasten und Pflichten einer Filial-
kirchengemeinde.
5. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 3 des
Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77)
bekanntgemacht.

Wiesbaden, 20. 6. 1972

Der Hessische Kultusminister
V C 5.1 — 883/11

StAnz. 28/1972 S. 1199

858

Errichtung der Pfarrei „St. Familia“ in Bruchköbel

Urkunde

Der Bischof von Fulda hat nach Anhörung des Priesterrates
gemäß Nr. 21 § 3 der durch das Motu proprio „Ecclesiae Sanc-
tae“ vom 6. August 1966 erlassenen Ausführungsbestimmun-
gen zu Nr. 32 des Konzilsdekretes „Christus Dominus“ ange-
ordnet:

1. Die mit Urkunde des Bischofs von Fulda vom 14. April
1893 errichtete Kapellengemeinde „Butterstädter Höfe“
(vgl. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 9. Jahr-
gang Nr. 3 vom 5. Mai 1893 S. 26 Nr. 16), deren Sitz mit
Urkunde vom 8. September 1958 von Butterstadt nach
Bruchköbel verlegt und die gleichzeitig von „Katholische
Kirchengemeinde Butterstadt“ in „Katholische Pfarrkura-
tiengemeinde Bruchköbel“ umbenannt worden ist, wird zur
Pfarrei erhoben.
2. Zur katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei Bruch-
köbel gehören die Orte Bruchköbel einschl. der Ortsteile
Butterstadt, Niederissigheim und Oberissigheim, der Orts-
teil Marköbel der politischen Gemeinde Hammersbach
und der Ortsteil Rüdighheim der politischen Gemeinde Neu-
berg.
3. Die im vorbezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken
bilden die neue Pfarrei „St. Familia“ in Bruchköbel.
4. Die Kirchengemeinde „St. Familia“ in Bruchköbel über-
nimmt die üblichen Lasten einer Pfarrei.
5. Die Kirche „St. Familia“ in Bruchköbel wird zur Pfarr-
kirche der neuen Pfarrei erhoben. Die Kirche „St. Boni-
fatus“ in Butterstadt bleibt Filialkirche.
6. Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 20. 6. 1972

Der Hessische Kultusminister
V C 5.1 — 883/11

StAnz. 28/1972 S. 1199

859

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Fremdenverkehrsbetriebe und der nichtstaatlichen Heilbäder im Rj. 1971

Die vorgenannten in StAnz. 1971 S. 1013 veröffentlichten Richtlinien haben Gültigkeit für das Jahr 1972.

Absatz III Ziff. 6 dieser Richtlinien erhält folgenden Wortlaut:

„Die Kredite müssen dem Kreditnehmer nach dem 1. Januar 1972 eingeräumt worden sein. Zur Vermeidung von unbilligen Härten können ausnahmsweise Kredite, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1971 in Anspruch genommen worden sind, berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 23. 6. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b 4 — 67 b — 02 — 03

StAnz. 28/1972 S. 1200

860

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes

Unter Bezugnahme auf § 44 BBiG wird der nachstehend abgedruckte Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 14. Juni 1972 über die Gliederung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Kulturbautechniker bekanntgegeben.

Wiesbaden, 16. 6. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 3 — 8 e 04

StAnz. 28/1972 S. 1200

*

Der Berufsbildungsausschuß beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik hat am 14. Juni 1972 folgenden Beschluß gefaßt:

Gliederung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Kulturbautechniker

Die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbautechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. 1. 1958 (StAnz. S. 134), neu in Kraft gesetzt am 15. 4. 1970 (StAnz. S. 1169) i. d. F. der Prüfungsordnung vom 28. 3. 1972 (StAnz. S. 737) über die Abschlußprüfung sind wie folgt anzuwenden:

1. Die Prüfung besteht aus einer Kenntnisprüfung. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil (§ 17 a. a. O.).
2. Die in § 18 Abs. 1 a. a. O. für die schriftliche Prüfung vorgeschriebenen drei Prüfungsfächer sind:
 - a) Wasserversorgung und Abwasserwesen
 - b) Allgemeine Wasserwirtschaft, Hydrographie, Hydrologie
 - c) Verwaltungskunde.
3. Die mündliche Prüfung, die alle Gebiete, in denen der Auszubildende nach dem der Ausbildungsordnung anliegenden Ausbildungsplan zu unterweisen war, umfassen soll (§ 19 Abs. 2 a. a. O.), ist in folgende Prüfungsfächer zu gliedern:
 - a) Wasserversorgung und Abwasserwesen
 - b) Allgemeine Wasserwirtschaft, Hydrographie, Hydrologie
 - c) Verwaltungskunde
 - d) Baustoffkunde

Diese Regelung gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Aufteilung der Prüfungsfächer durch eine neue Ausbildungsordnung.

861

Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Frühjahr 1973

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich Ende März 1973 mit Bekanntgabe der Themen für die fachwissenschaftliche Hausarbeit an die zugelassenen

Bewerber beginnen. Als Termin für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten ist Ende Juni und für die mündliche Prüfung Mitte Oktober 1973 vorgesehen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung bitte ich mit den in § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. 7. 1962 (BGBl. I S. 529) aufgeführten Unterlagen bis spätestens 30. November 1972 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 75, einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus §§ 7 ff. des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 125,— DM zu entrichten (§ 14 a Wirtschaftsprüferordnung). Die Prüfungsgebühr beträgt 400,— DM Beide Gebühren werden gesondert angefordert. Körperbehinderten Personen können bei der Prüfung Erleichterungen gewährt werden (§ 8 Abs. 3 Prüfungsordnung). Anträge sind gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß bescheinigt sein.

Wiesbaden, 16. 6. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 3 — 010 — WP

StAnz. 28/1972 S. 1200

862

Bau und Betrieb einer 220/380-kV-Freileitung von Bürstadt nach Biblis**Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, die Beschränkung oder soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Gemarkungen Bürstadt, Hofheim, Wattenheim und Biblis, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer 220/380-kV-Freileitung von Bürstadt nach Biblis für zulässig erklärt.

Auf Grund der eingangs genannten Vorschriften in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 299), wird das vereinfachte Enteignungsverfahren angeordnet.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. Juni 1974 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 15. 6. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV b 1 — 921.012.033
Im Auftrag
gez. Gries

StAnz. 28/1972 S. 1200

863

Abstufung der Kreisstraße 180 in der Gemarkung Echzell, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, zur Gemeindestraße

Die in der Gemarkung Echzell, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Kreisstraße 180

von km 0,000 (bei km 5,815 der L 3412)

bis km 0,795 (bei km 3,562 der L 3188)

= 0,795 km

verliert mit Ablauf des 30. Juni 1972 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des

Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Echzell über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. 6. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 28/1972 S. 1200

864

Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 27 in der Ortslage Emstal, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel

Nach Fertigstellung der Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 27 in der Ortslage Emstal, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel, verliert die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 27

von km 0,004 alt (bei km 5,522 der L 3220)
bis km 0,074 (bei km 0,043 neu) = 0,070 km

mit Ablauf des 31. Juli 1972 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. August 1972 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Emstal über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 6. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 28/1972 S. 1201

865

Widmung, Abstufung und Einziehung im Zuge der Bundesstraße 450 in Fritzlar, Landkreis Fritzlar-Homburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 450 in Fritzlar, Landkreis Fritzlar-Homburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 28,952 neu (bei km 28,955 alt)
bis km 29,323 neu (bei km 29,367 alt) = 0,371 km

erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 450 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 450

von km 28,955 bis km 29,367 = 0,412 km

verliert mit Ablauf des 30. Juni 1972 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG) und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecken

von km 28,955 bis km 29,097 = 0,142 km
und

von km 29,337 bis km 29,367 = 0,030 km

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 Abs. 3 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Fritzlar über (§§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

b) Die Teilstrecke

von km 29,097 bis km 29,337 = 0,240 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 eingezogen.

Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecke gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Strecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 6. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 28/1972 S. 1201

866

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Landesstraßen 3103 und 3303 sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3303 in der Gemarkung Pfungstadt, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Gemarkung Pfungstadt, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 0,006 neu
(bei km 12,354 der B 3)
bis km 0,990 neu
(bei km 2,502 der L 3303 neu) = 0,984 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3103 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die im Zuge der Landesstraße 3303 neugebaute Straße

von km 1,907 neu (bei km 1,895 alt)
bis km 3,714 neu (bei km 3,455 alt) = 1,807 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3303 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3303

von km 1,895 alt bis km 3,455 alt = 1,560 km

verliert mit Ablauf des 30. Juni 1972 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 2,060 bis km 3,166 = 1,106 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Pfungstadt über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecken

von km 1,895 bis km 2,060 = 0,165 km
und
von km 3,166 bis km 3,455 = 0,289 km
sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Strecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 6. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 28/1972 S. 1201

867

Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges zwischen Worfelden und Schneppenhausen in den Landkreisen Groß-Gerau und Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, zur Kreisstraße 139

Der Gemeindeverbindungsweg zwischen Worfelden und Schneppenhausen in der Gemarkung Worfelden, Landkreis Groß-Gerau, und in der Gemarkung Schneppenhausen, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt

von km 0,005 (bei km 10,535 der L 3094)
bis km 1,487 (Kreisgrenze Groß-Gerau/
Darmstadt) = 1,482 km
und

von km 0,000 (Kreisgrenze Darmstadt/
Groß-Gerau)
bis km 0,722 (bei km 6,063 der K 165) = 0,722 km

insgesamt 2,204 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Er wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Kreisstraße 139 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den zuständigen Landkreis über. Das ist für die Strecke von km 0,005 bis km 1,487 der Landkreis Groß-Gerau und für die Strecke von km 0,000 bis km 0,722 der Landkreis Darmstadt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 6. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 28/1972 S. 1202

868

Abstufung von Teilstrecken der bisherigen Kreisstraße 19 in der Ortslage Wolfhagen, Stadtteil Wenigenhasungen, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel

Nach Fertigstellung der Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 19 in der Ortslage Wolfhagen, Stadtteil Wenigenhasungen, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel, verlieren die Teilstrecken der bisherigen Kreisstraße 19

von km 1,700 alt (= neu)
bis km 1,868 alt (= km 1,825 neu) = 0,168 km,

von km 2,120 alt
bis km 2,164 alt = 0,044 km
und

von km 2,691 alt (= km 2,603 neu)
bis km 2,829 alt (bei km 21,738 der L 3390) = 0,138 km

mit Ablauf des 30. Juni 1972 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie werden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Wolfhagen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 6. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 28/1972 S. 1202

869

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 195 in den Gemarkungen Dauernheim und Geiß-Nidda, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in den Gemarkungen Dauernheim und Geiß-Nidda (Ortsteil der Stadt Nidda), Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 195

von km 0,000 (bei km 4,514 der L 3187)
bis km 4,792 = 4,792 km

verliert mit Ablauf des 30. Juni 1972 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde bzw. die Stadt nicht bereits Träger der Straßenbaulast waren, geht zum gleichen Zeitpunkt für die Strecke

von km 0,000 bis km 1,649 = 1,649 km
auf die Gemeinde Dauernheim und für die Strecke

von km 1,649 bis km 4,792 = 3,143 km
auf die Stadt Nidda über (§ 43 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 196 in der Gemarkung Geiß-Nidda

von km 0,000
bis km 1,321 (bei km 4,792 der K 195) = 1,321 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 Teilstrecke der Kreisstraße 195.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt/Main, Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 6. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 28/1972 S. 1202

870

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung im Zuge der Bundesstraße 44 in der Ortslage der Kreisstadt Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 44 in der Ortslage der Kreisstadt Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 0,250 neu (bei km 0,262 alt)
bis km 0,848 neu (bei km 0,852 alt) = 0,598 km

erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 44 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 44

von km 0,262 alt (bei km 0,250 neu)
bis km 0,852 alt (bei km 0,848 neu) = 0,590 km

verliert mit Ablauf des 30. Juni 1972 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecken

von km 0,262 bis km 0,432 = 0,170 km
und

von km 0,447 bis km 0,852 = 0,405 km

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in die Gruppe der Gemeindefstraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 Abs. 3 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Groß-Gerau über (§§ 5, 43 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 GVBl. I S. 437 —).

b) Die Teilstrecke

von km 0,432 bis km 0,447 = 0,015 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1972 eingezogen.

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 6. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 28/1972 S. 1203

871

Änderung der Fernsprechnummer des Katasteramtes Schlüchtern

Das Katasteramt Schlüchtern ist ab sofort unter der Fernsprechnummer (06661) 80 64 zu erreichen.

Wiesbaden, 21. 6. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 1 — 7 k — 04

StAnz. 28/1972 S. 1203

872

Richtlinien für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Bau- und Vermessungsstellen an öffentlichen Straßen StVO 2/72

Inhalt

1. **Allgemeine Grundsätze**

- 1.1. Geltungsbereich
- 1.2. Zuständigkeiten
- 1.3. Verkehrszeichenplan
- 1.4. Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- 1.5. Überwachung

2. **Baustellen**

- 2.1. Zeitpunkt des Aufstellens der Schilder
- 2.2. Größe, Aufstellungsplatz und Beschaffenheit der Schilder
- 2.3. Kennzeichnung der Baustelle
- 2.4. Absperren der Baustelle
- 2.5. Verkehrsführung an der Baustelle
- 2.6. Verkehrsregelung
 - 2.6.1 Geschwindigkeitsbeschränkungen
 - 2.6.2 Überholverbote
 - 2.6.3 Gegenverkehr an Engstellen
 - 2.6.4 Lichtzeichenanlagen an Engstellen
 - 2.6.5 Haltverbot und eingeschränktes Haltverbot
 - 2.6.6 Zusatzschilder

3. **Kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen geringen Umfangs und Vermessungsarbeiten**

4. **Schadenstellen**

5. **Schlußvorschriften**

1. **Allgemeine Grundsätze**

Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaubehörden, Polizei und Bauunternehmer haben sich rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten auf öffentlichen Straßen, bei denen der Verkehrsfluß beeinträchtigt wird, über die zu treffenden Maßnahmen abzustimmen.

1.1 **Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle Straßen des öffentlichen Verkehrs innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften in Hessen mit Ausnahme der Autobahnen (Zeichen 330 StVO).

1.2 **Zuständigkeiten**

- 1.2.1 Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum (z. B. Kanalisationsarbeiten, Arbeiten an Versorgungsleitungen, Fällen von Bäumen,

- Vermessungsarbeiten beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Vor jeder Entscheidung sind die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören.
- 1.2.2 Die Straßenbaubehörde kann zur Durchführung von Straßenbauarbeiten — das sind alle Baumaßnahmen, die durch die Straßenbaubehörde veranlaßt werden — und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind — vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde — Verkehrsverbote und -beschränkungen anordnen. Mindestens 14 Tage vor jeder Entscheidung sind die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei zu unterrichten.
- 1.2.3 Die Polizei hat bei Gefahr im Verzug zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder der Ordnung des Straßenverkehrs an Stelle der an sich zuständigen Behörde tätig zu werden und vorläufige Maßnahmen zu treffen.
- 1.3. Verkehrszeichenplan
- 1.3.1 Für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Baustellen ist ein Plan aufzustellen, der folgende Angaben enthalten muß:
- a) den betreffenden Straßenabschnitt
 - b) den Umfang der Baustelle
 - c) die vorhandenen Verkehrszeichen
 - d) die für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung erforderlich werdenden zusätzlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
 - e) gegebenenfalls die vorgesehene Umleitung mit Streckenverlauf und den Absperrvorrichtungen
 - f) besondere Einzelheiten (z. B. Änderungen der Beschilderung nach Arbeitsschluß, an Feiertagen oder bei Nacht
 - g) bei automatisch arbeitenden Lichtzeichenanlagen ist der vorgesehene Phasenablauf anzugeben und Anschrift desjenigen, der bei Ausfall der Anlage oder bei Störungen für deren Beseitigung zuständig ist.
- 1.3.2 Bei Straßenbauarbeiten ist der Plan von der Straßenbaubehörde aufzustellen. Das Anfertigen des Plans kann dem Bauunternehmer übertragen werden. In jedem Falle muß der Plan von der Straßenverkehrsbehörde genehmigt werden. Ausfertigungen des Plans erhalten die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei. Eine Ausfertigung des Plans ist vom Bauunternehmer an der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten.
- Bei Straßenbauarbeiten geringen Umfangs, die nicht länger als 3 Tage dauern und bei Schadenstellen, die nur durch Gefahrzeichen gekennzeichnet werden, ist das Aufstellen eines Plans nicht erforderlich, wenn einer der in der Anlage aufgeführten Regelpläne Anwendung findet.
- 1.3.3 Bei anderen Arbeiten im Straßenraum ist der Plan vom Bauunternehmer aufzustellen und der Straßenverkehrsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Dazu hört sie die Straßenbaubehörde und die Polizei. Im übrigen gilt 1.2.2 entsprechend.
- 1.4. Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- 1.4.1 An Baustellen hat der Bauunternehmer die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen so anzubringen, wie sie in dem genehmigten Plan eingezeichnet sind. Die Straßenbaubehörde kann sich das Anbringen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vorbehalten. An Schadenstellen bringt die Behörde, die die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahrnimmt, die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen an.
- 1.4.2 Bei Vermessungsarbeiten werden die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen durch den Vermessungstrupp aufgestellt.
- 1.5. Überwachung
- 1.5.1 Bei Straßenbauarbeiten hat die Straßenverkehrs- und die Straßenbaubehörde, bei anderen Arbeiten im Straßenraum die Straßenverkehrsbehörde darüber zu wachen, daß die Kennzeichnung und Verkehrsregelung in der Form vorgenommen wird, wie sie in dem genehmigten Plan vorgeschrieben ist. Die Straßenverkehrsbehörde kann getroffene Anordnungen aufheben, ändern, ergänzen oder erweitern. Diese Änderungen sind in dem auf der Baustelle befindlichen Verkehrszeichenplan einzutragen und von dem Anordnenden zu unterzeichnen.
- 1.5.2 Unbeschadet dessen hat die Polizei jederzeit die ordnungsgemäße Beschilderung der Baustellen zu überwachen und vor allem darauf zu achten, daß die für die Zeit nach Arbeitsschluß, für die Nacht, und für die Sonn- und Feiertage vorgesehenen Sonderregelungen durchgeführt werden.
- 1.5.3 Erhält die Polizei Kenntnis von einer unsachgemäßen Beschilderung oder Verkehrsbeschränkung an einer Baustelle, so hat sie die Straßenverkehrsbehörde und die Straßenbaubehörde möglichst rasch zu informieren und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu machen.
- Ist die Beschilderung so unsachgemäß aufgestellt, daß sie unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse auf der betreffenden Straße nicht länger aufrechterhalten werden kann, so hat die Polizei von sich aus die notwendigen Anordnungen zu treffen und die Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaubehörde hierüber zu unterrichten.
2. Baustellen
- 2.1. Zeitpunkt des Aufstellens und des Entfernens der Schilder
- 2.1.1 Alle Verkehrszeichen, die auf eine Baustelle hinweisen, dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten aufgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, sind die Verkehrszeichen bis zum Beginn der Bauarbeiten zu verdecken. Verkehrsbeschränkungen sind sofort nach Abschluß der Bauarbeiten aufzuheben. Verkehrszeichen, die Verkehrsbeschränkungen enthalten, sind, wenn an der Baustelle nicht gearbeitet wird, insbesondere am Wochenende, an Feiertagen und abends nach Arbeitsschluß bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten zu verdecken, sofern nicht aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs die Verkehrsbeschränkung während dieser Zeit aufrechterhalten werden muß.
- 2.1.2 Sollen die Verkehrszeichen vorübergehend verdeckt werden, so sind hierzu Plastikfolien, Sackleinen oder ähnliches zu verwenden, das auch eine Reflektion bei Dunkelheit ausschließt. In keinem Fall reicht es aus, daß zwei gekreuzte Latten oder Klebestreifen auf den Verkehrsschildern angebracht werden. Nur Wegweiser (Zeichen 415—421 und 436—439) dürfen durch Latten oder Klebestreifen abgedeckt werden, um den Verkehrsteilnehmer zu informieren, wohin eine gesperrte Strecke führt.
- 2.2. Größe, Aufstellungsplatz, Beschaffenheit und Beleuchtung der Schilder
- 2.2.1 Es dürfen nur die in der Straßenverkehrs-Ordnung aufgeführten Verkehrszeichen verwendet werden.
- 2.2.2 Gefahrzeichen müssen eine Seitenlänge von mindestens 900 mm, Vorschriftzeichen einen Durchmesser von 600 mm haben. Übergroße Schilder (bei Dreieckschildern 1050 mm Seitenlänge, bei Ronden 900 mm Durchmesser) sind an allen Baustellen außerorts zu verwenden, wenn auf der Straße innerhalb 24 Stunden mehr als 3000 Kraftfahrzeuge verkehren.
- 2.2.3 Die Unterkante der Verkehrszeichen muß zwischen 0,60 m und 2,20 m, an Schilderbrücken mindestens 4,50 m, auf Verkehrsinseln und an Absperrschranken

- 0,60 m vom Boden entfernt sein. Keinesfalls darf ein Verkehrsschild direkt auf dem Boden stehen, da es sonst nicht erkennbar ist und zu leicht verschmutzt wird. Die Verkehrszeichen sind 0,50—1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen.
- 2.2.4** Verkehrszeichen und Zusatzschilder, Absperrbaken und Absperrschranken an Baustellen müssen reflektierend sein und — soweit sie nicht aus großflächigen Prismenrückstrahlern bestehen — das Gütezeichen RAL tragen. Auf Straßen, auf denen innerhalb von 24 Stunden mehr als 3000 Kraftfahrzeuge verkehren, müssen die Verkehrszeichen nachts beleuchtet werden. Dabei ist darauf zu achten, daß sich die Lichtquelle über oder neben dem Verkehrszeichen befindet. Elektrische Beleuchtung der Schilder ist erforderlich (Stromnetz, Trockenbatterie oder Akkumulatoren). Petroleumlampen reichen nicht aus.
- 2.2.5** Die Verkehrszeichen sind — ausgenommen Zeichen 282 — stets rechts von der Fahrbahn anzubringen. Auf Straßen, auf denen innerhalb von 24 Stunden mehr als 3000 Kraftfahrzeuge verkehren, sind die Verkehrszeichen rechts und links der Fahrbahn aufzustellen.
- 2.2.6** Es sind nur so viele Verkehrszeichen aufzustellen, wie für eine eindeutige Beschilderung der Baustelle notwendig sind. Mehr als 2 Verkehrszeichen (ausgenommen Zusatzschilder) dürfen nicht an einem Pfosten zusammen angebracht werden.
- 2.2.7** Die Verkehrszeichen müssen leicht zu erkennen sein. Sie dürfen nicht von Bäumen, abgestellten Fahrzeugen, Reklametafeln u. a. verdeckt werden. Verkehrszeichen, die beschädigt oder verbeult sind, dürfen nicht aufgestellt werden.
- Sie müssen sauber sein und in regelmäßigen Abständen gereinigt werden, besonders im Winter und bei anhaltend schlechtem Wetter.
- 2.2.8** Schilder und Aufstellvorrichtungen sind so sicher zu befestigen, daß sie auch bei heftigem Wind nicht umfallen oder verdreht werden können. Es ist z. B. das einfache Befestigen der Schilder mit Draht an Pfosten nicht ausreichend.
- 2.2.9** An Baustellen, die länger als 300 m sind, müssen die Verkehrszeichen 274, 276 und 277 (Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot) innerhalb der Baustelle wiederholt werden.
- 2.3. Kennzeichnung der Baustelle**
- 2.3.1** Auf Baustellen wird durch Zeichen 123 (Baustelle) aufmerksam gemacht. Bei einer Einschränkung der Fahrbahnbreite wird zusätzlich Zeichen 120 (verengte Fahrbahn) aufgestellt.
- Statt des Zeichens 120 kann auch das Zeichen 121 (einseitig verengte Fahrbahn) aufgestellt werden. Hierbei ist darauf zu achten, daß in dem Verkehrszeichen richtig angegeben ist, ob die Fahrbahn sich nach rechts oder links verengt.
- 2.3.2** Diese Zeichen werden außerorts etwa 150 bis 250 m, innerorts 50 bis 100 m vor der Baustelle aufgestellt.
- 2.3.3** Stehen diese Gefahrzeichen ausnahmsweise in anderer Entfernung von der Baustelle, so ist an dem ersten aufgestellten Gefahrzeichen ein Zusatzschild, z. B. „400 m“, unter dem Schild anzubringen. In keinem Fall dürfen die Gefahrzeichen erst unmittelbar vor oder dicht an der Baustelle angebracht werden.
- 2.3.4** Wird der Verkehr an einer Baustelle durch eine Lichtzeichenanlage geregelt, dann ist auf diese sowohl innerorts als auch außerorts durch Zeichen 131 (Lichtzeichenanlage) hinzuweisen. Diese ersetzen dann die Zeichen 120 und 121 (verengte Fahrbahn).
- 2.3.5** Bei Arbeiten, die sich auf Fußgängerwege allein beschränken, sind keine Verkehrszeichen aufzustellen.
- 2.4. Absperrn der Baustellen**
- 2.4.1** Der Verkehrsraum darf für Baustellen nur in unbedingt notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden. Auf den Schutz der Arbeiter ist dabei ausreichend Rücksicht zu nehmen.
- 2.4.2** Die Querabspernung erfolgt durch rot-weiß gestreifte Absperrschranken, die eine Größe von mindestens 500 × 2000 mm haben müssen. Der Verkehr unmittelbar vor der Baustelle wird durch rot-weiß gestreifte Absperrbaken, Leitkegel oder fahrbare Absperrtafeln geleitet.
- 2.4.3** Die Längsabspernung erfolgt durch Absperrschranken, Absperrbaken, Leitkegel, Geländer oder Absperrleinen.
- 2.4.4** Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Abspernungen ausreichend zu beleuchten. Wird die gesamte Fahrbahn gesperrt, so sind mindestens 5 rote Warnleuchten anzubringen. Wird dagegen nur ein Fahrstreifen gesperrt, sind mindestens 3 gelbe Warnleuchten anzubringen. Die Warnleuchten sind, um Verwechslungen mit der Schlußbeleuchtung von Fahrzeugen zu vermeiden, in Zick-Zack-Form anzubringen, so daß von links beginnend die erste Warnleuchte oben, die nächste Leuchte etwa 35—50 cm tiefer, die dritte Leuchte wieder in Höhe der ersten angebracht ist usw.
- 2.4.5** Bei Verwendung von Absperrschranken und -baken müssen die roten und weißen Streifen in einem Winkel von 45° zu dem Straßenteil fallen, der vom Verkehr benutzt wird.
- 2.5. Verkehrsführung an der Baustelle**
- Bei Straßenverengungen oder Sperrungen eines Fahrstreifens werden die Zeichen 222 (vorgeschriebene Vorbeifahrt, rechts vorbei oder links vorbei) unmittelbar vor der Baustelle, möglichst über der Absperrschranke oder -bake aufgestellt. Das Zeichen darf jedoch nur verwendet werden, wenn zwischen ihm und dem Verkehrsteilnehmer, an den es sich wendet, Gegenverkehr nicht zugelassen ist. In diesem Fall sind jedoch eine Absperrschranke oder Absperrbaken aufzustellen.
- Bei mehreren Fahrstreifen in einer Fahrtrichtung ist bei Sperrung eines Fahrstreifens zu der Regelbeschilderung die Aufstellung von Absperrbaken in ausreichender Entfernung vor der Baustelle erforderlich.
- 2.6. Verkehrsregelung**
- 2.6.1 Geschwindigkeitsbeschränkungen**
- Geschwindigkeitsbeschränkungen müssen dann angeordnet werden, wenn durch zu hohe Geschwindigkeiten eine unmittelbare Gefährdung der Verkehrsteilnehmer oder des Baustellenpersonals eintreten kann. Dies kann z. B. der Fall sein an Baustellen mit zu geringer Straßenbreite oder schlechter Fahrbahn. Geschwindigkeitsbeschränkungen werden durch Zeichen 274 angezeigt, außerorts etwa 100—200 m, innerorts 50—100 m vor der Baustelle. Das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung ist so früh wie möglich, in der Regel etwa 20 m hinter der Baustelle, anzuzeigen, außerorts durch Zeichen 278, innerorts durch Zeichen 274 mit der Angabe der zulässigen innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit.
- Geschwindigkeitsbeschränkungen unter 60 km/h außerorts und unter 40 km/h innerorts sollen in der Regel nicht angeordnet werden. Darunter liegende Geschwindigkeitsbeschränkungen bedürfen der Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Straßenbau.
- Geschwindigkeitstrichter sind nur außerorts und dann nur an Straßen anzubringen, auf denen die Mehrzahl der Fahrzeuge über 80 km/h fährt.
- Die Trichter sind wie folgt zu beschildern:
- 200 m vor der Baustelle: 80 km/h
100 m vor der Baustelle: 60 km/h
- nur ausnahmsweise:
- 50 m vor der Baustelle: 40 km/h

2.6.2 Überholverbote

Auf schmalen oder unübersichtlichen Straßen ist an Baustellen häufig ein Überholverbot gerechtfertigt. Die Überholverbotsstrecke beginnt außerorts etwa 200 m, innerorts etwa 30—50 m vor der Baustelle. Das Ende des Überholverbotes wird innerorts immer durch Zeichen 278 angezeigt. Ist außerorts zugleich das Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung anzuzeigen, so geschieht dies durch Zeichen 282. Sonst steht auch außerorts Zeichen 278. Die Zeichen stehen 20 m hinter der Baustelle.

2.6.3 Gegenverkehr an Engstellen

Bei schwachem Verkehr und kurzen Sperrstrecken mit guter Übersicht erfolgt die Verkehrsregelung durch das Aufstellen des Zeichens 208 beidseitig (Vwv zu § 43, Abs. 3 Nr. 2 IV 2 a cc). Dieses Zeichen ist dort aufzustellen, wo der Verkehrsteilnehmer sein Fahrzeug anhalten kann, um dem Gegenverkehr Vorrang zu gewähren. In der Gegenrichtung ist das Zeichen 308 aufzustellen.

2.6.4 Lichtzeichen an Engstellen

An einspurigen Engstellen über 50 m Länge, auf denen innerhalb von 24 Stunden mehr als 5000 Kraftfahrzeuge verkehren oder wenn die Sichtweite kürzer als die Baustelle ist, muß die Verkehrsregelung durch eine Lichtzeichenanlage erfolgen. Die früher verwendeten Signalscheiben sind nicht mehr zulässig. Der Phasenablauf ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Länge der Engstelle, Anfall und Geschwindigkeit der Fahrzeuge) so zu bemessen, daß ein möglichst reibungsloser Verkehrsfluß erreicht wird. Um die Wartezeiten für die Verkehrsteilnehmer möglichst gering zu halten, darf die Umlaufzeit 3 Minuten betragen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Straßenbau. Durch das Zeichen 131 (Lichtzeichenanlage) ist auf die Lichtzeichenanlage hinzuweisen. Dieses Zeichen steht dann außerorts etwa 100 m, innerorts 30—50 m vor der Lichtzeichenanlage.

2.6.5 Haltverbot und eingeschränktes Haltverbot

An jeder Baustelle ist zu prüfen, ob ein Haltverbot (Zeichen 283) oder ein eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286) zur Verkehrsregelung erforderlich ist.

2.6.6 Zusatzschilder

Es dürfen nur die mit Erlaß vom 1. 10. 1971 — StVO 7/71 — zugelassenen Zusatzschilder verwendet werden.

3. Kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen geringen Umfangs

- 3.1. Kurzfristige Arbeitsstellen geringen Umfangs werden im allgemeinen durch Zeichen 123 (Baustelle) oder Zeichen 120 (verengte Fahrbahn) gekennzeichnet. Diese Verkehrszeichen stehen außerorts 150 bis 250 m, innerorts 50 bis 100 m vor der Arbeitsstelle. Auf Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung ist bei Tage vor einer Arbeitsstelle ein Fahrzeug mit roter Fahne oder eine andere einfache Kennzeichnung ausreichend. Wird durch die Arbeitsstelle ein Fahrstreifen gesperrt, so ist durch Sperrgeräte und Zeichen 222 der Verkehr in den freien Fahrstreifen zu leiten. Zusätzlich sind die Zeichen 308 (Vorrang vor dem Gegenverkehr) und Zeichen 208 (dem Gegenverkehr Vorrang gewähren) aufzustellen. Wandernde Arbeitsstellen z. B. Arbeiten von Markierungskolonnen) sind in der Regel durch Warnposten mit roter Fahne zu kennzeichnen und zu sichern. Der Warnposten muß den Verkehr in einer Entfernung von 100 bis 200 m, bei unübersichtlichen Straßenabschnitten in noch größerer Entfernung vor der Arbeitsstelle warnen.

3.2. Vermessungsarbeiten

Im Gegensatz zu gewöhnlichen Arbeitsstellen im Straßenraum beeinträchtigen die Meßtrupps den Straßenverkehr nur in geringem Umfang. Andererseits kann der Straßenverkehr die Durchführung der Vermessung erheblich stören, da die Meßtrupps wegen der Eigenart der Vermessungsarbeiten nicht mit stationärem Sperrgerät geschützt werden können.

Die die Vermessungen ausschließlich bei Tage und zu meist bei guter Sicht durchgeführt werden und die Meßtrupps selbst innerhalb der Meßstrecke laufend ihren Standort wechseln, soll die Kennzeichnung und Verkehrsregelung in der Regel wie folgt durchgeführt werden:

- Bei allen Vermessungsarbeiten, die im Verkehrsraum öffentlicher Straßen durchgeführt werden, wird die gesamte Meßstrecke durch das Zeichen 101 (Gefahrstelle) mit dem Zusatzschild „Vermessungsarbeiten“ in beiden Fahrrichtungen abgesichert (vgl. 2.3). Die Angehörigen des Meßtrupps sollen bei Vermessungen auf der Straße Warnkleidung tragen.
- Bei Vermessungsarbeiten mit einem geodätischen Instrument (z. B. Nivellementarbeiten, Polygonierungen, Polar-Aufnahmen) im Verkehrsraum öffentlicher Straßen sind zusätzlich zur Sicherung nach Buchstabe a) am Instrument Leitkegel oder Zeichen 222 aufzustellen. Wenn die übrigen Vermessungsgeräte (z. B. Nivellierlatten) einen Warnanstrich tragen, sind bei diesen zusätzliche Sicherungen nicht erforderlich; anderenfalls sind an oder bei den Laternen rote Fahnen oder Leitkegel anzubringen. Der Schirm am Instrument und das Stativ sollen Warnfarben tragen.
- Bei sonstigen Vermessungsarbeiten ist es neben der Sicherung nach Buchstabe a) ausreichend, wenn in den Fällen, in denen die Fahrbahn betreten oder überquert wird, ein Warnposten mit roter Fahne den Verkehr warnt oder — wenn erforderlich — kurzfristig absperrt.

4. Schadenstellen

Auf Schadenstellen wird durch Zeichen 101 mit Zusatzschild „Straßenschäden“, in Sonderfällen durch Zeichen 112 hingewiesen. Gegebenenfalls ist auch eine Sperrung für Fahrzeuge über eine bestimmte Achslast, über eine bestimmte Breite, über eine bestimmte Höhe oder über ein bestimmtes Gesamtgewicht oder auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich. In Fällen, in denen eine Voll- oder Teilspernung erfolgt, muß auch die Umleitung durch entsprechende Verkehrszeichen kenntlich gemacht werden.

5. Schlußvorschriften

Hinsichtlich der Verkehrslenkung sind die „Richtlinien für verkehrlenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (— Verkehrslenkungsrichtlinien —)“, vom 4. 2. 1969 (StAnz. S. 365) zu beachten.

Der gemeinsame Runderlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik und des Hessischen Ministers des Innern vom 23. 9. 1970 — StVO 5 70 — (StAnz. S. 1910) wird aufgehoben.

Die im folgenden abgedruckten Musterbeschilderungen sind an allen Baustellen anzuwenden. Sind wesentlich andere Beschilderungen erforderlich, so ist hierzu die Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Straßenbau einzuholen.

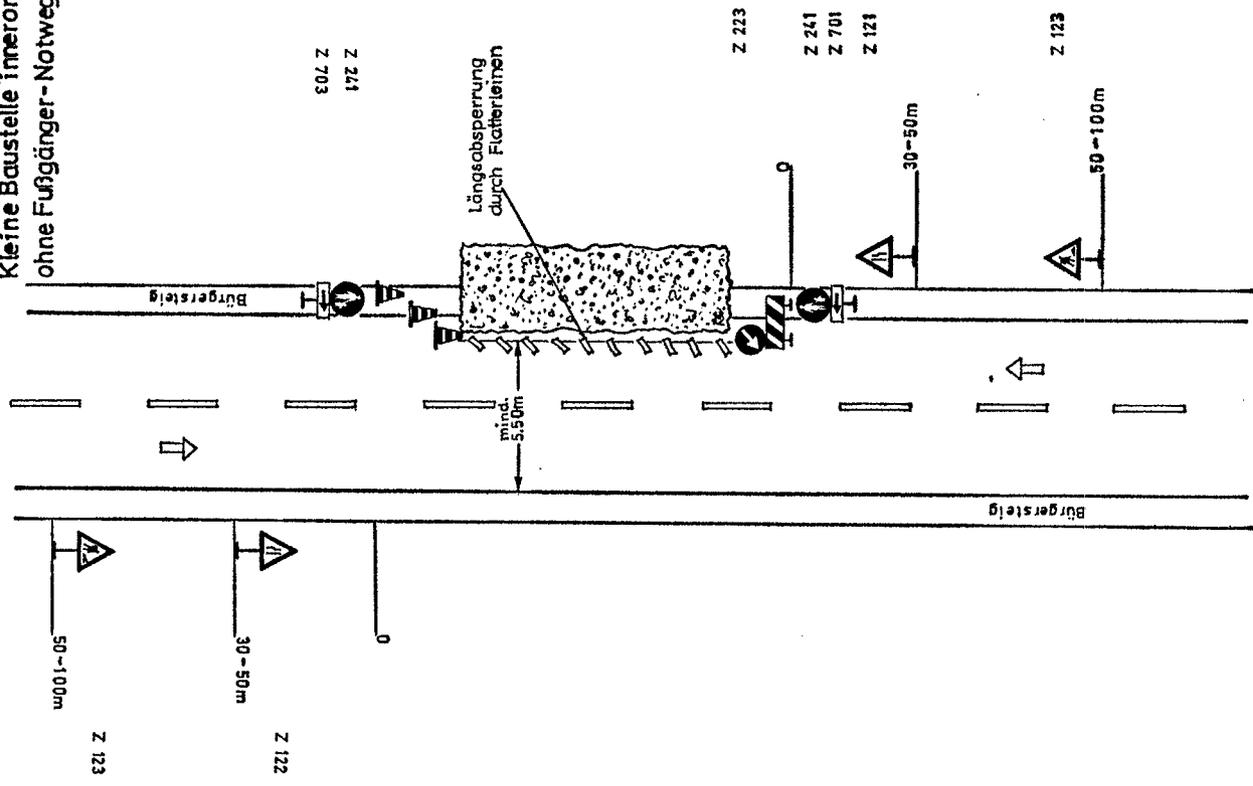
Wiesbaden, 28. 4. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 1 — 66 k — 02.37

Der Hessische Minister des Innern
III B 7 — 66 k — 06 — 13
StAnz. 28/1972 S. 1203

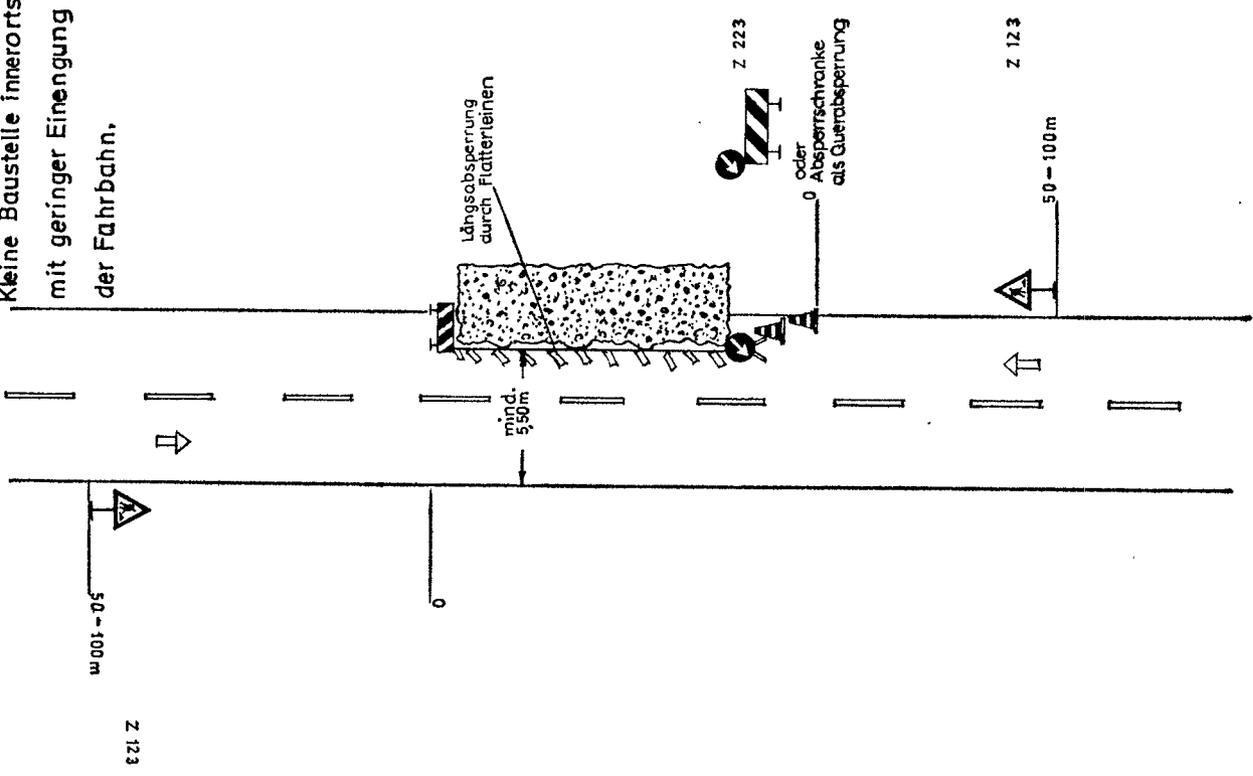
2

Kleine Baustelle innerorts,
ohne Fußgänger-Notweg.



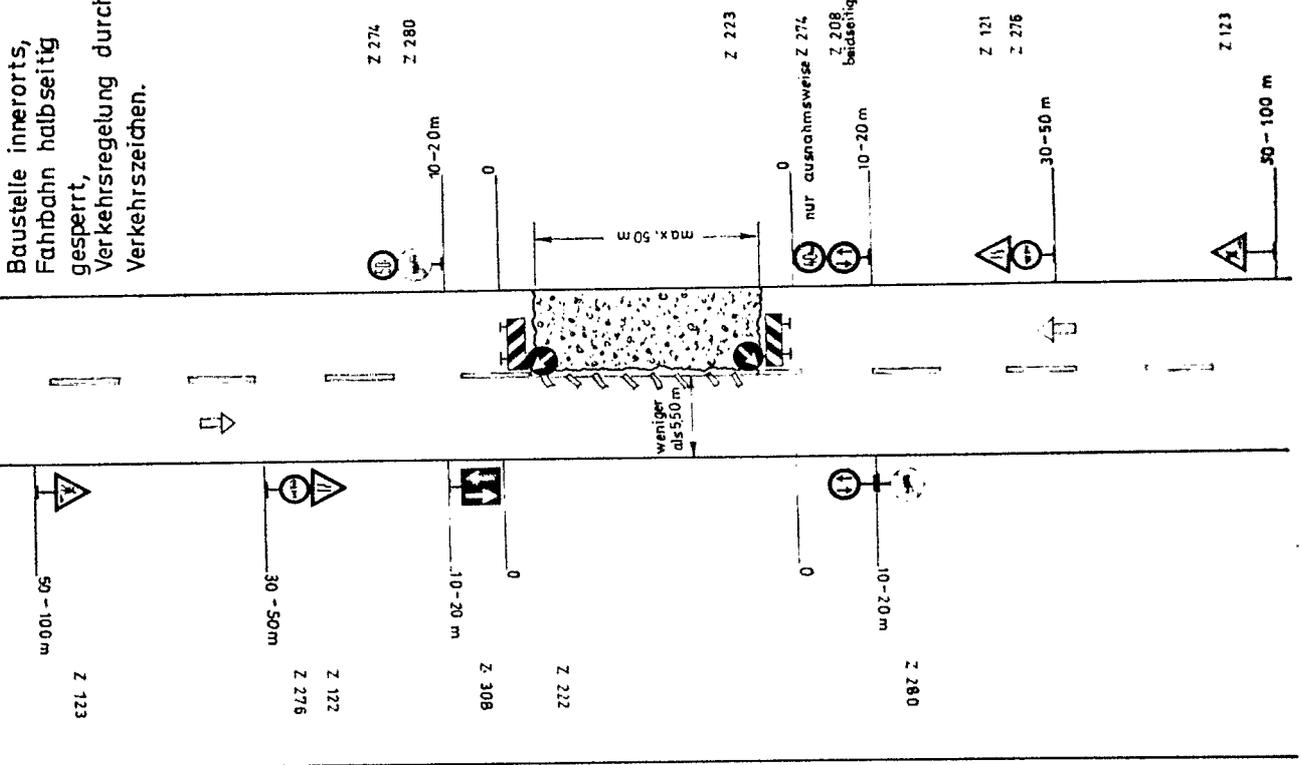
1

Kleine Baustelle innerorts,
mit geringer Einengung
der Fahrbahn.



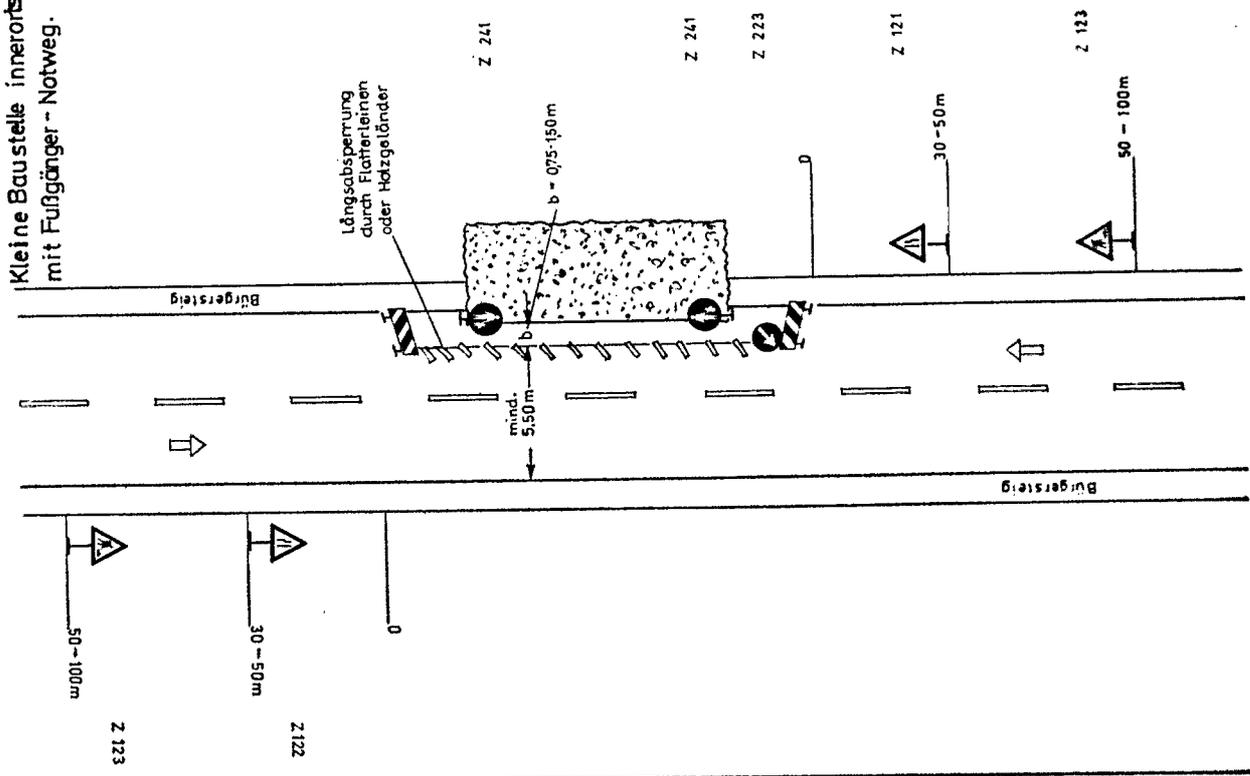
4

Baustelle innerorts,
Fahrbahn halbseitig
gesperrt,
Verkehrsregelung durch
Verkehrszeichen.



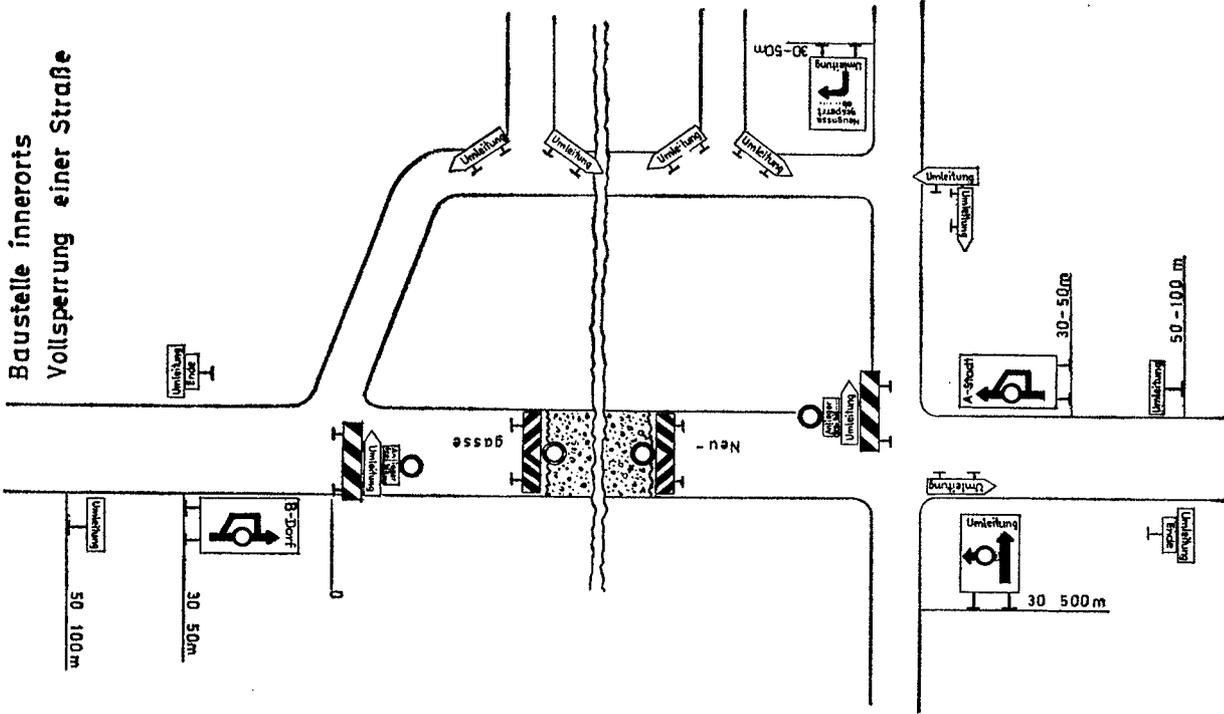
3

Kleine Baustelle innerorts,
mit Fußgänger - Notweg.



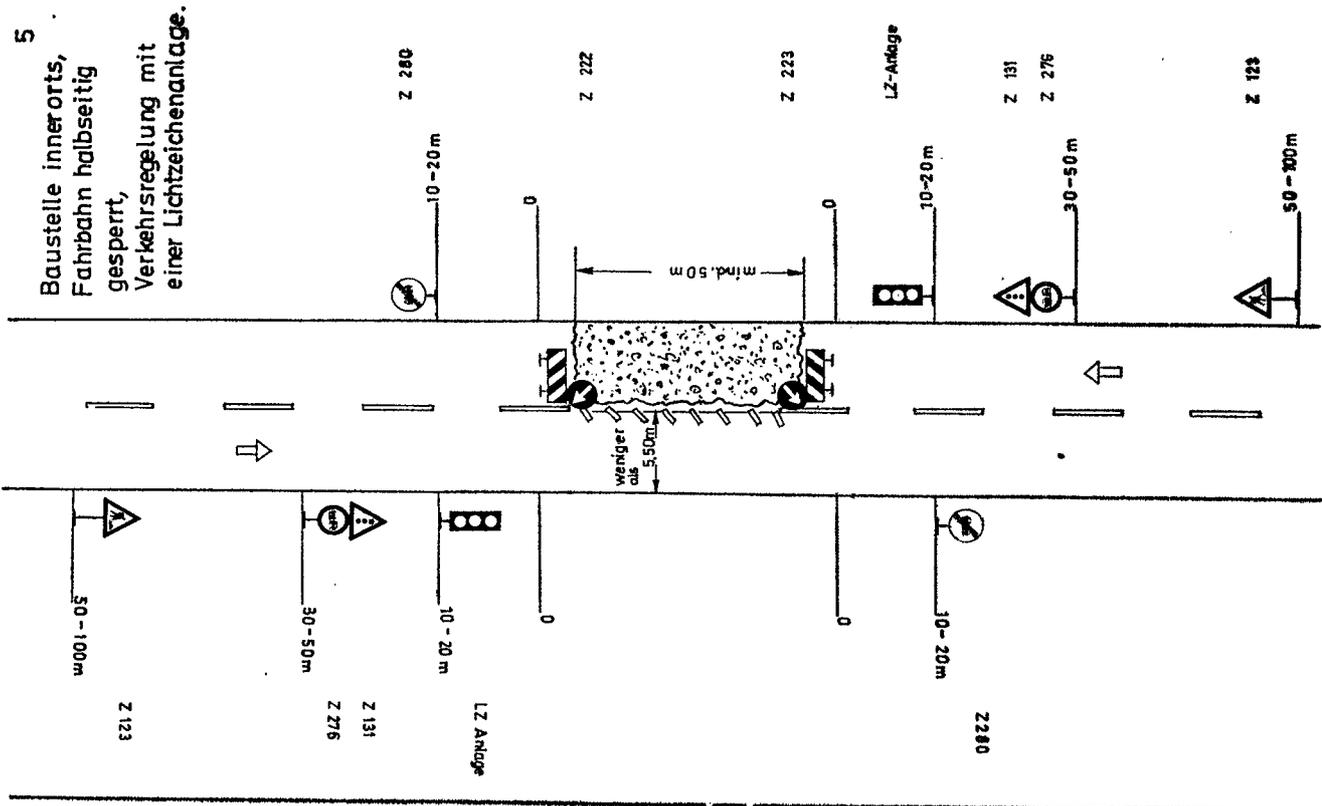
6

Baustelle innerorts
Vollsperrung einer Straße



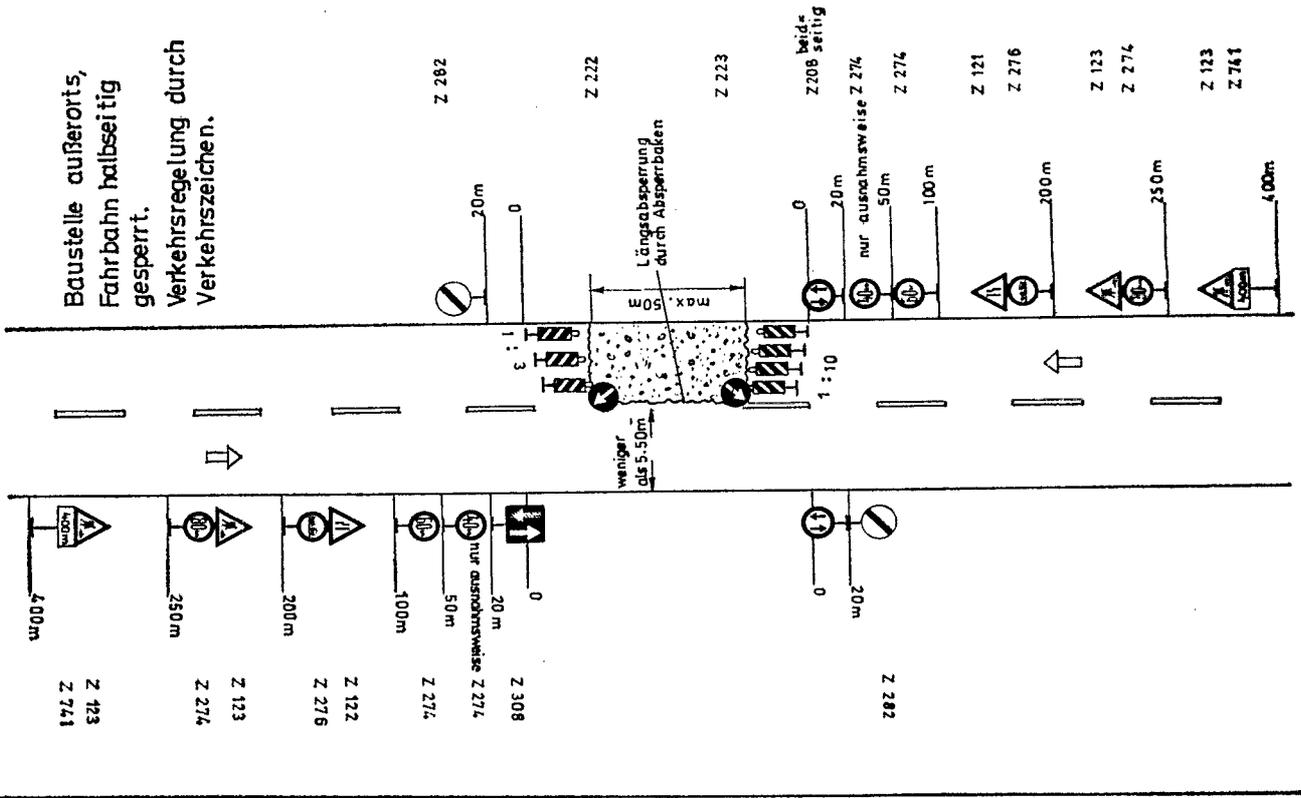
5

Baustelle innerorts,
Fahrbahn halbseitig
gesperrt,
Verkehrsregelung mit
einer Lichtzeichenanlage.



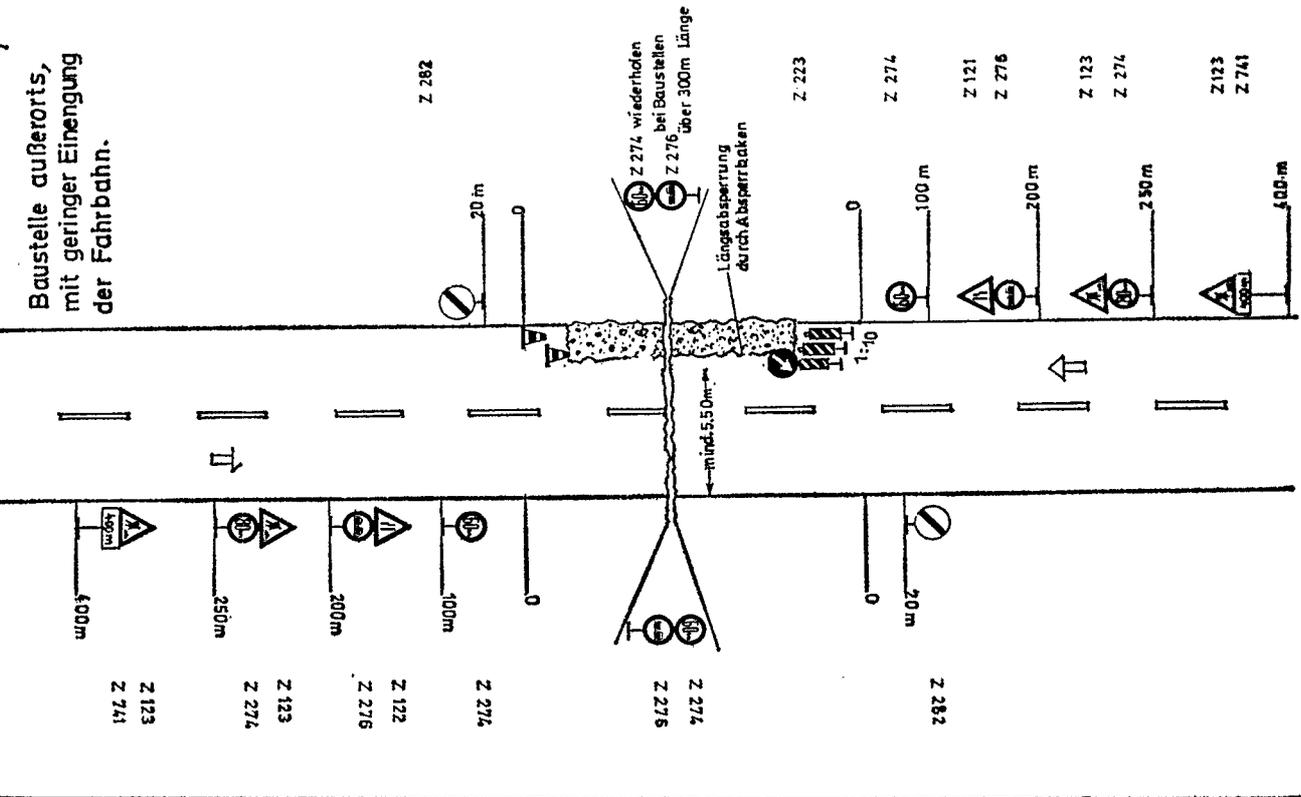
8

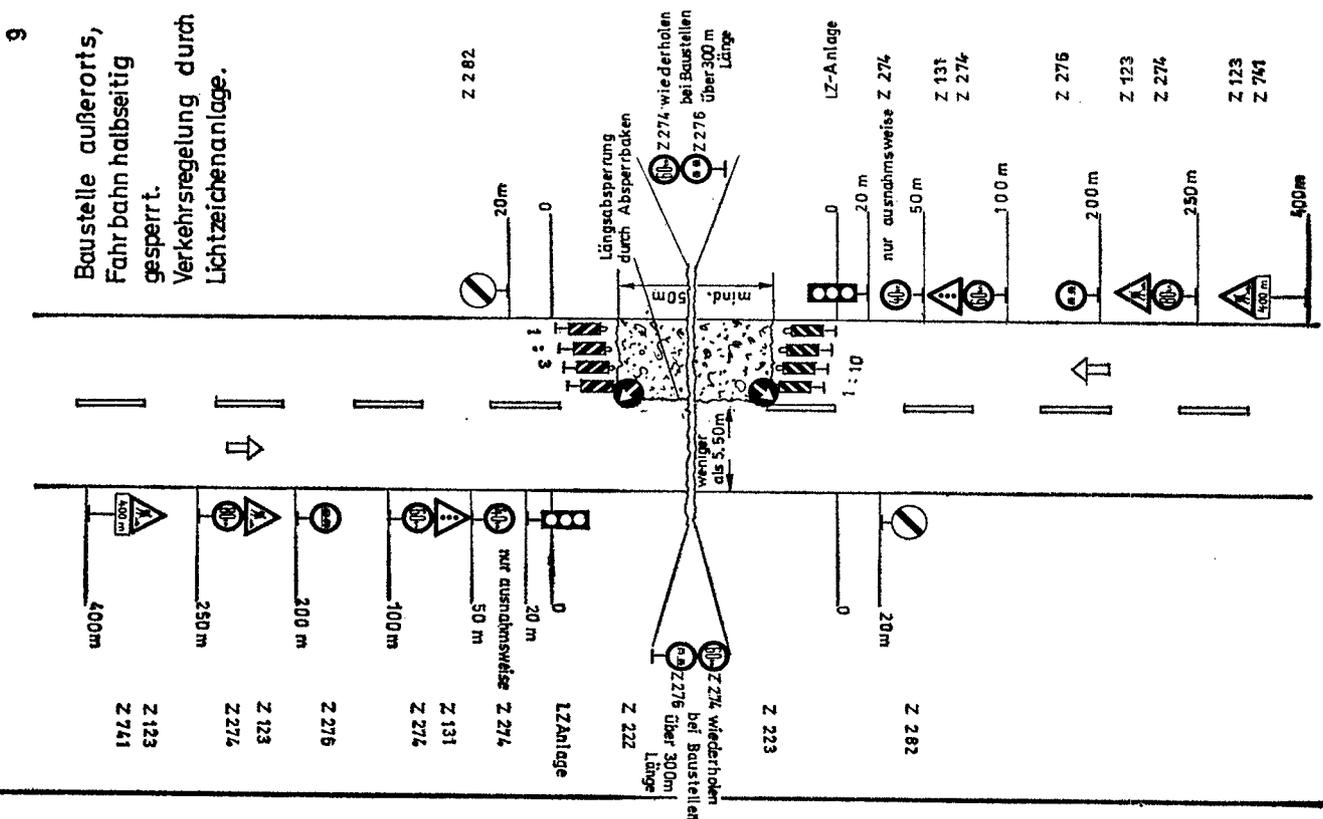
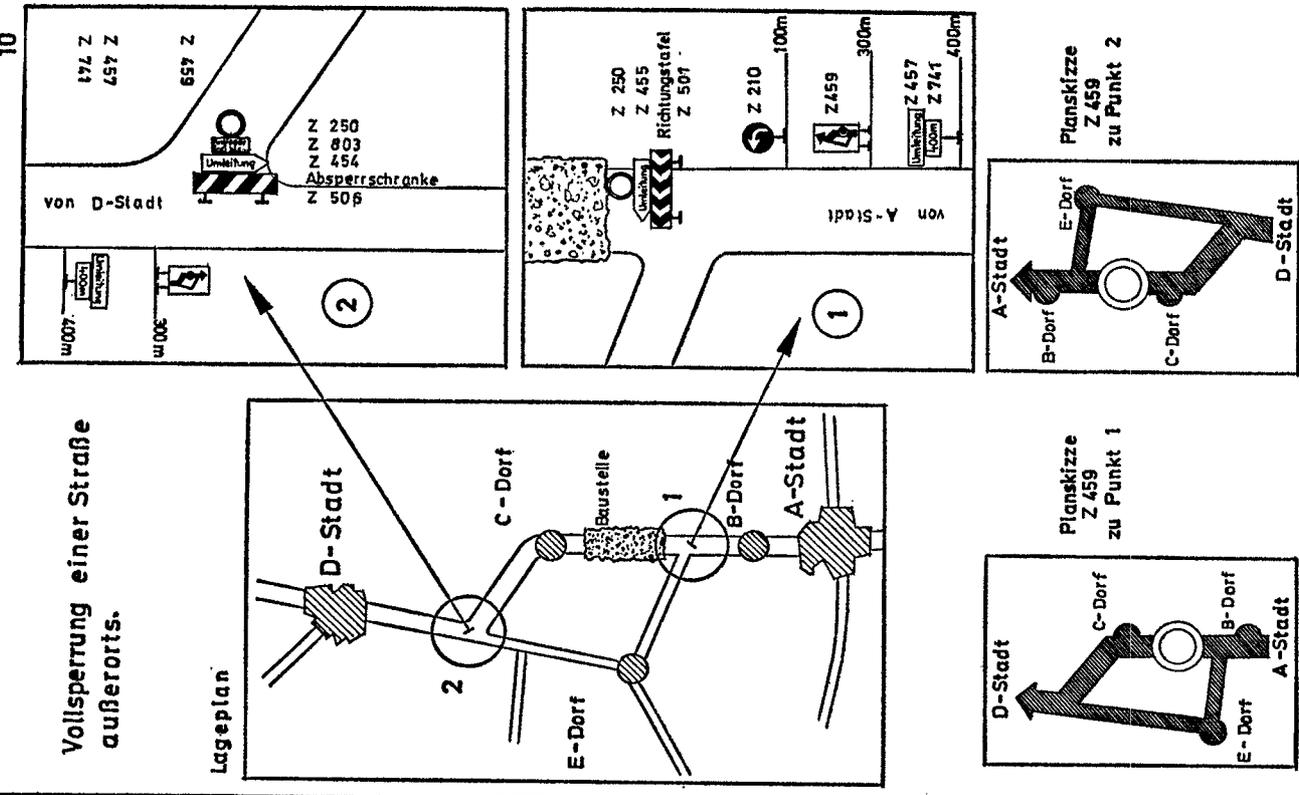
Baustelle außerorts,
Fahrbahn halbseitig
gesperrt.
Verkehrsregelung durch
Verkehrszeichen.



7

Baustelle außerorts,
mit geringer Einengung
der Fahrbahn.





873

Der Hessische Sozialminister

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt und Kassel

Gewerbeaufsicht;**Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel;**

hier: Tätigkeit der Maschinenschutzkommission für Ausstellungen und Messen

Bezug: Mein Erlaß vom 3. März 1970 (StAnz. S. 797)

Mit dem genannten Erlaß hatte ich darum gebeten, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu veranlassen, Messen und Ausstellungen, auf denen technische Arbeitsmittel ausgestellt werden, gemeinsam mit Technischen Aufsichtsbeamten von Berufsgenossenschaften oder berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen zu besichtigen. Wird eine Messe nicht durch Dienststellen der Berufsgenossenschaften besichtigt, so sollte nach dem Erlaß die Überprüfung der Aussteller durch eine Maschinenschutzkommission erfolgen, in die ich bestimmte Bedienstete berufen hatte.

Infolge personeller Veränderungen ist es erforderlich geworden, die Mitglieder der Kommission neu zu besetzen. In die Kommission werden mit sofortiger Wirkung berufen:

1. Gewerbedirektor Dipl.-Ing. Hensel,
Vorsitzender, Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main,
2. Gewerbedirektor Dipl.-Chem. Meilinger,
Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden,
3. Obergewerberat Dipl.-Ing. Gensrich,
Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main,
4. Techn. Oberamtsrat Will,
Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main,
5. Techn. Oberinspektor Ing. (grad.) Röhlting,
Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main.

Der Geschäftssitz der Kommission ist weiterhin beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main.

Auf Grund der im vergangenen Jahr gewonnenen Erfahrungen wird in Zukunft wie folgt verfahren:

Alle Messen, Ausstellungen und Märkte, auf denen technische Arbeitsmittel ausgestellt werden, sind von dem örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu besichtigen. Die Ämter haben deshalb zu Beginn eines Jahres bei den Messegesellschaften, den Industrie- und Handelskammern, den Magistraten der kreisfreien Städte oder den Landräten Erkundigungen darüber einzuholen, welche Messen, Ausstellungen und Märkte in dem betreffenden Jahr geplant sind. Wird eine Messe durch Dienststellen der Berufsgenossenschaften besichtigt, so hat das zuständige Amt mit den federführenden Organen der Berufsgenossenschaften eine Vereinbarung über eine gemeinsame Besichtigung zu treffen. Die im Aufsichtsbezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Frankfurt/Main stattfindenden Messen werden wegen ihrer besonderen Bedeutung durch die genannte Maschinenschutzkommission besichtigt. Findet in dem Aufsichtsbezirk eines anderen Amtes eine größere Messe statt, so hat der Amtsleiter dies dem Vorsitzenden der Maschinenschutzkommission auf dem Dienstwege mitzuteilen und ihn um den Einsatz der Kommission auf dieser Messe zu ersuchen. Sind auf einer Messe, auf der die Maschinenschutzkommission tätig werden will, die Ausstellungsstände mit technischen Arbeitsmitteln besonders zahlreich, so berichtet der Vorsitzende dem Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt frühzeitig hierüber und bittet um Verstärkung der Kommission. Der Bericht soll Vorschläge über die erforderliche Zahl der Bediensteten enthalten. Sofern ein technisches Arbeitsmittel ausgestellt wird, das nicht den Bestimmungen des Gesetzes entspricht, ist dies dem Aussteller mitzuteilen und das weitere Ausstellen des beanstandeten Gegenstandes erforderlichenfalls zu unterbinden. Ferner ist das für den Geschäftssitz des Herstellers oder Einführers zuständige Gewerbeaufsichtsamt über die festgestellten Mängel zu unterrichten. Bestehen Zweifel, ob ein technisches Arbeitsmittel den Bestimmungen des Gesetzes entspricht, ist dies ebenfalls dem zuständigen Gewerbeauf-

sichtsamt mitzuteilen, damit dort gegebenenfalls die Prüfung durch einen Sachverständigen veranlaßt werden kann. Im übrigen ist entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 27. Oktober 1970 (BAnz. Nr. 205) zu verfahren.

Über jede einzelne Standbesichtigung ist unter Benutzung des EDV-Datenerfassungsbelegs (Revisionsbericht) zu berichten. Näheres ist dem Schlüsselverzeichnis zu entnehmen.

Mein Erlaß vom 3. März 1970 wird aufgehoben. Ich bitte, entsprechend zu verfahren und die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu unterrichten.

Wiesbaden, 6. 3. 1972

Der Hessische Sozialminister

M — I C 4 — 53 b 115

StAnz. 28/1972 S. 1214

874

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt (Main)
Adickesallee 36

Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

Doppel-Beinamputierte, die keine Prothesen tragen können, sind auf die Benutzung von Bodenrutschen angewiesen und haben dadurch einen wesentlich größeren Kleiderverschleiß als andere Doppel-Beinamputierte. Da es sich jedoch um Fälle handelt, die schon in § 1 Nr. 30 der Verordnung zu § 15 BVG geregelt sind, ist eine Feststellung des Pauschbetrages nach § 3 Satz 1 dieser Verordnung nicht möglich. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hält es aber für eine besondere Härte, daß die besonderen Umstände des Bodenrutschens in § 1 Nr. 30 der genannten Verordnung nicht berücksichtigt werden. Er stimmte daher mit seinem Rundschreiben vom 2. 6. 1972 — V a 6 — 5103.60 — 411/72 — der Gewährung eines Härteausgleichs allgemein zu. Ich bitte, den Unterschiedsbetrag, der sich zwischen einer Bewertung nach § 1 Nr. 30 der Verordnung zu § 15 BVG und einer Bewertung nach folgenden Bewertungszahlen ergibt, im Wege des Härteausgleichs zu gewähren:

beim Zusammentreffen mit

	Nr. 19	Nr. 20
Bewertungszahl:	49	65

Bewertungszahl: 49

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Wiesbaden, 15. 6. 1972

Der Hessische Sozialminister

StS — I A 5 — 5074/5245

StAnz. 28/1972 S. 1214

875

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt und Kassel

Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 11. 10. 1965 (StAnz. S. 1365 und StAnz. 1968 S. 566);

hier: Vergünstigungen für Schwerbeschädigte im Eisenbahnverkehr

Auf Grund der geänderten Tarifbestimmungen der Deutschen Bundesbahn (Tarifstellen VII a und VII b) dürfen nunmehr die Inhaber der Schwerkriegsbeschädigtenausweise I und II sowie des Schwerbeschädigtenausweises, denen auf dem Ausweis die Notwendigkeit ständiger Begleitung bestätigt ist, ihre Begleitperson auch bei Fahrten mit Intercity- und TEE-Zügen unentgeltlich mitnehmen, wenn die Beschädigten selbst einen gültigen Fahrausweis der 1. Wagenklasse besitzen oder als Schwerstkriegsbeschädigte zur Benutzung der

1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2. Klasse berechtigt sind. Von den Berechtigten (nicht Begleitpersonen) sind die tarifmäßigen Zuschläge für Intercity- und TEE-Züge zu zahlen.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Merkblätter zu einigen Ausweisarten wie folgt zu ändern:

1. Merkblatt zum Schwerkriegsbeschädigtenausweis I

a) Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„im Eisenbahnverkehr mit allen Zügen (ausgenommen Sonderzüge)“.

b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrausweis 2. Klasse bei Fahrten im Eisenbahnverkehr mit allen Zügen (ausgenommen Sonderzüge), wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrausweis 2. Klasse im Ausweis bestätigt ist. Bei Benutzung von Schnellzügen mit Fahrausweisen, die für eine Entfernung bis 50 km (einschl.) ausgegeben sind, sowie bei Benutzung von IC- und TEE-Zügen sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.“

2. Merkblätter zum Schwerkriegsbeschädigtenausweis II und zum Schwerbeschädigtenausweis

Die jeweilige Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„im Eisenbahnverkehr mit allen Zügen (ausgenommen Sonderzüge)“.

3. Merkblätter zum Schwerkriegsbeschädigtenausweis II (mit orangefarbenem Flächenaufdruck) und zum Schwerbeschädigtenausweis (mit orangefarbenem Flächenaufdruck)

Die jeweilige Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„im Eisenbahnverkehr mit allen Zügen (ausgenommen Sonderzüge)“.

Die vorstehenden Änderungen sind vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, der sich mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn abgestimmt hat, mit Rundschreiben vom 31. 5. 1972 — Va 5 — 515 812/6 — bekanntgegeben worden; das Rundschreiben wird im Bundesversorgungsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 19. 6. 1972

Der Hessische Sozialminister
StS — II A 1 b — 51 p 02

StAnz. 28/1972 S. 1214

876

An die

Herrn Regierungspräsidenten
in Darmstadt und Kassel

An den

Verwaltungsausschuß des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
in Kassel

Gewährung von Krankenversorgung an Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland

Bezug: Runderlaß des HMDI-Landesausgleichsamts Nr. 18/1967 vom 10. 7. 1967 — VI B 5 — 36/3240 — II/52 (n. v.)

Krankenversorgung im Sinne des § 276 LAG kann an Empfänger von Unterhaltshilfe mit ständigem Aufenthalt im Ausland nur gewährt werden, wenn ihnen bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit Sozialhilfe gewährt würde (§ 276 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LAG). Ob, unter welchen Voraussetzungen und gegebenenfalls in welcher Form Krankenversorgung gewährt werden kann, wenn ein Empfänger von Unterhaltshilfe bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Ausland Krankenhilfe benötigt, war bisher umstritten. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil vom 13. 1. 1971 — Az. V C 52.70 — (ZLA 1971 S 55 und ND 1971 S. 166) mit dieser Frage befaßt. Entsprechend der höchstrichterlichen

Entscheidung bitte ich, in Zukunft davon auszugehen, daß an Empfänger von Unterhaltshilfe bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Ausland Krankenversorgung gemäß § 276 Abs. 1 LAG uneingeschränkt zu gewähren ist.

Die für die Krankenversorgung aufgewendeten Kosten sind dem Empfänger von Unterhaltshilfe in analoger Anwendung des § 121 BSHG zu erstatten (vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt a. M. vom 28. 6. 1961 — Az. V/2 — 1395/59). Für den Umfang der Erstattung sind die Sätze und Beträge maßgebend, die nach § 37 BSHG im Inland anerkannt werden. Soweit Hilfen von anderer Seite endgültig gewährt worden sind, sind sie auf den Erstattungsbetrag anzurechnen.

Der Empfänger von Unterhaltshilfe hat seine Aufwendungen durch Beleg nachzuweisen. Zahlungen in ausländischer Währung sind nach den im Zeitpunkt der Entstehung der Aufwendungen maßgebenden Umsatzsteuer-Umrechnungssätzen umzurechnen; diese können dem Bundessteuerblatt Teil I entnommen werden. Soweit Umsatzsteuer-Umrechnungssätze nicht bestehen, sind die jeweils maßgebenden amtlichen Devisenkurse zugrunde zu legen, die im Bundesanzeiger bekanntgegeben werden.

Der auf § 276 Abs. 1 LAG gestützte Anspruch des Empfängers von Unterhaltshilfe auf Erstattung der Aufwendungen für die Krankenversorgung richtet sich gegen den örtlichen Träger der Sozialhilfe, der vor dem Auslandsaufenthalt zuständig war. Eine solche erweiternde Auslegung des § 97 BSHG erscheint von der Sache her geboten und ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts mit dem geltenden Recht vereinbar.

Den Runderlaß Nr. 18/1967 vom 10. 7. 1967 — VI B 5 — 36/3240 — II/52 — (n. v.) und den Erlaß vom 28. 12. 1967 (StAnz. 1968 S. 158) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 8. 6. 1972

Der Hessische Sozialminister

IV B 5 — 36/3240 — II/52 —

II A 1 b — 50 k 0413

StAnz. 28/1972 S. 1215

877

Beschluß des Berufsbildungsausschusses bei der Landesversicherungsanstalt Hessen vom 24. 5. 1972 für Übergangsregelungen nach § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hinsichtlich Bewertung von Prüfungen und Anerkennung von Ausbildungszeiten

In Ergänzung und zur Durchführung der Verordnung über die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. 12. 1971 (BGBl. I S. 2118) werden von der Landesversicherungsanstalt Hessen — zuständige Stelle nach § 84 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) — folgende Übergangsregelungen erlassen, die der Berufsbildungsausschuß gemäß § 58 Abs. 2 BBiG am 24. 5. 1972 beschlossen hat:

1. Die vor Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes am 1. 9. 1969 mit Ablegung der Lehrabschlußprüfung oder der 1. Verwaltungsprüfung — A-Prüfung — (§ 20 APO vom 9. 1. 1961 — StAnz. S. 65) erworbenen Prüfungszeugnisse stehen den Prüfungszeugnissen nach § 34 Abs. 2 BBiG gleich.

Für die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der vorgenannten Art, die außerhalb des Geltungsbereiches der APO vom 9. 1. 1961 a. a. O. erworben worden sind, gelten die nach § 108 Abs. 2 BBiG von den jeweils zuständigen Stellen getroffenen Regelungen.

2. Nach Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes abgelegte Lehrabschluß- oder 1. Verwaltungsprüfungen — A-Prüfungen — (§ 20 APO 1961 a. a. O.) sind in einem vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgelegt worden (§ 25 Abs. 1 BBiG) und gelten als Abschlußprüfung nach § 34 Abs. 1 BBiG.

Das gleiche gilt für Prüfungen der vorgenannten Art, die außerhalb des Geltungsbereiches der APO 1961 a. a. O. abgelegt worden sind, sofern durch die jeweils zuständigen Stellen eine Gleichstellung dieser Prüfungen gemäß § 34 Abs. 1 BBiG erfolgt ist.

3. Alle nach Inkrafttreten der Verordnung über die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. 12. 1971 (BGBl. I S. 2118) abgelegten Lehrabschluß- oder 1. Verwaltungsprüfungen sind Abschlußprüfungen nach § 34 BBiG.

4 Die bis zum Inkrafttreten (31. 12. 1971) der Verordnung über die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. 12. 1971 (BGBl. I S. 2118) abgeleiteten Ausbildungszeiten (Lehrzeit, Vorbereitungsdienst) sind auf die Ausbildungszeit nach § 2 dieser Verordnung anzurechnen.

Bis zum 31. 12. 1971 abgeschlossene Ausbildungsverträge mit einer kürzeren Ausbildungszeit als in § 2 der oben genannten Verordnung vorgeschrieben, bleiben insoweit unberührt.

Die vorgenannten Regelungen treten mit Wirkung vom 1. 6. 1972 in Kraft.

Frankfurt/Main, 31. 5. 1972

Landesversicherungsanstalt Hessen
02 210 — 02

StAnz. 28/1972 S. 1215

878

Richlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Aus- und Fortbildung von Haus-, Familien- und Altenpflegerinnen — (StAnz. 1972 S. 1138)

Der 1. Absatz muß wie folgt richtig lauten:

Der Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 5. 5. 1961 (StAnz. S. 652) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in der nachstehenden Fassung neu in Kraft gesetzt.

Die Redaktion
StAnz. 28/1972 S. 1216

Personalmeldungen

879

Es sind

A. im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags

ernannt

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Fritz Rückel (22. 6. 1972).

Wiesbaden, 22. 6. 1972

Hessischer Landtag
II 8 b 06

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum **Kriminaldirektor** Kriminaloberrat (BaL) Walter Löw (26. 4. 1972);

zum **Pol.-Bezirkskommissar** Pol.-Hauptkommissar (BaL) Bruno Neumann (28. 4. 1972);

zum **Oberinspektor (BaL)** Gemeindeoberinspektor Hans-Jürgen Carstensen (bisher: Gemeinde-Flecken Bodenteich) (1. 6. 1972);

versetzt

von der Wehrbereichsverwaltung IV Wiesbaden Regierungsoberinspektor (BaL) Manfred Herold (1. 5. 1972);

vom Landesschulamt Schleswig-Holstein Oberinspektorin (BaL) Renate Manns (1. 5. 1972);

entlassen:

Inspektor z. A. Klaus Zurczak (15. 4. 1972) gem. § 41 HBG;

verstorben:

Oberbaurat Rudolf Ohde (8. 4. 1972);

ernannt

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Walter Mannes Schmidt, LA Marburg/Lahn (12. 5. 1972);

zu **Amtmännern** die Obersinspektoren (BaL) Wilhelm Reinhardt, LA Rotenburg/Fulda (2. 5. 1972), Gerhard Weitzel, LA Ziegenhain (28. 4. 1972), Wilhelm Stracke, LA Fritzlar-Homberg (29. 5. 1972);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Klaus Wende, LA Frankenberg/E. (8. 5. 1972);

versetzt:

vom Kreisausschuß des Landkreises Fritzlar-Homberg Obersekretär (BaL) Gerhard Lengemann, LA Fritzlar-Homberg (1. 5. 1972);

zum **Magistrat** der Stadt Fritzlar Amtmann (BaL) Bernhard Arens, LA Fritzlar-Homberg (1. 6. 1972);

verstorben:

Oberinspektor Erwin Jarmer, LA Fulda (16. 5. 1972);

bei der Landeskriminalpolizei

ernannt

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL)

Josef Witzel, Polizeidirektion Fulda (28. 4. 1972), Eugen Siebecke, Polizeidirektion Marburg/L. (18. 5. 1972);

zum **Kriminalobermeister** Polizeimeister i. Kd. (BaP) Hans-Georg Schröder, Polizeidirektion Marburg/L. (28. 4. 1972);

in den **Ruhestand** versetzt:

Kriminalhauptmeister (BaL) Franz Zeh, Polizeidirektion Fulda (31. 3. 1972).

Kassel, 21. 6. 1972

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 28/1972 S. 1216

Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Karl Mombächer (24. 1. 1972), Friedrich Gibtsch (25. 1. 1972), Hans Karl Bernhardt (10. 2. 1972), Georg Herrmann (23. 2. 1972), Wolfgang Hofmann (28. 2. 1972), Karl Büdenbender, Wilhelm Heiliger, Bruno Moldenhauer, Alois Schindler (sämtlich 27. 3. 1972), Manfred Deichmann, Rolf-Dieter Henn, Hans Herold, Manfred Jung, Norbert Lang, Heinrich Wilhelm Langner, Heinfried Otto (sämtlich 29. 5. 1972);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Udo Hans Carle, Helmut Stein (beide 23. 2. 1972), Horst Enders, Walter Hofmann (beide 27. 3. 1972), Manfred Neuber (17. 4. 1972), Karl Ulrich Schlaudraff, Horst Dieter Weißenborn (beide 21. 4. 1972); die Polizeimeister (BaP) Klaus Hardt (24. 1. 1972), Jürgen Kasper, Lorenz Krauß (beide 25. 1. 1972), Klaus-Jürgen Steiner (26. 1. 1972), Günther Köhler, Reimund Philipp, Klaus Wegricht (sämtlich 23. 2. 1972), Dieter Erb, Klaus Körner, Helmut Weppler (sämtlich 27. 3. 1972), Gerhard Wöhrl (28. 3. 1972), Gerald Aha (29. 3. 1972), Franz Böhm, Horst Kropp, Heinz-Adolf Lombacher, Erwin Maisch (sämtlich 18. 4. 1972), Herbert Gebhardt (19. 4. 1972);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaL) Harry Ramminger (10. 2. 1972), Günter Krug, Heinz Michel (beide 18. 4. 1972), die Polizeihauptwachmeister (BaP) Axel Rommel (17. 4. 1972), Jörg Menzel, Reinhard Zappe, Wolfgang Zimmermann (sämtlich 18. 4. 1972), Fritz-Rainer Dornsiepen, Jürgen Herwig (beide 20. 4. 1972), Helmut Colli (21. 4. 1972), Karl-Heinz Arndt, Hans-Ulrich Engelhardt, Theodor Leimbach (sämtlich 24. 4. 1972); die Polizeiwachmeister (BaP) Rolf-Dieter Dietrich (28. 4. 1972), Josef Ignaz Dietz (8. 5. 1972), Arthur Krabler (24. 5. 1972);

zu **Polizeimeistern (BaP)** Hans-Jürgen Lange (1. 2. 1972), Bernd Peter Böhm, Willi Herbert Böttner, Erich Diegler, Jakob Dreiß, Hans-Otto Fischer, Dieter Flöter, Günter Franz Foß, Gerhard Kilian Freitag, Alfred Josef Krieg, Klaus-Dieter Mauss, Henning Hartmut Paech, Heinrich Schnaudt, Hans Sieling, Peter Staude, Hartmann Walther, Herbert Walter (sämtlich 2. 5. 1972);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Karl-Peter Brühl, Klaus-Friedrich Hikade, Wolfgang Müller, Jürgen Mursch, Rolf Petersohn, Wolfgang Schliffer, Hans-Walter Zieske (sämtlich 6. 4. 1972), Peter Abel, Heinz-Georg Engelbrecht, Edgar Feuchter, Hermann Grosch, Peter Günter, Klaus-Jürgen Haas, Harald Heuser,

Bernhard Licht, Adolf Lindner, Konrad Neuhaus, Werner Schön, Horst Walter Seliger, Fritz Wilfried Styra, Roland Wejmelka, Harald Zingg (sämtlich 7. 4. 1972), Peter Bitsch, Alwin Wagner (beide 10. 4. 1972); die Polizeiwachtmeister (BaP) Peter Wolfgang Wanke (6. 4. 1972), Detlef Ückert (7. 4. 1972);

zu **Polizeihauptwachtmeistern (BaP)** Hans-Peter Löber, Erwin Schulte, Werner Turtenwald (sämtlich 4. 4. 1972);

zum **Polizeioberwachtmeister (BaP)** Peter Schmitt (17. 4. 1972);

zu **Polizeiwachtmeistern (BaP)** Dietmar Riemenschneider (3. 1. 1972), Peter Alt, Peter Anding, Erhard Back, Dieter Clemenz, Josef Ignaz Dietz, Reinhard Drescher, Karl Edgar Eiffert, Dieter Waldemar Engelbrecht, Rüdiger Ewald, Leopold Fetzer, Helmut Willi Fink, Karl-Heinz Franz, Armin Gabel, Horst Gandor, Karl-Heinz Garde, Michael Gerlach, Peter Girt, Joachim Glogowski, Jürgen Grimm, Gerhard Groll, Karl Werner Hennighausen, Werner Höschle, Reinhold Hohmann, Werner Jung, Klaus-Friedrich Kiehl, Johann Heinrich Kirchhain, Willibald Josef Kostka, Achim Kraft, Reiner Krug, Werner Leßmann, Dietmar Lettau, Hans Leukel, Gerd Arno Günter Lietzau, Karlheinz Lippert, Wilfried Lüdeke, Reinhard Maier, Gerhard Majer, Herbert Malm, Günter Marz, Peter Mende, Bernd Müller, Mathias Neu, Thomas Georg Otto, Achim Pfeffer, Martin Philipp, Guido Plenkner, Klaus Dieter Probst, Hubert Reichenberger, Helmut Ritter, Reiner Rode, Joachim Rondholz, Werner Rütz, Peter Ronny Schirmuli, Hartmut Schneider, Klaus-Dieter Schneider, Burkhard Schöfer, Volker Schreier, Artur Schuster, Horst-Rüdiger Schwarz, Karlheinz Seib, Joachim Willi Siegmann, Gerhard Simon, Walter Josef Simon, Gerhard Stockmann, Bruno Berthold Umlauf, Jürgen Bernd Voss, Siegfried Karl Voß, Herbert Wacker, Roland Weeber, Johannes Herbert Wenz, Lothar Wilhelm Karl Wiese, Klaus Wolf, Volker Wolf, Manfred Zaha (sämtlich 4. 4. 1972), Rainer Eysell (15. 5. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Hugo-Joachim Schillig (13. 2. 1972), Jochem Walter Göpel (26. 2. 1972), Karl-Heinz Schermuly (2. 3. 1972), Alois Kremer (13. 4. 1972), Hans Werner Engelhardt (19. 4. 1972), Karl Wolfgang Jäger, Walter Lang (beide 8. 5. 1972), Rolf Fußer (30. 5. 1972);

die Polizeimeister (BaP) Heinrich Höhl (19. 1. 1972), Karlheinz Uhrig (26. 1. 1972), Hans-Jürgen Lange (29. 3. 1972), Horst Karl Gerhold (6. 4. 1972), Friedel Paul (13. 6. 1972);
Polizeihauptwachtmeister (BaP) Günter Herrmann Krug (14. 1. 1972);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Friedrich Karl Walter (31. 3. 1972);

entlassen:

Polizeimeister (BaP) Hans-Peter Bach (30. 3. 1972);

die Polizeiwachtmeister (BaP) Gerd Thomas (29. 2. 1972), Ernst Fehler, Udo Ludewig, Dirk Richard Webers (sämtlich 31. 3. 1972), Helmut Deistler (30. 4. 1972), Hans-Paul Fischer (30. 6. 1972), sämtlich gem. § 40 Abs. 1 HBG;

Polizeimeister (BaP) Ernst Ulrich Orth (31. 1. 1972);

die Polizeioberwachtmeister (BaP) Edmund Rosenleiner (30. 9. 1971), Klaus Heinrich Günther, Edgar Herr (beide 31. 1. 1972), Wilfried Heyde, Siegwald Roth (beide 31. 3. 1972);

die Polizeiwachtmeister (BaP) Peter Möller (11. 10. 1971), Michael Lindenau (15. 10. 1971), Jürgen Groß (18. 10. 1971), Günter Erwin Schneider (31. 12. 1971), Werner Simon (10. 1. 1972), Franz Heinrich Hering (16. 1. 1972), Reinhard Zimmermann (17. 1. 1972), Wilfried Bebandorf, Peter Biller, Rainer Eysell, Kurt Günter Guss, Hartmut Hinkel, Michael Hoff, Reinhold Josef Langstein, Harald Michel, Manfred Röder, Heiko Schmolt, Sieghard Schulz, Michael Usener, Klaus Wachholz, Gerhard Richard Weber, Georg Heinz Weide (sämtlich 31. 1. 1972), Ulrich Thöne, Helmut Traub (beide 15. 2. 1972), Ulrich Keck (23. 2. 1972), Benno Beyer, Michael Galaskiewicz, Eckhard Gischler, Heinz Dieter Hassenpflug, Walter Hnizdo, Manfred Jersch, Klaus Peter Mosebach, Dietrich Hermann Stöber (sämtliche 29. 2. 1972), Norbert Anders, Manfred Assmann, Heinrich Beck, Roland Biel, Holger Bliedung, Ewald Delp, Rolf-Rainer Diller, Jürgen Euler, Klaus Wilfried Fink, Heinz Wilhelm Frey, Wolfgang George, Gerhard von Germeten, Helmut Geyer,

Thomas Gottstein, Volker Grunst, Wolfgang Heidenreich, Manfred Hieß, Georg Eckhard Jäckel, Manfred Kemler, Reiner Kogler, Werner Koslowski, Friedhelm Krämer, Andreas Kretschmer, Jürgen Lang, Joachim Middeke, Norbert Mink, Manfred Müller, Norbert Otto, Roland Reatsch, Ekkehard Rücker, Peter Rudolph, Walter Sandmüller, Bernhard Adam Schäfer, Winfried Scherf, Reiner Schmidt, Erwin Schmitt, Hans-Gerd Schneider, Frank Schuboth, Klaus Schuler, Dietmar Schwarzer, Peter Siemund, Winfried Sommer, Jörg Uloth, Peter Fritz Weiss, Gerd Karl Wellpott, Jürgen Wiemer (sämtliche 31. 3. 1972), Hans Uwe Besier, Bernd Karl-Friedrich Dahl, Walter Demmer, Klaus-Werner Fellersmann, Armin Gabel, Alfons Franz Henkes, Rudolf Ohnacker, Friedrich Pahnke, Rainer Josef Schuy, Wolfgang Steinbach (sämtlich 30. 4. 1972), Achim Pfeffer (15. 5. 1972), Roland Albert Beck, Reinhold Heuser, Klaus-Peter Nitschke, Willi Rugies (sämtlich 31. 5. 1972), Alfred Römer (15. 6. 1972) sämtlich gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Wiesbaden, 21. 6. 1972

**Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei**
P — 71

StAnz. 28/1972 S. 1216

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt:

zum **Staatsanwalt** als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn Ministerialrat (BaL) Alfred Gerber (8. 6. 1972).

Wiesbaden, 23. 6. 1972

Der Hessische Minister der Justiz
Ip G 299

StAnz. 28/1972 S. 1217

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

— Bereich der beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Kassel —

ernannt:

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Diethard Wagner, Kassel (18. 3. 1972), Maria Wahle, Kassel (21. 4. 1972), Karl-Günter Gunkel, Kassel (26. 4. 1972), Hans Appel, Kassel (27. 4. 1972), Ilse Herrmann, Marburg (29. 4. 1972), Günter Treu, Kassel (25. 5. 1972), Irma Seibel, Fulda (26. 5. 1972);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Gerhard Seeger, Kirchhain, LK Marburg (25. 3. 1972), Karl-Heinrich Kümmel, Fulda (12. 4. 1972), Otto Burkard, Fulda (12. 4. 1972), Helmut Wegner, Fulda (22. 4. 1972), Herta Weber, Korbach, LK Waldeck (29. 4. 1972), Karl Krause, Kassel (19. 5. 1972), Ernst Weinert, Marburg (26. 5. 1972), Heinrich Wiederhold, Fritzlar, LK Fritzlar-Homberg (29. 5. 1972), Wolfgang Neuhof, Fritzlar, LK Fritzlar-Homberg (29. 5. 1972);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Franz Jilg, Schwalmstadt 2, LK Ziegenhain (6. 3. 1972), Horst Hinz, Kassel (8. 2. 1972), Lothar Koch, Bad Hersfeld, LK Hersfeld (22. 2. 1972), Horst Schmidt, Fulda (26. 2. 1972), Burkhard Zellmer, Kassel (9. 3. 1972), Dr. Friedrich Traut, Melsungen (15. 3. 1972), Heinz Stroth, Kassel (17. 3. 1972), Dr. Elmar Schreiner, Bebra, LK Rotenburg/F. (23. 3. 1972), Erna Braun, Bebra, LK Rotenburg/F. (23. 3. 1972), Martin Heinze, Marburg (29. 4. 1972), Barbara Gröndahl, Marburg (29. 4. 1972), Horst Haberland, Eschwege (31. 5. 1972);

zum **Studienrat (BaP)** Studienrat z. A. (BaP) Gerd Bauer, Hünfeld (11. 3. 1972);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Studienreferendare/Studienreferendarinnen (BaW) Hilmar Jungkunz, Bad Hersfeld, LK Hersfeld (8. 3. 1972), Helga Scholl, Kirchhain, LK Marburg (17. 3. 1972), Rudolf Neuber, Marburg (12. 4. 1972), Oskar Stöcklein, Fulda (19. 4. 1972), Heidi Hagelüken, Wolfhagen (3. 5. 1972), Klaus Hagelüken, Kassel (5. 5. 1972), Werner Morhart, Kassel (10. 5. 1972), Jürgen Weste, Melsungen (17. 5. 1972), Reinhard Frank, Eschwege (18. 5. 1972), Bernhard Haag, Hünfeld (24. 5. 1972), Siegfried Gutermuth, Bebra, LK Rotenburg/F. (25. 5. 1972), Ingrid Krause-Vilmar, Marburg (25. 4. 1972);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** Elke Benrath, Kassel (1. 4. 1972), Dr. Gerd-Arnim Blumenhein, Marburg (1. 4. 1972), Eberhard Kliem, Fritzlar, LK Fritzlar-Homberg

(1. 4. 1972), Bärbel Beißner, Kassel (10. 4. 1972), Werner Pohl, Kassel (1. 5. 1972), Jürgen Richter, Kassel (1. 5. 1972), Klaus-Peter Otto, Bebra, LK Rotenburg/F. (1. 5. 1972), Manfred Labude, Hofgeismar (1. 6. 1972), Rainer Stöcker, Korbach, LK Waldeck (1. 6. 1972), Gabriele Wiechmann, Frankenberg (1. 6. 1972), Paul Baier, Fulda (1. 6. 1972), Norbert Kraft, Kassel (1. 6. 1972), Horst Ochse, Korbach, LK Waldeck (1. 6. 1972), Erhard Siebert, Kassel (2. 6. 1972), Gerhard Anger, Marburg (2. 6. 1972);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Horst Rommel, Bad Hersfeld, LK Hersfeld (22. 2. 1972), Erna Kalhöfer, Melsungen (22. 2. 1972), Werner Richter, Fulda (24. 2. 1972), Enno Keitel, Hünfeld (25. 2. 1972), Günter Bratke, Eschwege (7. 3. 1972), Rosemarie Sippel, Kassel (8. 3. 1972), Heinrich Muth, Marburg (9. 3. 1972);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer (BaP)** die Fachlehreranwärter/innen (BaW) Ingrid Schaff, Fulda (7. 3. 1972), Heike Ludwig Walther, Marburg (16. 3. 1972), Hans-Henning Kurz, Kassel (24. 4. 1972);

zu **Fachlehreranwärttern/innen (BaW)** Heinz Fink, Witzenhäusen (1. 4. 1972), Willy Frank, Witzenhäusen (15. 4. 1972), Helga Rohmann, Marburg (15. 4. 1972), Helga Czichowski, Kassel (15. 4. 1972), Ursula Böhning, Hünfeld (15. 4. 1972);

versetzt:

von Bezirksregierung Trier Studienrat (BaL) Heinz Kukla nach Kassel (1. 2. 1972);

von Schleswig-Holstein Oberstudienrätin (BaL) Ingeborg Otto, nach Bebra, LK Rotenburg/F. (1. 2. 1972);

von RP Darmstadt Studienrat z. A. (BaP) Ludwig Zacher nach Fulda (1. 6. 1972);

nach Rheinland-Pfalz Studienrätin (BaL) Evamarie Kempgen, Frankenberg (1. 2. 1972);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrätin (BaL) Berta Wolter, Kirchhain, LK Marburg (31. 5. 1972) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Studienreferendar (BaW) Ernst Oskar Ott, Marburg (31. 3. 1972), Studienrat z. A. (BaP) Hans-Peter Nitz, Fulda (31. 5. 1972), Studienrätin z. A. (BaP) Helga Scholl, Kirchhain, LK Marburg (31. 3. 1972), sämtlich gem. § 41 NBG.

Kassel, 21. 6. 1972

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B

St.Anz. 28/1972 S. 1217

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

ernannt:

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Engelbert Wegener (1. 6. 1972);

zum **Technischen Amtmann Technischer Oberinspektor (BaL)** Werner Falkenberg, Bergamt Bad Hersfeld (1. 6. 1972).

Wiesbaden, 27. 6. 1972

Hessisches Oberbergamt
W 1/F 4 — 31

St.Anz. 28/1972 S. 1218

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Regierungspräsident in Kassel

in den Ruhestand versetzt:

Inspektor Werner Großpietsch, Staatl. Chemisches Untersuchungsamt Kassel (1. 6. 1972) gem. §§ 51 (1) und 52 (1) HBG.

Wiesbaden, 27. 6. 1972

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B

St.Anz. 28/1972 S. 1218

Dienststellen der Kriegsoferversorgung

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 16 die Regierungsdirektoren (BaL) Gerhard Lemp (26. 4. 1972), Walter Sprankel (26. 4. 1972);

in die Besoldungsgruppe A 14a die Obermedizinalräte (BaL) Dr. Hermann Klein (7. 4. 1972), Dr. Heinz Wunderlich (26. 4. 1972);

ernannt:

zu **Medizinaldirektoren** die Obermedizinalräte (BaL) Dr. Konrad Stefan (29. 3. 1972), Dr. Georg Müller (25. 4. 1972), Dr. Helmut Probst (25. 4. 1972);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Karl Wagner (19. 4. 1972);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Günter Hoffmann (4. 4. 1972);

zur **Medizinalrätin z. A. (BaP)** Angestellte Dr. Brunhilde Schmidt (5. 1. 1972);

zum **Medizinalrat z. A. (BaP)** Dr. Heinz Schall (1. 1. 1972);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Ludwig Reichhardt (27. 1. 1972);

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Franz Hörr (21. 1. 1972);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Karl-Heinz Lüdge (29. 2. 1972), Heinrich Gutermuth (28. 2. 1972), Anton Richter (25. 2. 1972), Horst Umstadt (21. 3. 1972), Philipp Weller (21. 3. 1972), Wilhelm Holzapfel (21. 3. 1972);

zum **Obersinspektor** Inspektor (BaL) Elmar Schmitt (24. 3. 1972);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Monika Böttger (24. 3. 1972);

zum **Inspektor** Obersekretär (BaL) Peter Kunz (27. 1. 1972);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Volkmar Drachslers (8. 5. 1972);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Michael Gasz (27. 4. 1972);

zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaP) Erika Stehr (23. 2. 1972);

zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaL) Klaus Schüttler (6. 1. 1972), Walter Holthausen (24. 2. 1972);

zu **Sekretärinnen** die Sekretärinnen z. A. (BaP) Marion Müller (31. 1. 1972), Ilona Trautmann (31. 1. 1972);

zum **Sekretär** Sekretär z. A. (BaP) Günter Grube (1. 2. 1972);

zu **Sekretären z. A. (BaP)** die Sekretäranwärter (BaW) Manfred Knispel (4. 5. 1972), Georg Kulescha (4. 5. 1972), Norbert Weigel (4. 5. 1972);

zu **Sekretäranwärttern (BaW)** Horst Wagner (1. 1. 1972), Hermann Fries (1. 4. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Oberinspektor (BaP) Wolfgang Regenbogen (24. 2. 1972);

in den Ruhestand versetzt:

Medizinaldirektor Dr. Friedrich Ruhl (29. 2. 1972) gem. § 50 HBG; die Amtmänner Otto Wüscher (30. 4. 1972), Ernst Mackowiak (31. 3. 1972), Franz Antesberger (31. 5. 1972), sämtlich gem. § 51 Abs. 1 HBG; Oberinspektor Willi Hartmann (31. 5. 1972), gem. § 51 Abs. 3 HBG; Inspektor Hans Eckhardt (30. 4. 1972), gem. § 51 Abs. 1 HBG; Amtsinspektorin Lucie Meyer (30. 4. 1972), gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Oberinspektor Gerhard Stühler (29. 2. 1972), gem. § 39 Abs. 1 Ziffer 4 HBG; Inspektoranwärter Werner Achenbach (30. 4. 1972), gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt/Main, 12. 6. 1972

Landesversorgungsamt Hessen
I/1 — Pers.

St.Anz. 28/1972 S. 1218

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Kassel

— Wasserwirtschaftsverwaltung —

ernannt:

zum **Baurat z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Walther Holtschmidt, Wasserwirtschaftsamt Kassel (20. 4. 1972).

Kassel, 21. 6. 1972

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B

St.Anz. 28/1972 S. 1218

880 DARMSTADT**Regierungspräsidenten**

**Enteignungsanordnungen für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Bau der S-Bahn Frankfurt (Main), 1. Bau-
stufe, Baulose 5—9“**

1. Die Bundesregierung hat laut Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr (BGBl. 1972 I S. 774) mit Beschluß vom 28. 4. 1972 die Enteignung für das Vorhaben der Deutschen Bundesbahn „Bau der S-Bahn Frankfurt (Main), 1. Bau-
stufe, Baulose 5—9“ für zulässig erklärt.

2. Der Bundesminister für Verkehr hat ferner mit Erlaß vom 6. 6. 1972 — E 1/32.04.06/10 H 72 — folgende Entscheidung getroffen:

„Bei der Durchführung der Enteignung ist das vereinfachte Enteignungsverfahren nach dem Preuß. Gesetz vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) anzuwenden.“

Darmstadt, 21. 6. 1972

Der Regierungspräsident
III 8 — 25 d 10/25 — DB 5
StAnz. 28/1972 S. 1219

881

**Vorhaben der Firma C. Ringshausen, Tonmöbelfabrik, Nidda/
Harb**

Die Firma C. Ringshausen, Tonmöbelfabrik, 6478 Nidda 15, Dresdener Straße 2, hat Antrag auf Erteilung einer gewerbe-
rechtlichen Genehmigung zur Herstellung von Polyurethan-
Hartschaum-Teilen auf ihrem Grundstück in 6478 Nidda 15,
Flur 12, Flurstück 46, Grundbuch Gemarkung Harb, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeord-
nung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zu-
ständigkeit nach §§ 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. I S. 206)
der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darm-
stadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öf-
fentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Ein-
wendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn
Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten
Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach
Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr erho-
ben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der ge-
nannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Lui-
senplatz 2, Zimmer 310a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 19. 6. 1972

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — R
StAnz. 28/1972 S. 1219

882

**Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G., Neesbach, Kreis
Limburg**

Der Tierversicherungsverein a. G. Neesbach hat durch seine
ordentliche Mitgliederversammlung am 30. 1. 1972 die Auf-
lösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung be-
schlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 23. 6. 1972

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
StAnz. 28/1972 S. 1219

883

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bei der Gemeinde Ober-Erlenbach, Landkreis Friedberg/H.,
sind folgende Dienstsiegel in Verlust geraten:

1. Ein Dienstsiegel (ϕ 3,5 cm) mit der Aufschrift „Gemeinde
Ober-Erlenbach“ und dem Gemeindewappen

2. Ein Dienstsiegel (ϕ 2,5 cm) mit der Aufschrift „Gemeinde
Ober-Erlenbach“ und dem Gemeindewappen.
3. Ein Dienstsiegel (ϕ 3,5 cm) mit der Aufschrift „Abwasser-
verband Oberes Erlenbachtal, Sitz: Ober-Erlenbach“.
4. Ein Dienstsiegel (ϕ 3,5 cm) mit der Aufschrift „Der Stan-
desbeamte in Ober-Erlenbach, Landkreis Friedberg/H.“ und
dem Gemeindewappen.
5. Ein Dienstsiegel (ϕ 2,5 cm) mit der Aufschrift „Der Stan-
desbeamte in Ober-Erlenbach, Landkreis Friedberg/H.“
und dem Gemeindewappen.

Die vorstehenden Dienstsiegel werden hiermit für ungültig
erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 23. 6. 1972

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/13 (29)
StAnz. 28/1972 S. 1219

884**KASSEL**

**Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage
der Gemeinde Kirchheim, Kreis Hersfeld**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Kirchheim wird
hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unter-
lagen (Anlagen 1 bis 12) für deren Trinkwassergewinnungs-
anlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasser-
haushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung
mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I
S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes
verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in zwei Zonen unterteilt, und
zwar in

**Zone I (Fassungsbereich) und
Zone III (weitere Schutzzone).**

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und
den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M.
1 : 10 000 und dem Katasterplan i. M. 1 : 1500), in denen diese
zwei Zonen wie folgt dargestellt sind:

**Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.**

Die topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als An-
lage zu dieser Verordnung im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück Ge-
markung Kirchheim, Flur 10, Flurstück 16/1 teilweise.

(2) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Ge-
markungen Kirchheim, Allendorf, Gershausen (Ortsteile der
Gemeinde Kirchheim), Hattenbach, Kleba (Ortsteile der Ge-
meinde Niederaula) und Beiershausen (Stadtteil der Stadt
Bad Hersfeld).

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle
Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden
können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten
auch für den Fassungsbereich (Zone I).

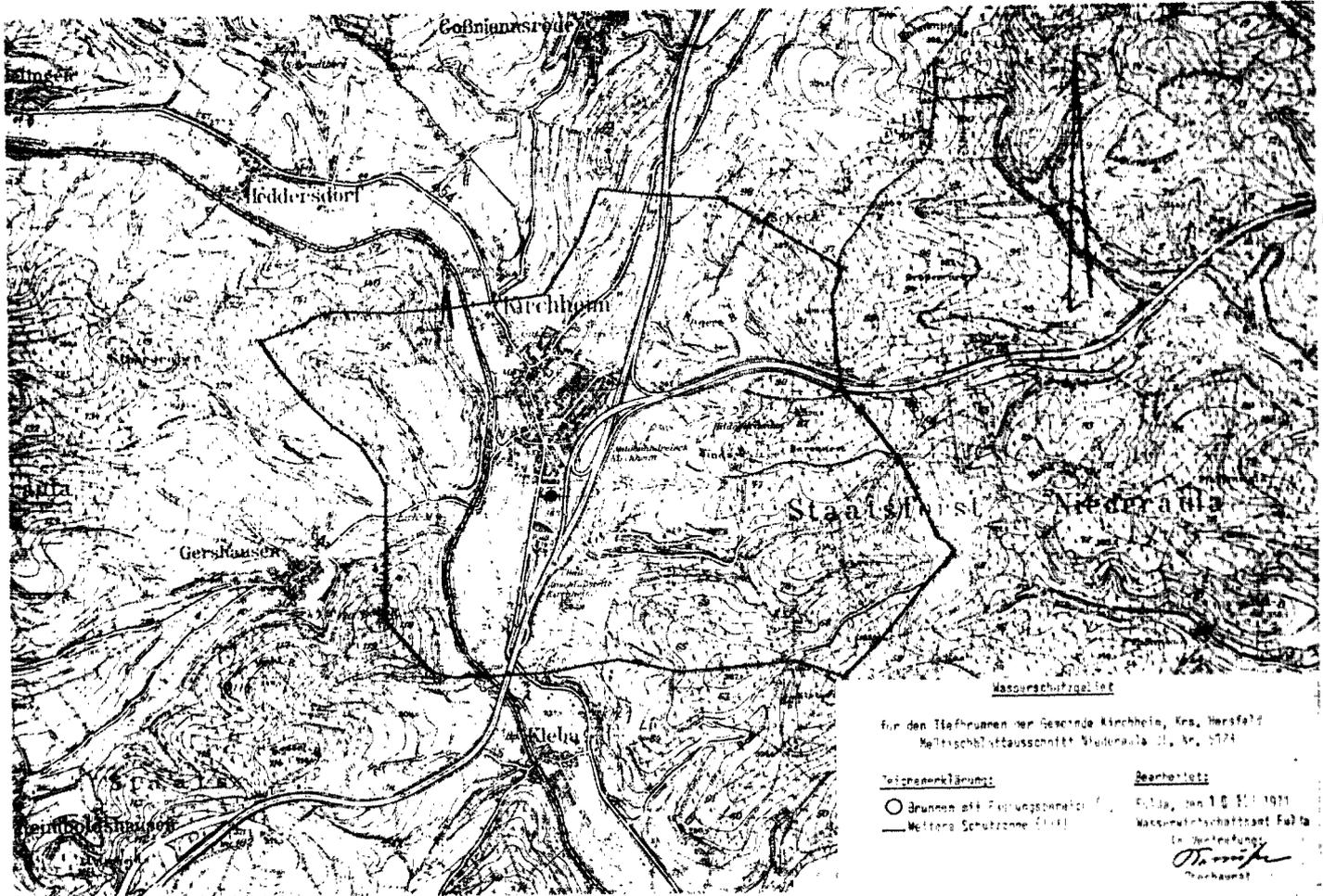
(3) Weitere Schutzzone (Zone III).

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weit-
reichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und
sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungs-
anlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit
auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver
Stoffe;

3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;



halt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

8. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;

4. jegliche Nutzung des Fassungsereichs, insbesondere Beweidung; eine Heurwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Kirchheim und der zuständigen staatlichen Behörden

1. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. Beobachtungsstellen einrichten;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
4. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
5. schädliche Ablagerungen beseitigen;
6. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsereich versehen;
7. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer

Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Hersfeld — untere Wasserbehörde in Bad Hersfeld, Friedloser Straße 12;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda, Schillerstraße 8;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisaußschuß des Landkreises Hersfeld — Kreisbauamt — in Bad Hersfeld, Friedloser Straße 12;
6. beim Kreisaußschuß des Landkreises Hersfeld — Kreisgesundheitsamt — in Bad Hersfeld, Friedloser Straße 12;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 5—6;
8. beim Katasteramt in Bad Hersfeld, Vitalisstraße 17, und
9. bei der Gemeindeverwaltung in Kirchheim.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. 6. 1972

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 276)

In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 28/1972 S. 1219

Buchbesprechungen

Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften. Von Geissler / Rojahn / Stein. 7. Ergänzungslieferung; Stand 1. März 1972; Ergänzungslieferung 35,60 DM, Gesamtwerk 52,— DM; Verlag R. S. Schulz, München.

Auf fast allen Gebieten des Veterinärverwaltungsrechts sind seit den letzten Ergänzungen nach dem Stand vom 1. August 1971 zum Teil grundsätzliche Neuerungen bzw. Änderungen ergangen. So sind in die 7. Ergänzungslieferung aufgenommen worden:

Änderungen einiger Landesausführungsgesetze zum Viehseuchengesetz; Zuständigkeitsregelungen der Länder, die sich auf Grund des Erlasses mehrerer Bundesverordnungen ergaben; Verordnungen zur Ausführung des Viehseuchengesetzes durch die Länder; Änderung der Verordnung über Erziehung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien; Vorschriften der Bundesländer über Impfstoffe und Sera; Vorschriften der Bundesländer zur Bekämpfung der Deckinfektionen; Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Fristen nach § 70 des Viehseuchengesetzes; Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder mit Ausführungshinweisen; Änderung der Klauentier-Einfuhrverordnung; Ergänzung der Bekanntmachung über Bearbeitungsbetriebe, Desinfektionsanstalten und Lagerhäuser für die Einfuhr unbearbeiteter Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten; Änderung der Einfuhrrichtlinien für Zootiere; Änderung der Bekanntmachung zu § 7 der Klauentier-Einfuhrverordnung (Beseitigung von Speisen und Speiseresten in Flugzeugen); Verordnung zum Schutz gegen eine Verbreitung von Tierseuchen beim Verbringen von Waren aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik; Änderung der Einfuhr-Einfuhrverordnungen; Erweiterung der Liste der Bearbeitungsbetriebe für eingeführte Federn usw.; Richtlinien für die Einfuhruntersuchungen von Futtermitteln; Verordnung über die Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern und von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten; Ergänzung der Bekanntmachung über Grenzabfertigungsstellen für Klauentiere; Ergänzung der Bekanntmachung über EWG-Ausfuhrmärkte; Verzeichnis der Grenzübergangsstellen in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen; Vorschriften der Bundesländer zur Be-

kämpfung der Dasseliege; Ergänzung der Bekanntmachung betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen; Änderung der EWG-Richtlinien zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen.

Neu bearbeitet wurde das Stichwortverzeichnis und das Inhaltsverzeichnis.

Die 7. Ergänzungslieferung entspricht den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nach dem Stande vom 1. März 1972.

Ministerialrat Prof. Dr. Z i n n

Die Ersatzvornahme in der Kommunalaufsicht. Von Dr. F. Schnapp, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, 120 S., 16,80 DM, Band 2 in der von Gemeindefachredakteur Weber und Dipl.-Komm. Bocks herausgegebenen Reihe „Kommunal- und Landesrecht“, Maximilian-Verlag, 49 Herford und 53 Bonn.

Zu den Mitteln, die den Aufsichtsbehörden im Rahmen der Kommunalaufsicht zur Verfügung stehen, um ggfs. Gemeinden und Landkreise zu einem gesetzmäßigen Verhalten anzuhalten, gehört die Ersatzvornahme, d. h. die Ausführung einer vertretbaren Handlung durch die Aufsichtsbehörde an Stelle der handlungspflichtigen Gebietskörperschaft. Die Voraussetzungen der Ersatzvornahme sind in §§ 139, 140 der Hessischen Gemeindeordnung für die Gemeinden geregelt. Diese Vorschriften gelten gemäß § 54 der Hessischen Landkreisordnung auch für die Landkreise sowie nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Zweckverbände, Planungsgemeinschaften und Gebietsrechenzentren. Dieser umfassende Anwendungsbereich läßt die Bedeutung der Ersatzvornahme für die Aufsichtsbehörden und die ihnen unterstellten Körperschaften deutlich werden, selbst wenn man davon ausgeht, daß dieses Aufsichtsmittel, dem andere Mittel vorgehen, relativ selten praktiziert wird.

Schnapp gibt eine systematische Darstellung des Rechts der Ersatzvornahme in der Kommunalaufsicht. Ausgehend von allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen für die Aufsichtsführung wird die besondere Problematik der Ersatzvornahme aufgezeigt und ausführlich abgehandelt. Bei aller wissenschaftlichen Exaktheit ist die handliche Schrift so abgefaßt, daß sie auch dem Kommunalpraktiker empfohlen werden kann.

Ministerialrat Gerhard Schneider

Ich rechne mit der BfG

BfG

Bilanz 1971

Die Einlagen unserer Kunden wuchsen um 16 Prozent auf 7,1 Milliarden DM. Hierbei stiegen die Spareinlagen um 28 Prozent.

Wir gaben unseren Kunden um 14 Prozent mehr Kredite, insgesamt 6,7 Milliarden DM.

Unsere Bilanzsumme stieg um 2 Milliarden DM auf 13,75 Milliarden DM,

die Konzernbilanzsumme schließt mit 20,4 Milliarden DM ab.
In unserer Gruppe waren Ende 1971 11.174 Mitarbeiter beschäftigt.

Bank für Gemeinwirtschaft
6 Frankfurt (Main), Postfach 5107

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1972

Montag, den 10. Juli 1972

Nr. 28

Veröffentlichungen

2225

Rathauseinbruch

Am 24. 6. 1972 verschafften sich gegen 2.30 Uhr morgens Einbrecher durch ein Fenster des Rathaussaales und dem Aufbrechen von Türen, Zutritt zu den Räumen der Gemeindekasse, zum Vorzimmer und Zimmer des Bürgermeisters.

Während der Panzerschrank der Gemeindekasse unangetastet blieb, gelang es den Dieben den Tresor des Sekretariats zu öffnen und den Inhalt mitzunehmen.

Es wurden entwendet:

- Porto- und Gebührengelder in Höhe von 728,85 DM;
- 2 kleine und 1 großes Dienstsiegel der Gemeinde Froschhausen,
- 1 großes Ortsgerichtssiegel,
- 36 blanko-Bundespersonalausweise der Serie G 1 807 164 bis 200,
- 1 Sparbuch der Jagdgenossenschaft Nr. 380 030 (Volksbank Hausen),
- 1 Sparbuch Ortsgerichtsgebühren Nr. 9 680 794 der Bezirkssparkasse Seligenst.

Ferner ein Namensfaksimile „Gerstner“.

Aus dem Schreibtisch des Bürgermeisters verschwanden Privatbriefbögen sowie ein privater Stempel des Bürgermeisters.

Gemeindevorstand und Bürgermeister Hans Gerstner weisen öffentlich darauf hin, daß sie auf Grund dieser Sachlage Haftungs- und Schadensansprüche infolge Mißbrauchs dieser Dienstgegenstände ablehnen müssen.

6451 Froschhausen, 28. 6. 1972

Für den Gemeindevorstand
Gerstner
Bürgermeister

2224 Güterrechtsregister

GR 353 — **Neueintragung:** Die Eheleute Hubert Weidemann, Bergmann, und Margarete geb. Mettel, beide wohnhaft in Groß-Eichen, Kirchgasse 5, haben durch Ehevertrag vom 28. April 1972 Gütertrennung vereinbart.

632 Alsfeld, 28. 6. 1972 **Amtsgericht**

2225

GR 332 — 30. Juni 1972 — **Neueintragung:** Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1972 haben der Lehrer R u d i Edgar Lothar Lehmann und Cordula Alma Berta geb. Rubelt in Limeshain, Ortsteil Rommelshausen, Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 30. 6. 1972 **Amtsgericht**

2226

GR 549 — 29. Juni 1972 — **Neueintragung:** Die Eheleute Friedrich Ambrosius Pfuhl, Maurermeister, und Adelheid geb. Hirsch, beide in Habitzheim, haben durch Vertrag vom 16. Juni 1971 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 29. 6. 1972 **Amtsgericht**

2227

GR 280 — 14. Juni 1972 — **Neueintragung:** Jürgen Krogemann, Diplom-Ingenieur in Walluf/Rhg., Kapellenstraße 19, und Ursula, geb. Krebs.

Durch Vertrag vom 4. Mai 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville, 14. 6. 1972 **Amtsgericht**

2228

6 GR 616 — 20. Juni 1972 — **Neueintragung:** Eheleute Fachhilfsarbeiter Martin Karl Wilhelm Schulz und Ella Brigitte Schulz, früher Heimann, geb. Eberhardt, Wanfried, Am Katzenbach 4.

Durch Vertrag vom 13. April 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 20. 6. 1972 **Amtsgericht**

2229

6 GR 617 — 20. Juni 1972 — **Neueintragung:** Eheleute Einrichter Adolf Uersfeld und Helga Irmgard Uersfeld, früher Gerstenberger, geb. Klumbies, Eschwege, Akazienweg 6.

Durch Vertrag vom 23. Mai 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 20. 6. 1972 **Amtsgericht**

2230

GR 231: Eheleute Techn. Angestellter Karl-Horst Bitschnau und Gisela geb. Becker, Massenheim, Am Helgenhaus 19.

Durch Vertrag vom 24. April 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 21. 6. 1972 **Amtsgericht**

2231

GR 273 — 19. 6. 1972: Eheleute Buchhändler Günther Theodor Fertig und Agathe Elisabeth Fertig geb. Lessing, beide in Niedernhausen.

Durch Vertrag vom 12. Mai 1972 ist unter Ausschluß der Zugewinnungsgemeinschaft Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein, 19. 6. 1972 **Amtsgericht**

2232

GR 870 — 23. 6. 1972 — **Neueintragung:** Reinhard Bühner, Drogist, und Utta Anna Bühner, geb. Kuhl, beide Marburg/Lahn, Weidenhäuser Straße 2.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Juni 1965 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen worden.

3550 Marburg (Lahn), 22. 6. 1972 **Amtsgericht**

2233

GR 510 — 14. Juni 1972: Eheleute Eugen Leo Kronenberger, kfm. Angestellter, Seligenstadt, Römerstraße 7, und Ehefrau Maria Kronenberger geb. Ehatt, kfm. Angestellte, ebenda.

Durch Erklärung vom 5. Mai 1972 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 28. 6. 1972 **Amtsgericht**

2234

GR 511 — 29. Juni 1972: Eheleute Georg Joachim Kronenberger, Kraftfahrer, Seligenstadt, Raabenstr. 12, und Elfriede Sophie Kronenberger geb. Deller, kfm. Angestellte, ebenda.

Durch Erklärung vom 12. Juni 1972 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 29. 6. 1972 **Amtsgericht**

2235

GR 1664 A — 27. 6. 72: Mollé, Martin, Rechtsanwalt und Notar, und Ursula geb. Peukert, Wiesbaden-Sonnenberg.

Durch Ehevertrag vom 8. Juni 1972 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinn-

gemeinschaft vereinbart.

GR 3256 — 27. 6. 72: Horst Müller-Glissmann, Hotelkaufmann, Bremen, und Maureen Müller-Glissmann geb. Banfield, kfm. Angestellte, Wiesbaden-Bierstadt.

Durch Ehevertrag vom 24. Januar 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3257 — 27. 6. 72: Chenu, Dr. Rolf-Dieter, Dipl.-Volkswirt, und Anke Chenu geb. Schicketanz, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 3. Mai 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3258 — 27. 6. 72: Bömmelburg, Helmut, Maler, und Doris geb. Feig, in Wiesbaden

Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3259 — 27. 6. 72: Debusmann, August Richard Heinz, und Anneliese Debusmann geb. Stähler, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 25. Mai 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3260 — 27. 6. 72: Schöppléin, Georg, Schreinermeister, und Mechthilde geb. Schollmeyer, in Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 9. November 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3261 — 27. 6. 72: Hübner, Karl-Georg, Student, und Feodora geb. Bretz, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 12. Oktober 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3262 — 27. 6. 72: Nebel, Wolfgang, und Christa geb. Boppel, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 16. Mai 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3263 — 27. 6. 72: Görum, Rudolf, Tankstellenpächter, und Erna geb. Winter, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 8. Juni 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3264 — 27. 6. 72: Schüttler, Josef, Kaufmann, und Hedwig Johanna Elisabeth geb. Krämer, in Mainz-Kastel.

Durch Ehevertrag vom 14. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 30. 6. 1972 **Amtsgericht**

2236

4 GR 398 — **Neueintragung:** Arbeiter Adolf Wolf und Ehefrau Veronika Wolf geb. Englisch, Witzenhausen, Vor der Schanze 9.

Durch Vertrag vom 10. Juni 1972 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

343 Witzenhausen, 26. 6. 1972 **Amtsgericht**

2237 Nachlasssachen

Hö 5 VI 366/72 — **Beschluß:** Auf Antrag der Erben wird die Verwaltung des Nachlasses des am 15. 2. 1972 in Frankfurt am Main verstorbenen, zuletzt in Eschborn/Taunus wohnhaft, gewesenen Industriekaufmanns Hermann Zentgraf, angeordnet.

Als Nachlassverwalter ist Rudolf Zentgraf, 6091 Weilbach/Taunus, Faulbrunnweg 7, zu verpflichten.

623 Ffm.-Höchst, 23. 5. 1972

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. Höchst/5

2238

VI 57/71 — **Beschluß — Nachlasssache:** Am 6. 9. 1971 ist in Neuhoof der zuletzt in Neuhoof, Kreis Fulda, Schwebener Str. 12, wohnhaft gewesene landwirtschaftliche Arbeiter Josef Kakacek verstorben.

Er ist am 24. 4. 1903 in Parlov/CSSR geboren. Seine Staatsangehörigkeit ist ungeklärt, und er ist als staatenlos anzusehen.

Da Erben nicht ermittelt werden konnten, werden diejenigen, denen Erbrechte an dem Nachlaß zustehen, aufgefordert, diese Rechte bis zum 1. 9. 1972 bei dem unterzeichneten Gericht zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls die Feststellung erfolgt, daß ein anderer Erbe als das Land Hessen nicht vorhanden ist.

Der Reinnachlaß beträgt etwa 2500,— Deutsche Mark.

6404 Neuohf (Kreis Fulda), 28. 6. 1972
Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuohf

2239 Vereinsregister

VR 344 — Neueintragung: Reitverein Wehneberg e. V. in Bad Hersfeld.
643 Bad Hersfeld, 28. 6. 1972 Amtsgericht

2240

VR 368 — 28. Juni 1972 — Neueintragung: Name: Verband Hessischer Rotviehzüchter. Sitz: Biedenkopf.

356 Biedenkopf, 28. 6. 1972 Amtsgericht

2241

8 VR 455 — 16. Juni 1972 — Neueintragung: Sportgemeinschaft (SG) Blau-Weiß 1930/1970 Schneidhain in Schneidhain (Tausen).

624 Königstein, 16. 6. 1972 Amtsgericht

2242

VR 314 — 5. Juni 1972 — Neueintragung: Bürgerinitiative Kindertagesstätte Seligenstadt e. V. in Seligenstadt. 1. Vorsitzender ist Hans Mayer in Seligenstadt; 2. Vorsitzender ist Alfred Vogele in Seligenstadt. Der 1. und 2. Vorsitzende können den Verein jeder für sich allein vertreten. Der 2. Vorsitzende wird jedoch nur tätig, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, ohne daß die Verhinderung nachzuweisen ist.

Die Satzung wurde von der Generalversammlung am 5. Januar 1972 errichtet.

6453 Seligenstadt, 28. 6. 1972 Amtsgericht

2243

VR 315 — 5. Juni 1972 — Neueintragung: Miniatur-Golf-Club Jügesheim e. V. in Jügesheim. 1. Vorsitzender: Günter Weinstein, Jügesheim. Kassenwart: Peter Keller, Nieder-Roden, Schriftführer: Adalbert Krickl, Jügesheim. Den Verein vertritt gerichtlich und außergerichtlich der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer gemeinsam.

Die Satzung wurde durch die Generalversammlung am 25. Februar 1972 errichtet.

6453 Seligenstadt, 28. 6. 1972 Amtsgericht

2244 Vergleiche — Konkurse

N 4/70 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Eigentumswohnungsbaugesellschaft Bad Wildungen m.b.H. (EWG) in Bad Wildungen ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Auslagen der Ausschußmitglieder sind auf 50,— DM bzw. 60,— DM, ihre Vergütung auf 500,— DM festgesetzt.

359 Bad Wildungen, 22. 6. 1972 Amtsgericht

2245

61 VN 1/72 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Hartmut Vogt, Inhaber der Firma Spevo, Speditionsgeschäft in 61 Darmstadt-Arheilgen, Lindenstraße 38, hat durch einen am 13. Juni 1972 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird

bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Winfried Kling, 61 Darmstadt, Wilhelmminenstraße 5, Tel.: 211 64, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird gegen den Schuldner mit Wirkung ab heute — 16.00 Uhr — ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Er unterliegt den Beschränkungen des § 57 Vergleichsordnung.

61 Darmstadt, 27. 6. 1972

Amtsgericht, Abt. 61

2246

81 N 239/69 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fritz Scheinecker KG, 6239 Kriftel (Ts.), Mainstraße 8, wird Termin zur Gläubigerversammlung anberaumt auf den 28. Juli 1972, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stock Saal 137, mit dem Tagesordnungspunkt: Beschlußfassung über die Weiterführung eines Anfechtungsprozesses.

6 Frankfurt (Main), 22. 6. 1972

Amtsgericht, Abt. 61

2247

81 N 115/72 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Hesta Electric Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt (Main), Bergerstr. Nr. 334 jetzt: Hartmann-Ibach-Straße 103 ist durch sofort wirksamen Beschluß des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 26. 6. 1971 — 2 9 T 607/72 — aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 27. 6. 1972

Amtsgericht, Abt. 61

2248

81 N 356/71 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Herz-Moden Emmy Herz KG, Frankfurt (Main), Goethestraße 4—8, und Eschersheimer Landstraße 297, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 25. August 1972, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main) Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Saal 137, I. Stock, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 28. 6. 1972

Amtsgericht, Abt. 61

2249

81 N 195/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren der offenen Handelsgesellschaft in Firma Radiomarkt Ernst Gunthram und Ekkehardt Freiherrn Schenck zu Schweinsberg, 623 Frankfurt/Main-Höchst, Bolongarostraße 126, mit Büro in Frankfurt/Main-Höchst, Königsteiner Str. Nr. 1, und Filialen in Frankfurt/Main, Leipziger Straße 10, Dreieichstraße 59 und Zeil (Konstablerwache), wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 22. August 1972, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock Zimmer 137 anberaumt.

Tagesordnung: Wahl eines Gläubigerausschusses.

6 Frankfurt (Main) 28. 6. 1972

Amtsgericht, Abt. 61

2250

42 N 12/72 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Maschinenbau und Fördertechnik GmbH & Co. KG in Lich, Höherweg 71, vertreten durch die Komplementärin Maschinenbau und Fördertechnik GmbH in Lich, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Reinhold Sauerwein in Lich/Oberhessen, ist am 26. 6. 1972, um 12.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr.

Jung in Gießen, Seltersweg 34.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 8. 1972 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie die Beibehaltung des vorläufigen Gläubigerausschusses, d. h. die Bestellung eines endgültigen Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 27. 7. 1972, um 11 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 24. 8. 1972, um 14 Uhr, Amtsgericht, Zimmer 205.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 10. 7. 1972 anzeigen.

63 Gießen, 26. 6. 1972

Amtsgericht

2251

42 N 21/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 5. 8. 1966 in Gießen verstorbenen, zuletzt in Großen-Linden wohnhaft gewesenen Anna Brückel geb. Wolf, ist der Rechtsanwalt Heimit Becht in Gießen, Alicenstraße 35, zum neuen Konkursverwalter anstelle des verstorbenen Konkursverwalters ernannt.

63 Gießen, 14. 6. 1972

Amtsgericht

2252

41 N 29/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. 7. 1970 verstorbenen, zuletzt in Bruchköbel, Hauptstraße 39 wohnhaft gewesenen Landmaschinenhändlers Heinrich Keim, wird der Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 2. 8. 1972, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, bestimmt.

645 Hanau, 30. 6. 1972

Amtsgericht, Abt. 42

2253

50 N 58/72 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 1. November 1971 in Kassel verstorbenen Versicherungs-Betriebsdirektors Werner Arndt, zuletzt in Sandershausen, Lange Straße, wohnhaft gewesen, ist am 26. Juni 1972 um 13.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Anton Franz, Kassel, Obere Königstraße 13

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1972 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 26. Juli 1972 um 10.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 20. September 1972 um 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Nachlaßpfleger verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. Juli 1972 anzeigen.

35 Kassel, 26. 6. 1972

Amtsgericht

2254

1 N 2/72 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Siedlungsbaugesellschaft Martin Schneider KG i. Ligu. in Korbach

— HRA 13 Amtsgericht Korbach — wird heute, am 23. Juni 1972, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt K. Witkovsky in Korbach.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 9. 1972 beim Gericht anzumelden (zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag). Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 132, 134, 137, §§ 204/5 KO (Einstellung mangels Masse), am 26. Juli 1972, um 11.00 Uhr; Prüfungstermin: 22. September 1972, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Hagenstraße 2, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 8, Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. 7. 1972.

354 Korbach, 23. 6. 1972 **Amtsgericht**

2255

5 N 15 72 — **Beschluß:** Der Antrag der Firma A. Fromm GmbH, Langen, Friedrichstraße 11, vertreten durch den Geschäftsführer Gotthard Kasprk, 6 Frankfurt/M., Schützenstr. 10, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 28. Juni 1972, um 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Dr. jur. Rosenkranz sen., 607 Langen, Gartenstraße 84, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. 8. 1972 bei dem Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird am Montag, den 7. August 1972, um 9.45 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 11. September 1972, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen, Darmstädter Straße 27, Saal 20, anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. 8. 1972 Anzeige zu machen. Alle für die Gemeinschuldnerin bei dem Postamt bzw. Post-scheckamt eingehenden Sendungen, Briefe und Telegramme sind dem Konkursverwalter auszuhändigen.

Die durch den Beschluß vom 15. Juni 1972 auf Grund der §§ 12, 57 der Vergleichsordnung getroffenen Sicherungsmaßnahmen bleiben bestehen.

607 Langen (Hessen), 28. 6. 1972 **Amtsgericht**

2256

N 6/68 — **Konkursverfahren:** Das am 21. Januar 1969 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen

1. der Firma Johann Jäger II. und Sohn, Bauunternehmer, in Salz, Kreis Lauterbach,

2. des Bauunternehmers Heinrich Jäger, alleiniger Inhaber o. g. Firma, wohnhaft in Salz, Kreis Lauterbach, Radmühler Straße 37, wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 13. April 1972 verstorben ist.

Gemeinschuldner sind jetzt die Erben: 1. Frau Elfriede Jäger geb. Krieg in Salz, Radmühler Straße 37, 2. Frau Karin Wolke geb. Jäger in Steinau, Niederzeller Straße, 3. Marion Jäger, geb. am 29. Dezember 1957, wohnhaft in Salz, Radmühler Straße Nr. 37, 4. Wolfgang Jäger, geb. am 26. Februar 1962, wohnhaft in Salz, Radmühler Straße 37, die beiden letzteren gesetzlich vertreten durch Frau Elfriede Jäger.

6420 Lauterbach (Hessen), 21. 6. 1972 **Amtsgericht**

2257

62 N 66/70: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Bender soll eine Abschlußverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen der Klasse II ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden (Az. 62 N 66/70) niedergelegt worden.

Die Summe dieser Forderungen beträgt 4665,95 DM.

Es ist ein Massebestand von 200,— DM vorhanden.

62 Wiesbaden, 29. 6. 1972

Konkursverwalter:

Dr. Gerhard Hempel
Rechtsanwalt

2258

62 N 65/70: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Radio Bender KG soll eine Abschlußverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen der Klasse II ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden (Az. 62 N 65/70) niedergelegt worden.

Die Summe dieser Forderungen beträgt 5813,— DM.

Es ist ein Massebestand von 1000,— DM vorhanden.

62 Wiesbaden, 29. 6. 1972

Konkursverwalter:

Dr. Gerhard Hempel
Rechtsanwalt

Zwangsvolleistellungen

Sammelbekanntmachung Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs

2259

K 14/72: Das im Grundbuch von Roth, Band 5, Blatt 483, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Roth, Flur 15, Flurstück 61, Grünland, Werkacker und Domesacker, Größe 16,06 Ar, zur Hälfte des

Kaufmanns Siegfried Lauber, soll am Dienstag, dem 12. September 1972, um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Siegfried Lauber in Roth, jetzt in Dietzhölztal-Ewersbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 20. 6. 1972 **Amtsgericht**

2260

84 K 56/71, 84 K 60/71 — **Zwangsvolleistellung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sulzbach des Amtsgerichts Frankfurt (M.), Abt. Höchst, Band 65, Blatt 1811, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Sulzbach, Flur 3, Flurstück 10/36, Hof- und Gebäudefläche, Unterm Waldweg 3, Größe 0,86 Ar, und Flurstück 10/35, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 3,08 Ar,

am 10. August 1972 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (M.), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Juli 1971 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. a) Innenarchitekt Friedrich Franz Kurz, Frankfurt (M.), zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Helga Kurz geb. Kraus, daselbst, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 150 028,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 23. 6. 1972 **Amtsgericht, Abt. 84**

2261

84 K 95/71 — **Zwangsvolleistellung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bischofsheim des Amtsgerichts Frankfurt (M.), Band 52, Blatt 1988, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 10, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstraße 8, Größe 3,06 Ar, und Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstraße 8, Größe 1,42 Ar, Grünland, Am Dachsloch, Größe 4,33 Ar,

am Mittwoch, dem 18. Oktober 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (M.), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Dezember 1971 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Malermeister Johann Kaiser in Bischofsheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 572 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 26. 6. 1972 **Amtsgericht, Abt. 84**

2262

K 35/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Streitberg, Band 17, Blatt 352, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gem. Streitberg, Flur 12, Flurstück 24, Ackerland, Auf'm Trom, Größe 20,18 Ar,

lfd. Nr. 2 Gem. Streitberg, Flur 12, Flurstück 25, Ackerland, Auf'm Trom, Größe 21,75 Ar.

lfd. Nr. 3, Gem. Streitberg, Flur 12, Flur-

stück 23, Ackerland, Auf'm Trom, Größe 13,87 Ar.

Ifd. Nr. 4 Gem. Waldensberg, Flur 6, Flurstück 24/2, Grünland, In den Ziegelwiesen, Größe 16,99 Ar, Wiese, In den Ziegelwiesen, Größe 1,30 Ar

sollen am Freitag, dem 25. August 1972, um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. November 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Näherin Edeldgard Naumann in Lelsenswald.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 12, Flurstück 24,	auf 1211 DM
Flur 12, Flurstück 25,	auf 1305 DM
Flur 12, Flurstück 23,	auf 833 DM
Flur 6, Flurstück 24/2,	auf 1860 DM

646 Gelnhausen, 27. 6. 1972 **Amtsgericht**

2265

K 71/71 u. K 3/72 — Beschluß: Die im Grundbuch von Bad Orb, Band 178, Blatt 7262, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gem. Bad Orb, Flurstück 15 581/10 952, bebauter Hofraum, Austraße Nr. 33, Größe 2,71 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Bad Orb, Flurstück 17 032/10 948, Hofraum, Obere Au, Größe 0,14 Ar.

Ifd. Nr. 2, Gem. Bad Orb, Flurstück 8916 1/2, Acker, Rückberg, Größe 8,65 Ar, zum 1/2 Anteil —

sollen am 25. August 1972 um 13.30 Uhr im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. November 1971 und 21. Januar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Josef Herold und Margarethe geb Lang, beide in Bad Orb, je zu 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Parzelle 15 581/10 952	auf 128 000,— DM
Parzelle 17 032/10 948	auf 840,— DM
1/2 von Parzelle 8916 1/2 auf	260,—DM

646 Gelnhausen, 27. 6. 1972 **Amtsgericht**

2264

K 6/71 — Beschluß: Die im Grundbuch von Fischborn, Band 10, Blatt 352, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Fischborn, Flur 15, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Mühlgasse 62, Größe 7,38 Ar

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Fischborn, Flur 15, Flurstück 16, Gartenland, Mühlgasse 62, Größe 4,39 Ar zu 1/2 Anteil Heinrich Schleich.

sollen am 1. September 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Heinrich Schleich in Fischborn — zu 1/2 Anteil —

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Ifd. Nr. 1 auf 10 000,— DM, Ifd. Nr. 2 auf 878,— Deutsche Mark — je die Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
646 Gelnhausen, 30. 6. 1972 **Amtsgericht**

2265

42 K 4/72 — Beschluß: A) Die im Grundbuch von Muschenheim, Band 27, Blatt 863, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Muschenheim, Flur 9, Flurstück 62/17, Lieg.-B. 376, Ackerland, An der Heerstraße, Größe 24,89 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Muschenheim, Flur 10, Flurstück 158, Ackerland, Am Birklarer Weg, Größe 12,65 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Muschenheim, Flur 10, Flurstück 101, Ackerland (Obstb.), Hinter der Kirche, Größe 7,36 Ar,

sowie B) die dem Heinrich Wagner I. in Muschenheim gehörige Miteigentums-hälfte an den im Grundbuch von Muschenheim, Band 27, Blatt 877, eingetragenen Grundstücken

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Muschenheim, Flur 1, Flurstück 156/3, Lieg.-B. 373, Hof- und Gebäudefläche, Hessengasse 30, Größe 6,00 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Muschenheim, Flur 16, Flurstück 26, Ackerland, Große Dreispitze, Größe 22,75 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Muschenheim, Flur 10, Flurstück 41, Ackerland, Am Bettenhäuser Weg, Größe 46,70 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Muschenheim, Flur 2, Flurstück 30/5, Ackerland, An der Römerstraße, Größe 27,88 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Muschenheim, Flur 3, Flurstück 1/5, Ackerland, Im Weidengarten, Größe 6,58 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Arnsburg, Flur 1, Flurstück 37/7, Lieg.-B. 48, Grünland, Auf dem Weiher, Größe 14,68 Ar,

Ifd. Nr. 7 Gemarkung Arnsburg Flur 3, Flurstück 11/26, Ackerland, Die große Dreispitz, Größe 75,36 Ar,

sollen am 7. September 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Wagner, erster, Muschenheim.

Der Wert der Grundstücke bzw. Anteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Flur 9, Flurstück 62/17, auf 1900,— Deutsche Mark.

für Flur 10, Flurstück 158, auf 500,— DM. für Flur 10, Flurstück 101, auf 480,— DM für die Miteigentumsanteile des Schuldners an

Flur 1, Flurstück 156/3, auf 45 000,— DM.
Flur 16, Flurstück 26, auf 1450,— DM.
Flur 10, Flurstück 41 auf 700,— DM.
Flur 2, Flurstück 30/5, auf 1800,— DM.
Flur 3, Flurstück 1/5, auf 180,— DM.
Flur 1, Flurstück 37/7 auf 550,— DM.
Flur 3, Flurstück 11/26, auf 1500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 12. 6. 1972 **Amtsgericht**

2266

42 K 52/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Gießen, Band 315, Blatt 12 562, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 9, Flurstück 37, Lieg.-B. 4129, Ackerland, Am Schlangenzahl auf die Chaussee, Größe 9,62 Ar,

soll am 7. September 1972 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden

Eingetragene Eigentümerin am 2. September 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helene Weißmann geb. Buckmeier, Ehefrau des Kaufmanns Selig Weißmann, Gießen, Frankfurter Str. 31

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 239 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
63 Gießen, 8. 6. 1972 **Amtsgericht**

2267

42 K 43/70 — Beschluß Die im Grundbuch von Lich, Band 75, Blatt 3581, einge-

tragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lich, Flur 4, Flurstück 7, Lieg.-B. 1039, Ackerland (Obstb.), In den Hohlgärten, Größe 9,18 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Lich, Flur 10, Flurstück 245, Hof- und Gebäudefläche, Der Teufelswiesenweg 3, Größe 229,31 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 2, Ackerland, Am Wassen, Größe 8,12 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 3, Ackerland, daselbst, Größe 17,53 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Teufelswiesenweg, Größe 73,32 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Lich, Flur 12, Flurstück 174, Ackerland, Hinter den Eichen, Größe 21,63 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 4, Ackerland, Am Wassen, Größe 27,14 Ar,

Ifd. Nr. 12 Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 5, Ackerland, daselbst, Größe 10,85 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Lich, Flur 9, Flurstück 278/1 Hof- und Gebäudefläche Bahnhofstr. 25, 27, 29, Größe 71,14 Ar,

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 26 Ackerland Am Wassen, Größe 12,00 Ar.

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 43/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 46, Größe 4,71 Ar.

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 8, Ackerland, Am Wassen, Größe 20,25 Ar,

Ifd. Nr. 18 Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 57/1, Ackerland, An der Vogel-hütte, Größe 6,22 Ar,

Ifd. Nr. 19, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 24, Ackerland, Am Wassen, Größe 11,08 Ar,

Ifd. Nr. 20, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 25, Ackerland, daselbst, Größe 15,54 Ar,

Ifd. Nr. 21 Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 44/2, Ackerland, Auf der Vogel-hütte, Größe 8,92 Ar,

sollen am 12. Oktober 1972 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden

Eingetragene Eigentümerin am 28. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Georg Schieferstein KG in Lich

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

Ifd. Nr. 1 auf	800,— DM.
Ifd. Nr. 5 auf	1 085 862,— DM.
Ifd. Nr. 6 auf	6 496,— DM.
Ifd. Nr. 7 auf	14 024,— DM.
Ifd. Nr. 8 auf	133 320,— DM.
Ifd. Nr. 10 auf	900,— DM.
Ifd. Nr. 11 auf	21 712,— DM.
Ifd. Nr. 12 auf	8 680,— DM.
Ifd. Nr. 13 auf	1 285 570,— DM.
Ifd. Nr. 14 auf	12 000,— DM.
Ifd. Nr. 15 auf	62 355,— DM.
Ifd. Nr. 17 auf	16 200,— DM.
Ifd. Nr. 18 auf	12 440,— DM.
Ifd. Nr. 19 auf	11 080,— DM.
Ifd. Nr. 20 auf	15 540,— DM.
Ifd. Nr. 21 auf	17 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen
63 Gießen, 19. 6. 1972 **Amtsgericht**

2268

42 K 16/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Rüdtingshausen Band 20, Blatt Nr. 784, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Rüdtingshausen, Flur 7, Flurstück 73, Grünland, Am Kreuzstein, Größe 17,77 Ar,

soll am 26. Oktober 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Käthe Lina Marie Drochner geborene Volk in Rüdtingshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 19. 6. 1972 **Amtsgericht**

2269

42 K 30/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Großen-Linden, Band 80, Blatt 3606, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 12, Gemarkung Großen-Linden, Flur 4, Flurstück 175, Lieg.-B. 44, Ackerland, In der Lach, Größe 14,57 Ar,

soll am 28. September 1972, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, auf Antrag des Konkursverwalters versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 2a) Irmgard Strack geb. Brückel, Großen-Linden,
 - b) Horst Brückel, Großen-Linden,
 - c) Hans Brückel, Großen-Linden,
 - d) Rolf Brückel, Frankfurt/Main-Sossenheim, Dunantring 72,
 - e) Agnes Brückel, geb. 25. Mai 1954, Lützellinden,
 - f) Ute Brückel, geb. 26. Dezember 1956, Lützellinden,
 - g) Beate Brückel, geb. 29. Januar 1962, Lützellinden,
 - h) Sigrid Brückel, geb. 30. Juni 1963, Lützellinden,
 - i) Marlen Brückel, geb. 4. Dezember 1964, Lützellinden,
- zu a) bis i) in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Ziff. 5 ZVG festgesetzt auf 2914,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 20. 6. 1972 **Amtsgericht**

2270

42 K 59/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Laubach, Band 52, Blatt 2427, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laubach, Flur 1, Flurstück 496, Lieg.-B. 1283, Hof- und Gebäudefläche, Stiftstraße 14, Größe 2,75 Ar,

soll am 19. Oktober 1972, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. November 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rühl, Arnold, Postoberschaffner, geb. am 8. 7. 1932, Laubach, Stiftstraße 14.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 23. 6. 1972 **Amtsgericht**

2271

2 K 48/71: Das im Grundbuch von Trebur, Band 53, Blatt 2485, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Trebur, Flur 16, Flurstück 25, Ackerland und Grünland, Die kleine Berle, Größe 18,71 Ar, und 59,02 Ar,

soll am 29. August 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude,

Oppenheimer Straße 4, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Philipp Helmut Bierbaum, Bäcker, Geinsheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 21. 6. 1972 **Amtsgericht**

2272

2 K 24/72: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 35, Blatt 1850, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 1, Flurstück 60/1, Hof- und Gebäudefläche, Wingertgasse 16, Größe 2,49 Ar,

soll am 5. September 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Helmut Reischl, Stockstadt, zu 1/2,
- b) Katharina Reischl geb. Harand, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 22. 6. 1972 **Amtsgericht**

2273

42 K 60/71: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 167, Blatt 7385, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur FF, Flurstück 32/12, Hofraum, das Neue Mühlfeld, Größe 6,54 Ar,

am 5. 9. 1972 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 9. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ingrid Adler geb. Adrian in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 311 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 23. 6. 1972 **Amtsgericht, Abt. 42**

2274

42 K 70/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ravalzhausen, Band 42, Blatt 1200, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ravalzhausen, Flur 14, Flurstück 57/3, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 4, Größe 16,54 Ar,

am 13. 9. 1972 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1970 / 6. 6. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Klauenpflieger Franz Kruppa und dessen Ehefrau Maria geb. Rüffer, beide in Neuberg — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 26. 6. 1972 **Amtsgericht, Abt. 42**

2275

51 K 2/72: Die im Grundbuch von Wehlheiden, Band 85, Blatt 2317, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 1275/177, Lieg.-B. 1990, Hof- und Gebäudefläche, Kohlenstraße 112, Größe 6,68 Ar.

soll am 3. Oktober 1972, um 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter

Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der zur Versteigerung anstehenden Miteigentumshälfte am 17. Januar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Annemarie Faust geborene Kiefert in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 22. 6. 1972 **Amtsgericht**

2276

9 K 66/70: Das im Grundbuch von Kronberg/Taunus, Band 31, Blatt 1241, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kronberg, Flur 4, Flurstück 344/10, Hof- und Gebäudefläche, Dettweilerstraße 4, Größe 5,40 Ar,

soll am 6. September 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungszimmer, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Henderkes, 6242 Kronberg (Taunus), Dettweilerstraße 4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 202 163,04 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Ts.), 26. 6. 1972 **Amtsgericht**

2277

K 5/72: Die im Grundbuch von Eichenrod, Band 7, Blatt 191, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Eichenrod
Nr. 47, Flur 3, Flurstück 54, Ackerland, Grünland, In Heiligen Trieschern, Größe 252,32 Ar,

Nr. 48, Flur 3, Flurstück 56, Ackerland, Grünland, Die Bornwiesen, Größe 79,13 Ar,
Nr. 49, Flur 3, Flurstück 64, Ackerland, Grünland, In heiligen Trieschern, Größe 326,91 Ar,

Nr. 50, Flur 3, Flurstück 95, Grünland, Im Grund, Größe 52,06 Ar,
Nr. 51 Flur 4, Flurstück 30, Ackerland, Grünland, Am Engelröder Weg, Größe 193,10 Ar,

Nr. 52, Flur 4, Flurstück 35, Ackerland, Grünland, Auf den Höhäckern, Größe 96,61 Ar,

Nr. 53, Flur 4, Flurstück 55, Ackerland, Grünland, Am Kirchenpfad, Größe 283,70 Ar,

Gemarkung Eichelhain
Nr. 54, Flur 4, Flurstück 34, Grünland, Börnersäcker, Größe 91,19 Ar,

sollen am 4. Oktober 1972, um 14.00 Uhr, in Eichenrod, im Schulgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Januar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirtin Ria Schaaf in Eichenrod.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- Flur 3, Nr. 54 auf 12 616,— DM,
- Flur 3, Nr. 56, auf 3075,— DM,
- Flur 3, Nr. 64, auf 14 710,— DM,
- Flur 3, Nr. 95 auf 2863,— DM,
- Flur 4, Nr. 30, auf 7724,— DM,
- Flur 4, Nr. 35, auf 5796,— DM,
- Flur 4, Nr. 55 auf 11 348,— DM,
- Flur 4, Nr. 34, auf 2280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach/Hessen, 16. 6. 1972 **Amtsgericht**

2278

K 57/71: Die im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 8, Blatt 359, eingetragenen Grundstücke

in der Gemarkung Steinbach:
Flur 10, Nr. 128/12, Hof- und Gebäude-
fläche, Am Weiher 5, Größe 1,59 Ar,
Flur 10, Nr. 128/13 Hof- und Gebäude-
fläche, Am Weiher 3, Größe 1,67 Ar,
Flur 10, Nr. 128/15, Hof- und Gebäude-
fläche Am Weiher Größe 3,96 Ar,
sollen am 19. September 1972, um 14.30
Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Januar
1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1 a) Wilhelm Julius Stephan,
- b) Gerlinde Margarete Klara Stephan
geb. Eidenmüller
beide wohnhaft in Steinhilben, Neu-
brunnen 237 -- zu je 1/2 --.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG: Flur 10,
Nr. 128 12 51 090.— DM, Flur 10, Nr. 128/13
51 170.— DM Flur 10, Nr. 128 15 1980.— DM
Sa.: 104 240.— DM.

Bieter müssen damit rechnen, 1/10 ihres
Gebotes in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 23. 6. 1972 Amtsgericht

2279

5 K 35 71 — Die im Grundbuch von
Nieder-Mockstadt und Stammheim, AG-
Bezirke Nidda und Friedberg, Band 12,
Blatt 714, Band 28 Blatt 1246, und Band 30,
Blatt 1300, eingetragenen Grundstücke

a) Nieder-Mockstadt, Band 12, Blatt 714:
Ifd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Mockstadt,
Flur 1, Nr. 421/1, Hof- und Gebäudefläche,
Frankfurter Straße 35, Größe 45,62 Ar,
Ifd. Nr. 22, Gemarkung Nieder-Mock-
stadt, Flur 6, Flurstück 164, Ackerland, im
Unterfeld, Größe 78,29 Ar.

b) Stammheim, Band 28, Blatt 1246:
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Stammheim Flur
Nr. 10, Flurstück 6/2, Ackerland, Am
Lachegraben, Größe 47,43 Ar.

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Stammheim, Flur
Nr. 12, Flurstück 89, Gartenland, Die Ober-
waidsgärten, Größe 3,42 Ar.

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Stammheim, Flur
Nr. 10, Flurstück 50, Ackerland (Obst-
baumstück), Oberholz, Größe 24,55 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Stammheim, Flur
Nr. 14, Flurstück 23, Ackerland, Die
Schwalbenkaute, Größe 43,61 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Stammheim, Flur
Nr. 15, Flurstück 88, Ackerland, Vor dem
Löwischen See, Größe 21,15 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Stammheim Flur
Nr. 12, Flurstück 69/2, Ackerland, Vor dem
Junkernwäldchen, Größe 20,45 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Stammheim, Flur
Nr. 15, Flurstück 59/2, Ackerland, Das Eu-
ligweidsfeld, Größe 24,15 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Stammheim, Flur
Nr. 10, Flurstück 91/2, Ackerland, Oberholz,
Größe 26,70 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Stammheim, Flur
Nr. 12, Flurstück 78, Ackerland, Hinter
dem Schloß, Größe 99,58 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Stammheim,
Flur 4, Flurstück 8/1, Ackerland, Unter
dem Kies, Größe 14,26 Ar

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Stammheim,
Flur 4, Flurstück 7, Ackerland, daselbst,
Größe 70,04 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Stammheim,
Flur 7, Flurstück 65, Ackerland, Das Birk-
ser Haidfeld, Größe 25,37 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Stammheim,
Flur 10, Flurstück 51 Ackerland, Ober-
holz, Größe 24,97 Ar,

c) Stammheim, Band 30, Blatt 1300:
Ifd. Nr. 1 Gemarkung Stammheim, Flur
Nr. 14, Flurstück 22/2, Ackerland, Die
Schwalbenkaute, Größe 40,73 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Stammheim, Flur
Nr. 4, Flurstück 60, Ackerland, Burgge-
lände, Größe 50,59 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Stammheim, Flur
Nr. 4, Flurstück 62, Ackerland, daselbst,
Größe 41,76 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Stammheim, Flur
Nr. 4, Flurstück 61, Ackerland, daselbst,
Größe 32,39 Ar,

sollen am 5. Oktober 1972, um 9.30 Uhr,
im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23,
Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. bzw.
26. 11. 1971 (Tage der Versteigerungsver-
merke):

a) Nieder-Mockstadt, Blatt 714:
1. Landwirt Wilhelm Störkel in Nieder-
Mockstadt,

2. Elfriede Ihra geb. Störkel, daselbst,
3. Hildegard Reuß geb. Störkel in Si-
chenhausen, in beendeter Errungenschafts-
gemeinschaft vor der Auseinandersetzung,

b) Stammheim, Blatt 1246:
Landwirt Wilhelm Störkel in Nieder-
Mockstadt,

c) Stammheim, Blatt 1300:
1. bis 3. wie vorstehend unter a) Ge-
nannten.

Der Wert der Grundstücke wurde nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom
10. Mai 1972 wie folgt festgesetzt:

a) Nieder-Mockstadt, Blatt 714:
Flur 1, Flurstück 421/1 auf 730 000,— DM,
plus Zubehör 24 700,— DM
Flur 6, Flurstück 164 auf 11 743,50 DM

b) Stammheim, Blatt 1246:
Flur 10, Flurstück 6/2 auf 11 857,— DM
Flur 12, Flurstück 89 auf 1 026,— DM
Flur 10, Flurstück 50 auf 3 928,— DM
Flur 14, Flurstück 23 auf 6 542,— DM
Flur 15, Flurstück 88 auf 2 750,— DM
Flur 12, Flurstück 69 2 auf 4 090,— DM
Flur 15, Flurstück 59/2 auf 5 550,— DM
Flur 10 Flurstück 91/2 auf 3 471,— DM
Flur 12, Flurstück 78 auf 24 895,— DM
Flur 4, Flurstück 8/1 auf 2 139,— DM
Flur 4, Flurstück 7 auf 10 506,— DM
Flur 7, Flurstück 65 auf 3 044,— DM
Flur 10, Flurstück 51 auf 3 746,— DM

c) Stammheim, Blatt 1300:
Flur 14, Flurstück 22 2 auf 6 113,— DM
Flur 4, Flurstück 60 auf 7 083,— DM
Flur 4, Flurstück 62 auf 5 846,— DM
Flur 4, Flurstück 61 auf 4 535,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6478 Nidda, 22. 6. 1972 Amtsgericht

2280

L 13/70 — Beschluß: Die dem Glasermei-
ster Manfred Schulz in Rotenburg a. d.
Fulda gehörende Hälfte des im Grundbuch
von Rotenburg a. d. Fulda, Band 26, Blatt
Nr. 1140, eingetragenen Grundstücks

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Rotenburg a. d.
Fulda, Flur 25, Flurstück 687/193, Hof- und
Gebäudefläche, Hospitalgasse 9, Größe 3,12
Ar,

soll am 29. September 1972, um 9.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude, Rotenburg/Fulda,
Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1970
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Glasermeister Manfred Schulz, Roten-
burg a. d. Fulda — zur Hälfte,

b) Glasermeister Manfred Schulz und
Andrea Inge Schulz geb. 21. 12. 1965, beide
in Rotenburg a. d. Fulda — in Erben-
gemeinschaft zur Hälfte

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 000,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 13. 6. 1972
Amtsgericht

2281

K 19/71 — Beschluß: Das im Grundbuch
von Bebra, Band XVII, Blatt 679, ein-
getragene Grundstück

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Bebra, Flur 10,
Flurstück 166/7, Hof- und Gebäudefläche,
Bahnhofstraße 29, Größe 15,00 Ar,

soll am 6. Oktober 1972, um 9.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude, Rotenburg a. d. Fulda,
Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal,
zur Aufhebung der Gemeinschaft verstell-
t werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1971
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ehefrau Elise Bäcker geb. Reuter,

Obersuhl,

2. Witwe Käthe Zeuner geb. Reuter,

Obersuhl,

3. Witwe Elisabeth Breilbart geb. Reuter,

Obersuhl,

4. Prof. Dr. Günther Rosenstock, Bad

Hersfeld,

sämtlich in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a
Abs 5 ZVG festgesetzt auf 171 500.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 13. 6. 1972
Amtsgericht

2282

K 11 70 — Beschluß: Das im Grundbuch
von Merzhausen, Band 22, Blatt 695, ein-
getragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Merzhausen, Flur
Nr. 3, Flurstück 8/7, Lieg.-B. 511, Hof- und
Gebäudefläche, Steinfeld, Größe 5,96 Ar,

soll am Montag, 23. Oktober 1972, um
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalm-
stadt 1-Treysa, Zimmer 12, durch Zwanga-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1970
und 26. 3. 1971 (Tage der Versteigerungs-
vermerke): die Eheleute Schreiner Wal-
ter Hellmann und Frau Maria Elisabeth
Hellmann geb. Prinz in 3579 Merzhausen,
je zur Hälfte.

Der Wert ist nach § 74a Abs. 5 ZVG
festgesetzt worden für das Grundstück
auf 121 550,— DM, für das Zubehör auf
13 650,— DM, Sa. 135 200.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt 1, 20. 6. 1972 Amtsgericht

2283

3 K 31 71: Das im Grundbuch von Dut-
enhofen, Band 59, Blatt 2038, eingetragene
Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Dutenhofen, Flur 8,
Flurstück 135/1, Hof- und Gebäudefläche,
Hinter der Grohgasse, Größe 4,52 Ar,

soll am 23. August 1972, um 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwanga-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 5. 1971
(Tag des Versteigerungsvermerks): Er-
win Weber, Dutenhofen.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks
wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund
der ortserichterlichen Schätzung vom 31. 8.
1971 gegenüber allen Beteiligten dieses
Verfahrens auf 20 400,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen

633 Wetzlar, 27. 6. 1972 Amtsgericht

2284

3 K 16/70: Das im Grundbuch von Naunheim, Band 51, Blatt 2031, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Naunheim, Flur 22 Flurstück 18/4, Hof- und Gebäudefläche, Weingartenstraße, Größe 6,35 Ar,

soll am 30. August 1972 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hüttenarbeiter Heinrich Kraft, Naunheim, Lotzengraben 5.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks

wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortserichtlichen Schätzung vom 30. 5. 1972 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 122 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 30. 6. 1972 **Amtsgericht**

2285

61 K 42/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Frauenstein, Band 71, Blatt 1912, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 55/19, Hof- und Gebäudefläche, Burglindenstraße 32, Größe 5,63 Ar,

soll am 31. Oktober 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Januar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Irma Riedinger geb. Reitz, Wiesbaden-Dotzheim,

b) Witwe Anna Lunau geb. Reitz, Wiesbaden-Frauenstein,

— zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 28. 6. 1972 **Amtsgericht**

2286**Andere Behörden und Körperschaften**

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem

Magistrat der Stadt Oberursel, 637 Oberursel, Oberhochstädter Straße 7

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Oberursel (Straßenbahnhaltestelle Waldeslust) nach Oberursel (Waldfriedhof Altkönigweg)

bis zum 31. Mai 1974 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Obertaunuskreises in Bad Homburg v. d. H. (§ 54 PBefG).

Darmstadt, den 17. 5. 1972

Der Regierungspräsident
IV/2 — 66 f 02/05 — 0 — (1)

2287

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem Magistrat der Stadt Limburg, 625 Limburg/Lahn, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241)

die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Limburg/Lahn

bis zum 31. Mai 1980 erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von der Genehmigungsbehörde (§ 54 PBefG) ausgeübt.

Darmstadt, 18. 5. 1972

Der Regierungspräsident
IV/2 — 66 f 02/05 — L —

2288**Öffentliche Ausschreibungen**

Frankfurt: Bauleistungen für Baumaßnahme: 72—19; Erneuerung der Fahrbahndecke und Ausbau von Zusatzspuren zwischen km 451,6 und km 453,3 — Ostseite — der BAB-Strecke A 10 Kassel—Frankfurt (M.) — Los I —, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

13 700 qm	Betondecke und Betonleitstreifen, 22 cm dick, aufbrechen und abfahren
9 000 cbm	Kofferbett ausheben und abfahren
7 000 cbm	Bettungsmaterial 0-50 mm liefern, einbauen einschließlich der Entwässerungsanlagen
3 600 qm	Betonstandspur, 22 cm dick, und
19 500 qm	bitum. Decke (3,5 cm Gußasphalt, 8,5 cm Asphaltbinder, 18 cm Asphalttragschicht) herstellen.

Bauzeit: 144 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mitte September 1972.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 10. 7. 1972 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35,— DM (Mehrwertsteuer entfällt) für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für: 72—19, Deckenerneuerung zw. km 451,6 und km 453,3 — Ostseite — Los I — ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 14. 7. 1972 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 3, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 10. Aug. 1972, um 10.00 Uhr, im Zimmer Nr. 421 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 30. September 1972.

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M.), 28. 6. 1972

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Str 4—6

2289

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau und Verlegung der L 3206 im Bereich der Gemarkung Niederkalbach, mit Ausbau der Ortslage Niederkalbach, km 1,672—3,439 = 1766 m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 18 000 cbm	Erdbewegung
rd. 2 600 t	Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sauberkeitsschicht
rd. 16 000 t	Basaltmaterial d. K. 0/55 mm als Frostschutzschicht
rd. 4 000 t	Teerasphalttragschicht d. K. 0/35 mm
rd. 12 000 qm	Teerasphaltbinder d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
rd. 12 000 qm	Teerasphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Leitungen, Versetzen von Zäunen, Herstellung von Gehwegen usw.

Die Bauarbeiten sollen etwa Mitte August 1972 begonnen werden und sind bis zum 15. Nov. 1973 zu beenden. Die Fahrbahndecke ist bis zum 30. Sept. 1973 aufzubringen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto. Ffm. Nr. 6749, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Freitag, dem 28. Juli 1972, um 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 25. Aug. 1972.

64 Fulda, 30. 6. 1972

Hessisches Straßenbauamt

2290

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 7 von km 34,260—km 34,850 in der Ortsdurchfahrt Waldkappel, Stadtteil Hasselbach, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden. Baulänge: rd. 590 m.

Leistungen u. a.:

200 cbm	Mutterboden abtragen
300 cbm	Erbewegung
100 cbm	1. Tragschicht, Kies 0,2/50 mm
150 t	2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/35 mm
500 t	bit. 3. Tragschicht 0/35 mm
3600 qm	Asphaltbinderschicht 0/12 mm, 84 kg/qm (ca. 3,5 Zentimeter dick)
3600 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm, 65 kg/qm (ca. 2,5 cm dick)

und beiderseitige Gehweganlagen.

Bauzeit: 70 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsunterlagen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 12. Juli 1972 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 16,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- u. Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe: „Ausbau der Bundesstraße Nr. 7 in der Ortsdurchfahrt Waldkappel — Stadtteil Hasselbach —“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 28. Juli 1972, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 29. 6. 1972 **Hessisches Straßenbauamt**

2291

Hanau: Die Bauleistungen für Beseitigung von Fahrbahnschäden und Herstellung eines Spezialdeckenbelages sowie Herstellung eines Mikrobelages im Zuge der B 40 bei Schlüchtern (Distelrasen) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3000 qm	Fräs- bzw. Schälarbeiten — 3 cm tief
3000 qm	Spezialdeckenbelag d. K. 0/12 mm — ca. 3 cm dick
1500 qm	Mikrodeckenbelag d. K. 0/5 mm, i. M. 1,5 cm dick sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 13. 7. 1972 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen“

Eröffnungstermin: Dienstag, den 25. 7. 1972, um 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

645 Hanau (Main), 30. 6. 1972 **Hessisches Straßenbauamt**

2292

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3178, Ortsdurchfahrt Freiensteinau, Ortsteil Nieder-Moos, Ausführung von Erd-, Unterbau- und Oberbauarbeiten einschl. Fahrbahndecke und Nebenarbeiten sollen vergeben werden:

Leistungen u. a.:

2000 cbm	Boden ausheben
250 t	Abraumschotter
200 t	Steinerde
3500 t	Mineralgemisch
2000 t	Asphaltemulgut 0/35
5200 qm	Asphaltbinder 0/18
5000 qm	Teer-asphaltfeinbeton 0/8
330 qm	Rinnenplatten
1100 lfd. m	Hochbordsteine

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. 7. 1972 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt/Main 39 312, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 13. 7. 1972, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstr. 51. Zuschlags- und Bindefrist: 3 Monate.

6479 Schotten, 29. 6. 1972 **Hessisches Straßenbauamt**

2293

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda werden die Arbeiten — Reparaturarbeiten an Brücken und Stützmauern im Zuge von Landesstraßen im Bauamtsbezirk des Hess. Straßenbauamtes Fulda — vergeben.

Auszuführen sind u. a.:

ca. 400 qm	Mastix-Abdichtung
ca. 400 qm	Gußasphaltunterschicht 0/12 mm, 3,5 cm dick
ca. 2800 qm	splittreiche Asphaltfeinbeton-Deckschicht 0/12 mm, 3,5 cm dick
ca. 18 m	Schwerlast-Betonglockenmuffenrohre, Durchlaß ϕ 50 cm
ca. 200 m	Betonhochbordsteine
ca. 600 qm	Sandsteinmauerwerk verfugen
ca. 250 qm	SF-Vollverbundstein-Böschungspflaster

Die Bieter müssen den Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen genügen. Die Angebotsunterlagen werden in zweifacher Ausfertigung zum Preis von 10,— DM abgegeben. Dieser Betrag ist bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung — Reparaturarbeiten an Brücken und Stützmauern im Zuge von Landesstraßen im Bauamtsbezirk des Hess. Straßenbauamtes Fulda — einzuzahlen. Die Quittung über die erfolgte Einzahlung ist bei der Entgegennahme der Unterlagen vorzulegen.

Der Eröffnungstermin findet am 20. Juli 1972, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstr. 8, statt. Das Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 4. August 1972 festgelegt.

64 Fulda, 28. 6. 1972

Hessisches Straßenbauamt

2294

Eschwege: Die Bauleistungen für Ausbau der Landesstraße Nr. 3244 von km 11,523—km 12,120 innerhalb der Ortslage Wanfried, Stadtteil Völkershäuser, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

100 cbm	Mutterboden abtragen
2800 cbm	Erbewegung
1800 cbm	1. Tragschicht, Kies 0,2/50 mm mind. (24 cm dick)
450 cbm	2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/35 mm (10 cm dick)
4300 qm	bit. 3. Tragschicht 0/35 mm (10 cm dick)
4300 qm	1. Asphaltbinderschicht 0/12 mm (3,5 cm dick)
4300 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (2,5 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 310 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 12. 7. 1972 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM ist beizufügen. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- u. Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe: „Ausbau Ortslage Wanfried — Stadtteil Völkershäuser —“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 1. August 1972, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

344 Eschwege, 29. 6. 1972

Hessisches Straßenbauamt

2295

Schotten: Die Bauleistungen für L 3193 Altwiedermus und Diebach a. H., Ausbau nach Richtlinien sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

30 000 cbm	Bodenabtrag
3 000 t	Abraumschotter
14 000 qm	Böschungsflächen
1 500 lfd. m	Entwässerungsleitungen
17 000 qm	Mineralgemisch 31 cm dick
14 400 qm	Asphaltemulgut 0/35, 12 cm dick
14 200 qm	Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick
14 200 qm	Teer-asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick
10 000 qm	Wirtschaftswege herstellen.

Bauzeit: 280 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. 7. 1972 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt 39 312, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 20. 7. 1972, um 11.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51. Zuschlags- und Bindefrist: 3 Monate.

6479 Schotten, 28. 6. 1972

Hessisches Straßenbauamt

2296

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda werden die Arbeiten — Neubau des Engelhelmsbachdurchlasses im Zuge des Ausbaues der K 55 zw. Bronnzell und Engelhelms, in Bauat. 0 + 358,00, vergeben.

Auszuführen sind:

- rd. 250 cbm Baugrubenaushub
- rd. 110 cbm Baugrundverbesserung
- rd. 55 cbm Stahlbeton B 300
- rd. 22 cbm Stahlbeton B 225
- rd. 10 t Betonstahl III b
- rd. 140 qm Abdichtung der erdberührten Flächen

Der Ausschreibung der vorstehend bezeichneten Lieferungen und Leistungen liegt der vom hiesigen Amt aufgestellte Brückenplan zugrunde.

Mit den Bauarbeiten soll am 18. 9. 1972 begonnen werden und diese am 30. 11. 1972 beendet sein.

Die Bieter müssen den Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen genügen. Die Angebotsunterlagen werden in zweifacher Ausfertigung zum Preis von 20,— DM abgegeben. Dieser Betrag ist bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung — Neubau des Engelhelmsbachdurchlasses im Zuge des Ausbaues der K 55 zw. Bronnzell und Engelhelms — einzuzahlen. Die Quittung über die erfolgte Einzahlung ist bei Entgegennahme der Unterlagen, welche ab 10. 7. 1972 zur Verfügung stehen, vorzulegen.

Der Eröffnungstermin findet am 3. August 1972, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstraße 8, statt. Das Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 25. 8. 1972 festgelegt.

64 Fulda, 28. 6. 1972

Hessisches Straßenbauamt

2297

Frankfurt: Für den Bau der A 80, BAB Bingen—Frankfurt/Main, Teilabschnitt Miquelknoten im Stadtgebiet von Frankfurt/Main, sollen die Arbeiten zur Herstellung folgender Bauwerke vergeben werden:

Los I: Bauwerk K 103, Unterführung der Rampe West-Nord im Zuge der Nord-West-Straße

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 1800 cbm Baugrubenaushub,
- ca. 300 cbm Stahlbeton für den Unterbau,
- ca. 50 t Baustahl verschiedener ϕ ,
- ca. 12 t Spannstahl für die Längsvorspannung

Abmessung des Bauwerkes: ca. 44 m lang und ca. 11 m breit. Bauzeit ca. 11 Monate.

Los II: Bauwerk K 104 — Unterführung der Rampe West-Nord und Ost-Süd im Zuge der Nord-West-Straße

Auszuführen sind u. a.

- ca. 2500 cbm Baugrubenaushub
- ca. 500 qm Spundwände
- ca. 700 cbm Stahlbeton für den Unterbau
- ca. 1200 cbm Stahlbeton für den Überbau
- ca. 130 t Baustahl verschiedener ϕ
- ca. 47 t Spannstahl für Längs- und Quervorspannung

Abmessung des Bauwerkes: ca. 105 m lang und ca. 11 m breit. Bauzeit ca. 13 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Für 2 Ausfertigungen der Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung in Höhe von 40,— DM der Anforderung beizufügen. Firmen, die noch nicht im Besitz des Bauleistungsbuches für Kunstbauten des Landes Hessen sind, haben zusätzlich einen Beleg über 35,— DM zum einmaligen Erwerb beizufügen. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Burnitzstraße 53, Postscheckkonto Frankfurt/M. 68 21 mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Bauwerke K 103 und K 104 Miquelknoten“.

Bauwerksnummer unbedingt angeben.

Eröffnungstermin: 29. 8. 1972, um 10.00 Uhr, 6 Frankfurt/Main, Kaiserstraße 62, Sitzungszimmer, 7. Stock. Zuschlagsfrist: 6. 10. 1972.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 7. 1972 anzufordern.

Für Selbstabholer werden die bestellten Blankette am 25. 7. 1972 von 8.00 bis 12.00 Uhr ausgegeben.

6 Frankfurt (Main), 28. 6. 1972

Straßenbauamt Untermain

2298

Frankfurt: Bauleistungen für Baumaßnahme 72-20; Erneuerung der Fahrbahndecke und Anbau von Zusatzspuren zwischen km 453,3 und km 456,99 — Ostseite — der BAB-Strecke A 10 Kassel—Frankfurt (M.) — Los II — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 40 000 qm Betondecke und Betondeckstreifen, 22 cm dick, aufbrechen und abfahren
- 17 000 cbm Kofferbett ausheben und abfahren
- 18 000 cbm Bettungsmaterial 0—50 mm liefern, einbauen einschließlich der Entwässerungsanlagen
- 1 200 qm Betonstandspur, 20 cm dick, und
- 41 000 qm bitum. Decke (3,5 cm Gußasphalt, 8,5 cm Asphaltbinder, 18 cm Asphalttragschicht) herstellen

Bauzeit: 192 Werkzeuge.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mitte September 1972.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 10. 7. 1972 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35,— DM (Mehrwertsteuer entfällt) für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für: 72—20; Deckenerneuerung km 453,3—456,99 — Ostseite — Los II — ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 14. 7. 1972 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 3, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 10. Aug. 1972, um 10.30 Uhr im Zimmer Nr. 421 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 30. September 1972.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M.), 28. 6. 1972

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Str. 4—6

2299

Die Stadt Rüdeshheim am Rhein sucht zum alsbaldigen Eintritt

einen Bauingenieur (grad.)

der Fachrichtung Tiefbau,

möglichst auch mit Kenntnissen im Hochbau.

Vergütung nach Gruppe IVa Bundesangestelltentarif (BAT) und Aufstiegsmöglichkeit nach III BAT.

Wir bieten u. a.:

Arbeitszeit 42 Stunden (5 Tage),

Kinderzuschlag ab 1. Kind

Beihilfen bei Krankheit

Zusätzliche Altersversicherung

Sonderzuwendung zu Weihnachten

Urlaubsgeld

Trennungentschädigung, Umzugskostenvergütung

Unterstützung bei der Wohnungsbeschaffung und ggf. beim Eigenheimbau

Weitere Einzelheiten durch die Personalabteilung Rathaus, Zimmer 10, Telefon (06722) 32 62 — 32 65

Bewerbungen an den

Magistrat der Stadt

622 Rüdeshheim am Rhein

Der „Staats-Anzeiger“ für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5% / 10% = 0,70 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz. Für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden Postfach 1329 Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonto Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenan-

nahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,08, bis 40 Seiten DM 2,74, bis 48 Seiten DM 3,30, über 48 Seiten DM 3,57. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. 6. 1972.

Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.

8% Anleihe des Landes Hessen von 1972

— Wertpapier-Kenn-Nummer 138 008 —

Verkaufsangebot

Das Land Hessen begibt für Investitionsmaßnahmen des Landeshaushalts 1972 gemäß § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1971/1972 vom 15. Juni 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 149) eine 8% Anleihe von 1972 im Betrag von

DM 250.000.000,—

Ausgabekurs:

99¼% spesenfrei, zuzüglich Börsenumsatzsteuer und unter Verrechnung von 8% Stückzinsen.

Verzinsung:

8%, nachträglich am 1. Juli eines jeden Jahres zahlbar. Der erste Zinsschein wird am 1. Juli 1973 fällig.

Stückelung:

DM 100,—, DM 500,—, DM 1 000,—, DM 5 000,— und DM 10 000,—. Die Stücke lauten auf den Inhaber.

Laufzeit:

Die Laufzeit der Anleihe beträgt 10 Jahre. Die Anleihe wird am 1. Juli 1982 zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.

Sparprämien:

Sparprämienbegünstigte Anlage — auch im Rahmen des Dritten Vermögensbildungsgesetzes (624-DM-Gesetz) — ist möglich.

Mündelsicherheit und Deckungsstockfähigkeit:

Die Anleihe ist gemäß § 1807 Abs. 1 Ziffer 2 BGB mündelsicher und nach § 68 Abs. 1 Ziffer 1 VAG deckungsstockfähig.

Lombardfähigkeit:

Gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 3d des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank.

Börseneinführung:

Zum amtlichen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Girosammelverwahrung:

Die Schuldverschreibungen sind zur Girosammelverwahrung zugelassen.

Lieferung:

Den Käufern wird zur Wahl gestellt:

- die Einlegung der Schuldverschreibungen in ein Sammeldepot bei einer Wertpapiersammelbank über ein Kreditinstitut (Sammelbestandsanteile) oder
- die Zuteilung effektiver Stücke.

Bis zur Auslieferung von Einzelurkunden sind die Schuldverschreibungen in einer Globalurkunde verbrieft, die von dem Land Hessen bei der Frankfurter Kassenverein AG hinterlegt ist, um den Erwerbern sogleich eine Verfügung über ihre Rechte zu ermöglichen.

Das Land Hessen hat sich der Frankfurter Kassenverein AG gegenüber unwiderruflich verpflichtet, die eingelebte Globalurkunde unverzüglich nach Erscheinen der zum Druck in Auftrag gegebenen Stücke gegen die erforderlichen Einzelurkunden auszutauschen. Bis zum Austausch können Ansprüche auf Auslieferung von Einzelurkunden nicht geltend gemacht werden.

Auf Wunsch erhalten die Erwerber von Schuldverschreibungen an Stelle der Gutschrift auf Girosammeldepotkonto nicht übertragbare Kassenquittungen, gegen deren Rückgabe die Stücke nach Fertigstellung bei den Banken, die die Kassenquittungen ausgestellt haben, kostenfrei erhoben werden können.

Die Aussteller von Kassenquittungen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Einreicher zu prüfen.

Zahlstellen:

Zahlstellen für die fälligen Zinsen und Rückzahlungsbeträge sind die Staatshauptkasse in Wiesbaden sowie die unterzeichneten Kreditinstitute einschließlich ihrer Zweigniederlassungen.

Verkaufstermin und Verkaufsstellen:

Die Anleihe wird ab 5. Juli 1972

während der üblichen Geschäftsstunden bei den unterzeichneten Kreditinstituten und deren Zweigniederlassungen zum Verkauf gestellt. Die Anleihe kann auch durch Vermittlung aller übrigen nicht namentlich genannten Kreditinstitute (Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften) gekauft werden. Die Zuteilung bleibt den Verkaufsstellen überlassen.

Im Juli 1972

Hessische Landesbank — Girozentrale —

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
zugleich für
Berliner Disconto Bank Aktiengesellschaft

Allgemeine Bankgesellschaft Aktiengesellschaft
Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft
Bankhaus Gebrüder Bethmann

Richard Daus & Co. Bankiers
vorm. Hans W. Petersen
Deutsche Unionbank GmbH
Frankfurter Sparkasse von 1822
(Polytechnische Gesellschaft)
Georg Hauck & Sohn
Investitions- und Handels-Bank Aktiengesellschaft
B. Metzler seel. Sohn & Co.
Sal. Oppenheim jr. & Cie.
Stadtsparkasse Frankfurt am Main

Dresdner Bank Aktiengesellschaft
zugleich für
Bank für Handel und Industrie Aktiengesellschaft

Bank für Brau-Industrie
Berliner Handels-Gesellschaft — Frankfurter Bank —
Commerzbank Aktiengesellschaft
zugleich für
Berliner Commerzbank Aktiengesellschaft
Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —

Effectenbank Warburg Aktiengesellschaft
Hardy & Co. GmbH

Hill Samuel & Co. OHG.
Merck, Finck & Co.
Nassauische Sparkasse
Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co.
Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Aktiengesellschaft

C. G. Trinkaus & Burkhardt